Werk

Titel: 2. Hilfswissenschaften und Quellenkunde

Ort: Köln ; Weimar ; Wien

Jahr: 1996

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858735_0052|log22

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

„Summule logicales" aufscheinen, wogegen man die 9677 „Commentarii" u. ä. nur zu besonderen Anlässen wird durchsehen wollen. Der Nutzen dieser Datenbank geht also weit über den eines Initienverzeichnisses hinaus und wird zweifellos noch größere Kreise von interessierten Forschern ansprechen, zumal die Scheibe erst zu einem Drittel belegt ist und der Verlag die Übernahme weiterer Bestände in Aussicht stellt. G. S.

2. Hilfswissenschaften und Quellenkunde

1. Allgemeines, Methode S. 206. 2. Bibliographien S. 207. 3. Archive, Archivgeschichte S. 207. 4. Bibliotheken, Bibliotheksgeschichte S. 210. 5. Quellensammlungen S. 210. 6. Urkunden, Traditionen, Regesten, Register S. 211. 7. Diplomatik S. 223. 8. Rechtsquellen: a) weltliches Recht, b) kirchliches Recht, c) Stadtrecht S. 227. 9. Wirtschaftliche Quellen, Urbare, Rechnungsbücher S. 240. 10. Briefe, Formularbücher, Ars dictandi, Rhetorik S. 242. 11. Chronikalische Quellen S. 243. 12. Hagiographie S. 250. 13. Bibel, liturgische Quellen, Nekrologe S. 252. 14. Patristik, Theologie, Philosophie S. 255. 15. Naturwissenschaften, Medizin, Enzyklopädie S. 257. 16. Literarische Texte S. 258. 17. Philologie, Sprach-, Namen-, Ortsnamenkunde S. 261. 18. Paläographie, Handschriftenkunde, Frühdruck S. 262. 19. Genealogie S. 264. 20. Siegelkunde, Münzkunde, Heraldik, Inschriften S. 265. 21. Staatssymbolik S. 265. 22. Archäologie S. 267.

M.ª Milagros CÁRCEL ORTÍ, La enseñanza de la Paleografía y Diplomática. Centros y cursos, Valencia 1996, Artes Gráficas Soler, 257 S., ISBN 84-605-4680-2. – Das Bändchen trägt weltweit eingeholte Auskünfte zusammen, ist also von deren Qualität (und auch von ihrem Verständnis) abhängig. Es informiert im weiteren Sinne über die sehr unterschiedliche Einbindung der Historischen Hilfswissenschaften in den Lehrbetrieb der Universitäten und Archivschulen, widmet sich ausführlicher der Schriftkunde und Urkundenlehre im Rahmen des Geschichtsstudiums und der Promotionsstudiengänge an spanischen Universitäten und den einschlägigen außeruniversitären Aktivitäten der spanischen Professoren. Hermann Jakobs

Jacqueline HAMESSE, Les problèmes posés par la transmission des textes à la fin du moyen âge et au début de la Renaissance, Schede Medievali. Rassegna dell'Officina di Studi Medievali 24–25 (1993) S. 77–101, untersucht in einem ersten Teil die verschiedenen Formen und Methoden in der Verbreitung von Texten zwischen den europäischen Universitäten zum Ende des MA, in einem zweiten deren Veränderungen bzw. Kontinuität in der Renaissance sowie die unterschiedlichen Sichtweisen in den verschiedenen Bereichen Europas bei gleichen Verhältnissen und zur gleichen Zeit. M. P.

Medioevo Latino. Bollettino bibliografico della cultura europea da Boezio a Erasmo (secoli VI – XV), Bd. 16, a cura di Claudio LEONARDI e Lucia PINELLI e di Rino AVESANI, Ferruccio BERTINI, Giuseppe CREMASCOLI, Giuseppe SCALIA, Spoleto 1995, Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo, ISSN 0393-0092, XXXVI u. 1027 S., ITL 300.000. – Das bibliographische Hilfsmittel, das inzwischen in der mediävistischen Forschung einen festen Platz einnimmt (vgl. zuletzt DA 38, 586) hat im Laufe der Zeit chronologisch immer weiter ausgegriffen: Waren die ersten zwölf Jahrgänge noch auf „secoli VI – XIII" beschränkt, kam in Bd. 13 das 14. Jh. hinzu, und der soeben erschienene Band will nun programmatisch das gesamte MA erfassen, was zu einer erheblichen Vermehrung der aufzunehmenden Titel geführt hat. Durch ein größeres Format und lesefreundlichen Zweispaltendruck wurde dennoch die Handlichkeit und Benutzbarkeit eher noch verbessert. Wegen der wachsenden Zahl der direkt an die Redaktion eingereichten Publikationen sind zudem die Anzeigen im Durchschnitt aktueller geworden, doch bleibt als hauptsächliche Informationsquelle nach wie vor der Rezensionsteil der einschlägigen Fachzeitschriften, die durch ein mehrfach abgestuftes Redaktionsteam ausgewertet werden, das unter „Direttore" und „Redattore-capo" als „Comitato direttivo" wirkt und seinerseits „in collaborazione" mit außeritalienischen Adressen eine „Redazione centrale" in Florenz betreut (bis hierher sind es zwanzig Namen), die mit einer sehr heterogenen Gruppe von 87 (!) Mitarbeitern weit über dreihundert Zss. verzettelt, so daß allein die logistische Leistung beim Zusammenführen der Informationen Achtung abnötigt. Die Hauptlast der Arbeit wird offensichtlich von den 68 Forschern geleistet, deren Siglen S. XII mitgeteilt sind. Inzwischen wurde die Übernahme des Materials aller bisher erschienenen Bände auf eine Compact-Disc (CD) in Angriff genommen, und die zahlreichen Suchkriterien und -möglichkeiten, die die elektronische Datenverarbeitung bietet, versprechen eine sehr weit ausgreifende mediävistische Datenbank. G. S.

Yves CHARTIER, Clavis Operum Hucbaldi Elnonensis: Bibliographie des œuvres d'Hucbald de Saint-Amand, The Journal of Medieval Latin 5 (1995) S. 202–224, bietet zu 21 authentischen und zehn weiteren Hucbald zugeschriebenen Werken die kodikologisch und bibliographisch relevanten Angaben. Die nach den Sachgruppen Poesie, Hagiographie und Musik geordnete Aufstellung ist offenbar ein nützliches Nebenprodukt der lange erwarteten Edition von Hucbalds musikalischem Gesamtwerk durch den Vf.: L'Œuvre musicale d'Hucbald de Saint-Amand: les compositions et le traité de musique (Cahiers d'Études médiévales) Montréal-Paris 1994, Bellarmin-Vrin. Peter Dinter

---

Die archivalischen Quellen. Eine Einführung in ihre Benutzung. Hg. von Friedrich BECK und Eckart HENNING (Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs 29) Weimar 1994, Hermann Böhlaus Nachfolger, 298 S., 79 Abb., 26 Tafeln, ISBN 3-7400-0882-2, DEM 38. – Eine „wissenschaftliche Darstellung der archivalischen Quellen aus der Sicht ihrer Benutzung" will dieses Werk nach Ausweis des Vorwortes geben, wobei nicht nur die älteren Zeiten, sondern auch die Gegenwart ins Blickfeld geraten. Einem quellenkund-

lichen Teil, in welchem für den Mediävisten besonders die Ausführungen über Urkunden, Amtsbücher, Briefe, Karten und Pläne sowie – etwas überraschend hier aufgenommen – Selbstzeugnisse interessant sind, folgt ein hilfswissenschaftlicher, der über Beschreibstoffe und Schreibgeräte, die Schrift, Siegel und Wappen sowie darüber hinaus über Namen, Münzen, Maße und Gewichte, schließlich auch über die Datierung von Dokumenten Auskunft gibt. Da hauptsächlich Autoren aus der ehemaligen DDR am Werk waren, wird vieles vorrangig mit Material aus diesem Raum belegt, was den von einem solchen Werk erwarteten Informationen aber keinen Abbruch tut, zumal dieses Material, wenn erforderlich, durchgängig in hervorragenden Abbildungen präsentiert wird. Daß mit dem Buch unbestritten eine Marktlücke entdeckt wurde, zeigt die Tatsache, daß es schon innerhalb weniger Monate zum zweiten Mal aufgelegt worden ist. Dabei hat man einige Fehler beseitigt, wie etwa eine falsche Jahreszahl in der Unterschrift zur Abbildung einer Urkunde Kaiser Karls IV. (S. 42). Anderes ist leider stehengeblieben, wie das unrichtige Todesdatum des Papstes Innozenz III. (S. 91) oder die Maße der in Greifswald verwahrten Großen Pommernkarte, die hier (S. 117) nicht einmal DIN A4-Format erreicht. Bei der Erstellung der umfangreichen und instruktiven Bibliographie hätte man mehr Sorgfalt bei den Angaben von Verfassernamen und Titeln walten lassen sollen. Auch verwundert, daß manche Bände der „Typologie des sources" nicht genannt sind, die immerhin über Briefe, Siegel oder kartographische Quellen informiert haben.

Wolfgang Eggert

L'Archivio di Stato di Roma, a cura di Lucio LUME, con la collaborazione di Eugenio LO SARDO e Patrizia MELELLA (I Tesori degli Archivi [1]) Firenze 1992, 284 S., zahlreiche Abb., ISBN 88-404-1300-6, ITL 150.000. – Mit der neuen, reich mit Abbildungen ausgestatteten Reihe der „Tesori degli Archivi" ist den bedeutenderen Staatsarchiven Italiens die Möglichkeit gegeben, ihre Geschichte, die wichtigsten Bestände, das Archivdomizil in seiner kunsthistorischen Bedeutung und eventuell weitere in diesem Gebäude ansässige Institutionen vorzustellen. Im ersten Bd. dieser Reihe, der das Staatsarchiv Rom und den Palazzo della Sapienza zum Thema hat, wird deshalb auch die ursprünglich in diesem Palazzo beheimatete Universität Rom mitberücksichtigt. Elio LODOLINI, Gli istituti archivistici romani (S. 19-37), berichtet über die Geschichte des 1871 eingerichteten Staatsarchivs und andere staatliche Archivinstitutionen in Rom. In der zweiten Abteilung werden die Archivfonds vorgestellt: Maria G. PASTURA RUGGIERO, La camera apostolica e i tribunali romani (S. 41-77); DIES., Le congregazioni cardinalizie (S. 79-85); Manola VENZO, I tribunali dello stato pontificio (S. 87-91); Eugenio LO SARDO, L'età dei mutamenti (S. 93-103); Angela LANCONELLI, Le riforme di Pio IX (S. 105-109); Maria L. SAN MARTINI BARROVECCHIO, Gli archivi contemporanei (S. 111-117); Vera V. SPAGNUOLO, Catasti pontifici, disegni e iante (S. 119-135); DIES., Corporazioni religiose, confraternite e ospedali, il diplomatico (S. 137-152), unter anderem mit einem Faksimile des unvollzogenen Entwurfs von DH. IV. 171; Patrizia MELELLA, Gli archivi notarili (S. 153-164); Giuliana ADORNI, L'università di Roma (S. 165-176); Ferruccio FERRUZZI, Gli archivi privati (S. 177-179); Laura CHIODI CIANFARANI, La biblioteca dell'archivio (S. 181-185). Eine kunsthistorische Würdigung der Architektur des Archivgebäudes von Paolo PORTOGHESI, Il Palazzo della Sapienza (S. 189-243), und eine

kurze Universitätsgeschichte von Carla FROVA, L'università di Roma in età medievale e umanistica con una nota sulle vicende istituzionali in età moderna (S. 247-265), beschließen den Band, der nicht zuletzt durch seine qualitativ hochwertigen Farbabbildungen ein eindrucksvolles Bild dieses Archivs und seiner Bestände vermittelt. Markus Brantl

L'Archivio di Stato di Milano, a cura di Gabriella CAGLIARI POLI (I Tesori degli Archivi [2]) Firenze 1992, Nardini Editore, 252 S., zahlreiche Abb., ISBN 88-404-1301-4, ITL 200.000. - Der zweite in der Reihe „I Tesori degli Archivi" erschienene Band (zu Bd. 1 vgl. vorige Anzeige) stellt ein Archiv vor, das nach den Worten P. Kehrs „ein gewaltiges Magazin von historischen Materialien, an Umfang und Bedeutung vollkommen ebenbürtig den andern großen Centralarchiven Italiens in Venedig, Turin, Florenz und Neapel" darstellt. Lange Zeit waren zum großen Mißfallen Kehrs und anderer Gelehrter die Bestände „Archivio diplomatico" (mit dem „Museo diplomatico") und „Fondo di religione" wegen der zugunsten einer administrativen Ordnung vorgenommenen Zerstörung der Provenienzen überaus schwierig zu benutzen. Eine Wende trat dann unter der Leitung von Luigi Fumi (1907–1920) ein, der sich wieder für das Provenienzprinzip entschied. Über die Geschichte dieser Fonds berichten nach einem allgemeinen Überblick über das Staatsarchiv aus der Feder der amtierenden Direktorin Gabriella CAGLIARI POLI (S. 11–16) die Beiträge von Maria Pia BORTOLOTTI (S. 41–46) und Alba OSIMO (S. 89–92). Weitere Kapitel informieren über die übrigen Fonds, darunter das Notariats-Archiv, und über die Baugeschichte. Der Bd. ist mit hervorragenden Farbillustrationen ausgestattet (S. 48: Urkunde der Mathilde von Tuszien vom 4. November 1109 für S. Benedetto Po; S. 49: DF. I. 221). A. G.

Kurt ANDERMANN, Die Urkunden des Freiherrlich von Adelsheim'schen Archivs zu Adelsheim (Regesten) 1291–1875 (Zwischen Neckar und Main. Schriftenreihe des Vereins Bezirksmuseum Buchen 27) Buchen 1995, Verein Bezirksmuseum, 266 S., ISBN 3-923699-17-4. - Der Bd. dient der Rekonstruktion eines 1848 großenteils vernichteten Adelsarchivs, von dem sich nur rund hundert Originalurkunden sowie eine Anzahl neuzeitlicher Abschriften und Fragmente erhalten haben. Präsentiert werden 533 Regesten (darunter 172 vor 1500), die den historischen Weg der ursprünglich ministerialischen, vom Odenwald bis nach Tauberfranken begüterten Familie widerspiegeln. Unter den Ausstellern finden sich auch Ludwig der Bayer, Karl IV., Ruprecht von der Pfalz, Sigmund, Friedrich III. und Maximilian I. sowie verschiedene Würzburger Bischöfe und Pfalzgrafen bei Rhein. R. S.

Jean-Loup et Nicole LEMAITRE, Guide des Archives communales d'Ussel. Archives historiques et collections du Musée du pays d'Ussel (Mémoires et documents sur le Bas-Limousin) Ussel 1992, Archives communales et Musée du pays d'Ussel, 105 S., 23 Abb., ISBN 2-903920-15-X. - In dem vorliegenden Archivführer für diese im Limousin gelegene Stadt werden Dokumente von 1254 an verzeichnet, die für die lokale Geschichte, besonders im Hinblick auf das Verhältnis zu den Grafen von Ventadour von Bedeutung sind. A. G.

Tiina KALA, Die Beziehung zwischen Dortmund und Reval im Mittelalter. Ein Inventar der Quellen des Stadtarchivs Reval, Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 85/86 (1994/95) S. 85–120 (mit 1 Abb.), bietet in Form von 33 Regesten (S. 90–104) eine Übersicht über die Quellen zum Thema für die Zeit von 1398 bis zum Livländischen Krieg (1558–1583). Hinzugefügt sind Auszüge aus einer Hs. mit Texten zur Grammatik und Logik, die der aus Dortmund stammende Prokurator des Revaler Dominikanerklosters David Sliper um 1510–1518 verfaßt hat (S. 105–119). Der Namenkatalog, in dem die Vf. die von Sliper benutzten Autoritäten aufzählt, ist so fehlerhaft (Rechtschreibung) und mangelhaft (fehlende Identifizierungen), daß er hier nicht korrigiert werden kann. Goswin Spreckelmeyer

---

Corrado MAZZOLI, I codici della Biblioteca Comunale di Terni: materiale per lo studio del contesto culturale ternano tardomedievale, Bollettino della Deputazione di Storia Patria per l'Umbria 92 (1995) S. 227–264, erfaßt und beschreibt nach kodikologischen, paläographischen und historischen Aspekten insbesondere den ma. Handschriftenbestand und seine Provenienz und versucht, ihn in seiner Bedeutung für den spätma. Kulturkontext des südumbrischen Raumes zu analysieren. Die Arbeit, der Teilfotos zahlreicher Hss. beigegeben sind, versteht sich als Ergänzung zum Handschriften-Katalog des gleichen Vf.: Tra i Gioelli dell'Umbria. Catalogo dei manoscritti della Biblioteca Comunale di Terni (sec. XIII-XV), Manziana 1993 (ISBN 88-85313-43-3). M. P.

Carl-Matthias LEHMANN, Der Verbleib der Bibliothek des Klosters Wedinghausen nach der Säkularisation, Westfälische Zeitschrift 143 (1993) S. 251–256, gibt knappe Hinweise zu den im Jahre 1803 vorhandenen ca. 3000 Bänden und zur weiteren Geschichte der dann in Arnsberg errichteten Provinzialbibliothek.
Goswin Spreckelmeyer

Elke DISSELBECK-TEWES, Die Inkunabeln der Stadt- und Landesbibliothek Dortmund. Ein Kurzkatalog, Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 85/86 (1994/95) S. 349–373, erschließt und erleichtert durch einen alphabetischen Katalog und Register den Zugang zu insgesamt 66 Inkunabeln. Mit elf Wiegendrucken ist der Kölner Kartäusermönch und überzeugte Westfale Werner Rolevinck in Dortmund am häufigsten vertreten.
Goswin Spreckelmeyer

Ferdinand OPLL, Nachrichten aus dem mittelalterlichen Wien. Zeitgenossen berichten, Wien u. a. 1995, Böhlau Verlag, 291 S., 43 Abb., 1 Karte, ISBN 3-205-98372-6, ATS 498, DEM 69,80. – In der Einleitung beklagt O. den Verlust eines alten Paradigmas. Denn aus der heutigen „Distanzierung" von einer positivistischen Geschichtswissenschaft resultiert „die Gefahr eines Erkenntnisverlustes". O. geht es „um die Erkenntnis, wie es gewesen ist" (S. 8). Dieser und andere Beweggründe für das vorliegende Werk, etwa bereits vorliegende Regestenwerke,

werden in viertelseitenlangen Sätzen dargelegt. Der Bd. bringt für den Zeitraum von 881–1499 nur erzählende Quellen, wobei - überlieferungsbedingt - das 15. Jh. dominiert. Eingestreutes Bildmaterial entstammt häufig „fremder Provenienz", also anderen Orten und Zeiten, erscheint gedoppelt, einmal in Schwarz-Weiß und nochmals farbig, auch seitenverkehrt (Abb. 20, S. 103 u. Farbtafel). Abbildungen des 19. Jahrhunderts sollen dessen Vorstellung vermitteln, was aber weiter nicht erläutert wird. Hier ist wieder einmal dem Zwang zum Bild in einem Buch für ein breiteres Publikum nachgegeben. Die dargebotenen Texte sind vermischten Inhalts: Weinpreise, Kriegszüge, politische Geschehnisse, Todesfälle von Herzögen und Bürgern; die Gründe für letztere: die Königin „stirbt aus Gram über die Verheiratung ihrer Tochter" (S. 51), Herzog Leopold nach einem Aderlaß „aus Aufregung" (S. 117). Der Blinde findet die Tür nicht, der Lahme kann ihm nicht helfen (S. 78) und das „findet insofern eine Bestätigung", da beide tatsächlich solche Gebrechen aufwiesen. Diese Auszüge belegen exemplarisch die Problematik einer solchen Art von Quellendarbietung und die daraus resultierende Verkürzung der Information. Die Kommentare, so vorhanden, sind zu kurz und überwiegend auf die politische Geschichte ausgerichtet. Dringend nötige Quellenkritik unterbleibt und zudem werden Wertungen O.s implizit in den Text aufgenommen (S. 83): Die Pest und deren Folgen sind dreimal „furchtbar". Das Dilemma dieser Darstellungsweise, einer Übersetzung und bloßen Nacherzählung zeitgenössischer Texte, ist evident – so wie es die Quelle bringt, so muß es gewesen sein. Das Buch belegt anschaulich, warum der Positivismus andernorts mit guten Gründen aufgegeben wurde.

Lothar Kolmer

Pierre BAHIER, Essai sur les possessions mancelles de l'abbaye de Saint-Denis-en-France au Haut Moyen Age, La province du Maine 97, 5e série, t. IX, fasc. 34 (1995) S. 119–122, versucht, vierzehn in der Urkunde Chlothars III. für Saint-Denis (D Merov. 35) genannte Orte zu lokalisieren. Rolf Große

Klaus HÖFLINGER und Joachim SPIEGEL, Ungedruckte Urkunden Kaiser Friedrichs II. für das Florenserkloster Fonte Laurato, AfD 40 (1994) S. 105–122. – Um die urkundliche Überlieferung dieses 1201 von S. Giovanni in Fiore aus gegründeten Klosters war es bislang schlecht bestellt. Im Rahmen der Arbeiten an der Edition der Diplome Kaiser Friedrichs II. stießen aber die Vf. inzwischen in der Biblioteca Provinciale Matera auf die Sammlung des Nicola Venusio aus dem Ende des 18. Jh. mit Abschriften und Auszügen aus wichtigen Urkunden des Klosters, die von der Gründungsurkunde bis ins 14. Jh. reichen. Daraus drucken sie sieben Urkunden Friedrichs II. ab (BF 632, 1011, 1186, 1305, 1419, B. – Zinsmaier 239), die vorher nur im Regest bzw. gar nicht bekannt waren (Nr. 4). Es handelt sich dabei um umfangreiche Besitzbestätigungen sowie Befreiung von Steuern, Abgaben und weltlicher Gerichtsbarkeit. A. G.

Walter KOCH, Eine epigraphische Überlieferung einer Urkunde Kaiser Friedrichs II.?, Estudis Castellonencs 6 (1994/95) S. 697–708, 10 Abb., erörtert und publiziert ein bislang unbekanntes Diplom für die apulische Stadt Ostuni,

das fragmentarisch in einer in Brindisi aufbewahrten neuzeitlichen Abschrift zutage trat und der Intitulatio zufolge aus dem Zeitraum 1220–1225 stammt. Bemerkenswert ist, daß die Kopie augenscheinlich eine inschriftliche Vorlage wiedergibt, die vor 1268 angebracht worden sein müßte. R. S.

Tomasz JASIŃSKI, Złota Bulla Fryderyka II dla zakonu krzyżackiego z roku rzekomo 1226 [mit Zusammenfassung: Die goldene Bulle Friedrichs II. für den Deutschen Orden angeblich aus dem Jahre 1226], Roczniki Historyczne 60 (1994) S. 106–161: Nachdem schon Paul Zinsmaier die eine der beiden Ausfertigungen (die andere hielt er irrtümlich für verschollen) der oft besprochenen Urkunde in die 30er Jahre des 13. Jh. datiert hatte, legt J. nun dar, daß die Urkunde überhaupt erst 1235 ausgestellt worden sei, und zwar nach dem Diktat des Petrus de Vinea. Im zweiten Teil geht er auf die Folgen dieser Umdatierung ein. Nicht nur, daß das Verhältnis zwischen der Goldbulle von Rimini und der päpstlichen Bulle von Rieti (1234) sich nun umkehrt. Friedrich II. hat, J. zufolge, 1226 nicht den Deutschen Orden in Preußen einsetzen wollen, sondern Landgraf Ludwig, womit die oft bedachte Konjektur einer Aussage der Reinhardsbrunner Chronik: *terra Prussiae* statt *Plissie* (vgl. Winkelmann, Jahrbücher 1 S. 382), einen Plausibilitätsbeweis erhielte. Hartmut Boockmann

Recueil des actes de Louis VI, roi de France (1108–1137), publié sous la direction de Robert-Henri BAUTIER par Jean DUFOUR. Bd. 1: Actes antérieures à l'avènement et 1108–1125. Bd. 2: 1126–1137 et appendices. Bd. 3: Introduction. Bd. 4: Tables (Chartes et diplômes relatifs à l'histoire de France, publiés par les soins de l'Académie des Inscriptions et Belles Lettres) Paris 1992, 1993, 1994, De Boccard, XXVII u. 499 S., 500 S., 234 S., 193 S., 3 Karten, 20 Abb., 5 Tafeln, keine ISBN. – In der von L. Santifaller 1958 vorgelegten Übersicht über „Neuere Editionen mittelalterlicher Königs- und Papsturkunden" (vgl. DA 16, 246), klafften für Frankreich noch etliche Lücken. Inzwischen erhielt die Stammreihe der Chartes et diplômes frischen Wind in ihre Segel: die bis 987 reichende Reihe der Karolinger ist abgeschlossen (vgl. DA 25, 563; 37, 332), und aus der Folgezeit liegen die Diplome Philipps I. sowie Philipps II. August (vgl. DA 38, 596) vor, während diejenigen der ersten Kapetinger (von Hugo Capet bis Heinrich I.) und Ludwigs VII. in Bearbeitung sind und in absehbarer Zeit fertiggestellt sein werden, so daß dann der Forschung nach einem Zeitraum von ca. 100 Jahren die Reihe der Diplome von 814 bis 1223 vollständig zur Verfügung stehen wird. Die vorliegende Ausgabe in vier Bänden lag in den Händen von J. Dufour, der für dieses Projekt durch die Edition der Diplome Roberts I. und Rudolfs (vgl. DA 37, 332) bestens ausgewiesen war. Die ersten beiden Bände enthalten die edierten Stücke. Der dritte Bd. bietet eine umfangreiche Einleitung, der vierte die Register. Nach einem ersten Kapitel mit einer detaillierten Übersicht über den Urkundenbestand werden in drei weiteren Kapiteln die königliche Kanzlei und ihre Rolle unter Ludwig VI., die Ausfertigung der Diplome und schließlich deren äußere und innere Merkmale eingehend erörtert und durch Diagramme, Karten und Faksimiles zusätzlich erläutert. Den Schluß dieses Bandes bilden sechs Anhänge: eine alphabetische Liste mit den Incipits der Arengen (I), ein Verzeichnis der biblischen, patristischen und liturgischen Zitate (II), eine Liste mit den wichtigsten Datierungselementen in der vorliegenden Urkundensammlung

(III), das Itinerar Ludwigs VI. (IV), ein Überblick über die Urkunden der Königin Adélaïde (V), eine Konkordanz mit den Nummern des Regestenwerks von Luchaire und denen der vorliegenden Edition. Diese beläuft sich auf die – im Vergleich zu den 180 Dokumenten aus der fast fünfzigjährigen Regierungszeit Philipps I. – verhältnismäßig hohe Zahl von 495 Nummern. Davon beziehen sich 18 auf Urkunden und Konsensakte Ludwigs noch vor der Übernahme der Herrschaft aus der Zeit zwischen 1090 und 1108 (Nr. 1–18). Die Hauptreihe der Sammlung umfaßt die Nr. 19–437, wobei neben den Diplomen (408, darunter 91 Deperdita) auch Briefe (33, darunter 18 Deperdita) und Mandate (14, davon 7 Deperdita) des Herrschers aufgenommen wurden. 96 Dokumente liegen noch im Original vor; als solches stuft D. im Gegensatz zu G. Tessier auch die Urkunde Nr. 404 ein, die somit ein frühes Beispiel der Gattung „Lettres patentes" darstellt. Unter die Spuria hat D. die Nr. 438–457 eingereiht, von denen nur noch die Nr. 444 und 446 in der Urschrift vorliegen. Eine erste Appendix enthält zwei Briefe, die Ludwig als designierten König betreffen, darunter einen Brief Ivos von Chartres (Nr. 2); eine zweite umfaßt 19 an den König gerichtete Briefe, darunter 6 Ivos von Chartres (Nr. 2, 3, 5, 6, 7, 9), sowie den Bericht über eine Wiedergutmachungsleistung Ludwigs; eine dritte schließlich wird von 16 Urkunden bzw. Briefen der Königin Adélaïde gebildet. Es wird allenthalben spürbar, daß das Werk, dessen Ergebnisse in diesem Rahmen nicht annähernd gewürdigt werden können (vgl. die ausführliche Besprechung von L. Falkenstein in der ZRG Kan. 80 [1994] S. 539–559), aus einer langjährigen und intensiven Beschäftigung mit der Materie erwachsen ist, und man darf den Bearbeiter und zugleich die Académie des Inscriptions et Belles-Lettres zu dieser Publikation nur beglückwünschen. A. G.

Jürgen HUCK, Eine angebliche Urkunde des Königs von Dänemark für Neuss von 1270, Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 197 (1994) S. 63–71, wertet die Urkunde (Lacomblet, UB für die Geschichte des Niederrheins 2 Nr. 599) als Fälschung und verweist auf das entsprechende Urteil im Diplomatarium Danicum II/12 (1960) Nr. 217. E.-D. H.

O. KRESTEN – A. E. MÜLLER, Die Auslandsschreiben der byzantinischen Kaiser des 11. und 12. Jahrhunderts: Specimen einer kritischen Ausgabe, Byzantinische Zs. 86/87 (1993/94) S. 402–429, 2 Tafeln, stellen ein Projekt zur Publikation der original oder kopial überlieferten Stücke aus der Zeit von 1025 bis 1204 vor und präsentieren als Muster vier ausgearbeitete Editionen: Dölger, Regesten Nr. 1193 (aus Wilhelm von Tyrus), 1207, 1208 (aus dem Registrum des Petrus Diaconus von Montecassino), 1302 (griechisch-lateinische Bilingue im Original), das letzte Stück auch im Teil-Facsimile. R. S.

Gunther WOLF, Die Kanonisationsbulle von 993 für den Hl. Oudalrich von Augsburg und Vergleichbares, AfD 40 (1994) S. 85–104, untersucht „kritischer als bisher" die Urkunde JL 3848 und äußert Zweifel, ob der vorliegende Wortlaut des 16. Jh. ursprünglich und wirklich das erste erhaltene Zeugnis einer päpstlichen Kanonisation sei (vgl. jedoch DA 51, 195-211). A. G.

Paul FREEDMAN, A Privilege of Pope Alexander III for Sant Pau del Camp (Barcelona), AHP 31 (1993) S. 255–263, ediert die bisher unveröffentlichte Besitzbestätigung von 1165, die auf eine verlorene Urkunde Paschals II. zurückgreift, und versucht in seinem Kommentar, die Frühgeschichte des Klosters zu erhellen. D. J.

Die Originale der Papsturkunden in Baden-Württemberg 1198–1417. Hg. von Tilmann SCHMIDT (Index Actorum Romanorum Pontificum ab Innocentio III ad Martinum V electum 6/1 und 6/2) Città del Vaticano 1993, Biblioteca Apostolica Vaticana, LII u. 836 S., ISBN 88-210-0648-4. – Dieser Censimento der originalen Papsturkunden innerhalb des heutigen deutschen Bundeslandes Baden-Württemberg, der unter der Patronanz der Commission Internationale de Diplomatique steht, umfaßt 1301 Originale für die Zeit von 1198 bis 1417. Da sich darunter einige Mehrfachausfertigungen befinden, enthält die Regestenedition nur 1270 Nummern. Etwa 70 % tragen noch ihre Bleibullen. Der Großteil der Urkunden sind „litterae patentes", darunter überwiegend Gratialbriefe. Unter den mittels Seidenfäden besiegelten Stücken – insgesamt 845 – finden sich noch 47 feierliche Privilegien, deren letztes allerdings von 1289 stammt. 71 sind Bullen im engeren Sinn. Sie setzten – sieht man von einem frühen Stück aus dem Jahre 1255 ab – mit dem Jahre 1344 ein. „Litterae cum filo canapis" bleiben mit 443 Specimina beträchtlich in der Minderzahl. Die einzelnen Urkundentypen, ebenso die Registrierungsvermerke – sie scheinen bei 24 % der Stücke auf der Rückseite auf –, sind in Tabellenform im Rahmen der Einleitung aufgelistet. Die meisten Einträge können in den päpstlichen Registerserien nachgewiesen werden. Dem offensichtlich gediegen gearbeiteten Werk sind neben einem Namen- und Sachregister ein Incipit-Verzeichnis und sieben Appendices beigegeben. In ihnen finden wir die Skriptoren (App. I), Taxatoren und Distributoren (App. II), Abbreviatoren (App. III), Sekretäre (App. IV), Auskultatoren, Expeditoren, Rezeptoren (App. V), Prokuratoren samt ihren Auftraggebern bzw. die Auftraggeber mit ihren Prokuratoren (App. VI) sowie vorkommende Zeichen (App. VII) erfaßt. Walter Koch

Verzeichnis der Originale spätmittelalterlicher Papsturkunden in Österreich 1198–1304. Ein Beitrag zum Index Actorum Romanorum Pontificum ab Innocentio III ad Martinum V electum, bearb. von Wolfgang HILGER (Fontes rerum Austriacarum, 2. Abt., 83) Wien 1991, Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, XXXI u. 443 S., ISBN 3-7001-1833-3. – Nach langwierigen Vorarbeiten liegt hier ein erstes gewichtiges Teilstück des österreichischen Beitrags zum „Censimento" der spätma. Papsturkunden vor. Aus 45 Archiven der heutigen Republik (mit Einschluß von einigen 1978 an „Jugoslawien" abgetretenen Stücken, aber mit Ausschluß des Deutschordens-Zentralarchivs in Wien) werden in chronologischer Folge 633 erhaltene Originale nachgewiesen, und zwar durch Regesten des Rechtsinhalts sowie wörtliche Wiedergabe von Intitulatio und Adresse, Incipit und Explicit, Datierung bzw. (bei den 41 feierlichen Privilegien) dem gesamten Eschatokoll. Besonderer Wert wird, wie üblich, auf die Kanzleivermerke der Vorder- und Rückseite gelegt. Zu über 90 % handelt es sich um Litterae cum serico oder Litterae cum filo canapis; unter den Ausstellern ragt Alexander IV. mit 115 Nummern hervor. Betreffe außerhalb des bayerisch-

österreichischen Raums treten nur vereinzelt auf. Erschlossen wird das Material durch Register der Schreibervermerke, der Taxatoren- und Recipe-Vermerke, der Prokuratorenvermerke, der Incipits und Explicits sowie ein Personen- und Ortsregister. R. S.

Friederike ZAISBERGER, Kanzleivermerke auf Papsturkunden zwischen (1139) 1198 und 1415 in Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 135 (1995) S. 407–454, publiziert nach dem Erscheinen des Censimento-Bandes von W. Hilger (vgl. die vorige Anzeige) ihre wenig aufbereiteten Aufzeichnungen, die vielfach andere, nicht unbedingt überzeugende, Lesarten bieten, verzeichnet ca. 40 weitere Stücke aus der von Hilger nicht bearbeiteten Zeit nach 1304, von denen 9 bisher unveröffentlicht waren, und weist auf 7 weitere Salzburger Originale von 1344–1399 hin, die leider ohne Berücksichtigung der Vermerke in derselben Zs. Bd. 10 (1870) und 12 (1872) gedruckt sind. Eines der beiden Stücke vor 1198 ist JL 7966, das andere scheint wirklich unveröffentlicht zu sein. Herwig Weigl

Die Urkunden des Klosters Oelinghausen – Regesten –, bearb. von Manfred WOLF (Landeskundliche Schriftenreihe für das kurkölnische Sauerland 10. Zugleich erschienen als Veröffentlichung der Historischen Kommission für Westfalen [Landschaftsverband Westfalen-Lippe], Reihe 37: Westfälische Urkunden [Texte und Regesten]. 4) Fredeburg 1992, Grobbel-Verlag, 592 S., 9 Abb., ISBN 3-922659-39-7. – Das 1174 von einem Ministerialen der Kölner Kirche gegründete Prämonstratenserinnenkloster Oelinghausen (westlich von Arnsberg) hatte lange Zeit in den Kölner Erzbischöfen mächtige Gönner, die zusammen mit weltlichen Großen, vor allem dem Arnsberger Grafenhaus, zur wirtschaftlichen, religiösen und kulturellen Bedeutung der Stiftung beitrugen. Im 15. Jh. setzte der Niedergang des jahrhundertelang Töchter des westfälischen Adels aufnehmenden Konvents ein. 1617 wurde Oelinghausen als Prämonstratenserinnenkloster aufgehoben und zunächst der Kölner Erzbruderschaft zum Heiligen Kreuz inkorporiert, um wenig später in ein freiweltliches adliges Damenstift umgewandelt zu werden; 1804 erfolgte die Aufhebung des Stifts. Der reiche Urkundenbestand gelangte nach Münster und wurde von W. sorgfältig zu 1071 ausführlichen Regesten verarbeitet, die den Zeitraum von 1119 bis 1792 umspannen. Etwa die Hälfte der Nummern fällt in die Zeit vor 1500. In einem Anhang wird das um 1280 angelegte und 142 Einzelposten betreffende Urbar ediert. Ein Namensindex beschließt die Publikation. A. G.

Kloster Gräfrath. Urkunden und Quellen 1185–1600, bearb. von Kurt NIEDERAU und Aline POENSGEN (Anker und Schwert 11) Solingen 1992, Stadtarchiv Solingen, XX u. 481 S., ISBN 3-928956-01-9. – Der heutige im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf verwahrte Urkundenbestand des 1185 gegründeten und 1803 aufgehobenen Augustiner-Chorfrauenstifts, dessen Geschichte vor kurzem in einer Monographie behandelt wurde (vgl. DA 47, 322), zählt 164 Urkunden aus der Zeit von 1185–1800, davon 148 vor 1600. Diese bilden in erster Linie die Grundlage der vorliegenden Veröffentlichung. Darüber hinaus werden alle Urkunden berücksichtigt, die einmal zum Klosterfonds gehört haben, und schließlich in einem Anhang weitere Texte dargeboten, die sich nicht in den

Hauptteil einfügen ließen, aber für die Geschichte des Klosters einen hohen Quellenwert besitzen, an erster Stelle die im Zusammenhang mit der 1471 durchgeführten Klosterreform erstellten Statuten, die deutschsprachig in einer Hs. aus dem Ende des 15. Jh. vorliegen. Insgesamt sind 490 Nummern zusammengekommen, wobei der Inhalt der Dokumente in der Regel in Vollregesten, ansonsten in vollem Wortlaut wiedergegeben wird, wie z. B. bei den Gründungsurkunden von 1185, 1187 und 1189 und der bisher offenbar unbekannten Urkunde des apostolischen Legaten Guido aus dem Oktober 1202 (Nr. 10). Ein Namenregister erschließt die Publikation. A. G.

Die Urkunden des Dekanatsarchives Neumarkt (Südtirol) 1297–1841. Bearb. von Hannes OBERMAIR (Schlern-Schriften 289) Innsbruck 1993, Universitätsverlag Wagner, 240 S., Abb., ISBN 3-70300261-1, DEM 54. – Der Reiz dieses nicht eben großen Urkundenbestandes (133 Nummern, dazu 18 erschlossene Deperdita) liegt im Nebeneinander der nördlichen und der südlichen Beurkundungsgewohnheiten, entsprechend den Einflüssen aus zwei benachbarten Kulturbereichen, repräsentiert durch die Herzöge von Österreich und die Bischöfe von Trient: bis 1500 finden sich 13 Siegelurkunden und 95 Notariatsinstrumente, 10 deutsche (zuerst 1375) und 98 lateinische Texte. Solche allgemeinen Zusammenhänge unterstreicht der Hg. in der gründlichen Einleitung. Sie bringt weit mehr als die Beschreibung der heutigen Bestände des Neumarkter Archivs (unter Einschluß der Matrikeln und sonstigen Hss.). Seine Erfahrung bei der Bearbeitung des Tiroler Urkundenbuches ermöglicht dem Hg. eine Übersicht über die Publikationen zu den Südtiroler Archiven seit den grundlegenden „Archiv-Berichten aus Tirol" von Ottenthal und Redlich (1888–1912). Ferner begründet er, warum er für die Publikation des Bestandes die Form des „Vollregests" gewählt hat. Dieses präsentiert sich als eine mustergültige Wiedergabe des Urkundeninhalts mit jeweils einer Vielzahl von Einsprengseln in der Originalsprache, zu denen insbesondere die Namen gehören. Das scheint ein akzeptabler methodischer Weg zwischen dem Abdruck des vollen Textes und – bestenfalls – einer summarischen Inhaltsangabe. Auf diese Weise könnten nämlich die großen Urkundenbestände des späteren MA am ehesten präzise erschlossen werden, denn für sie läßt nicht nur die Zahl der erhaltenen Stücke, sondern auch die umständliche Länge der formelhaften Wendungen eine Edition als utopisches Unterfangen erscheinen. Speziell gilt dies für einen Bestand wie den bearbeiteten, der für das tägliche Leben einer vergangenen Gesellschaft aufschlußreich ist, kaum aber bedeutende Einzelstücke aufweist: gerade die Ablaßverleihung eines Weihbischofs von 1354, zwei kleine Urkunden österreichischer Herzöge (1401, 1411), zwei Beichtprivilegien von Kardinälen, einen Ablaß des gesamten Kardinalskollegiums von 1500. Nicht einmal solche Texte würden den vollen Abdruck rechtfertigen, geschweige denn die Masse der Notariatsinstrumente; so ist es begrüßenswert, daß der Inhalt dieses Archivs auf eine ökonomischere Weise bekanntgemacht wird.

Dieter Girgensohn

O. BLASCO FERRER, Nuove riflessioni sul Privilegio Logudorese, Bollettino storico Pisano 62 (1993) S. 399–416, kommt gegen die bisherige Forschung nach eingehender paläographischer, sprachlicher und kulturhistorischer Analyse zu dem Ergebnis, daß das sog. Privilegium Logudurense eines Judex Mariano de

Lacon zugunsten der Pisaner Konsuln weder ca. 1080/85 als älteste Urkunde in sardischer Sprache im Judikat Logudorese (bzw. Torres) ausgestellt wurde, noch eine Fälschung ist, sondern um das Jahr 1121 im Judikat Arborea und unter dortigen kontinentalen Einflüssen abgefaßt wurde. Darauf weisen nach Meinung des Vf. neben den linguistischen und paläographischen Eigenarten der Name des ausstellenden Judex hin sowie dem Schreiber vertraute kontinentale Regeln, vor allem des Skriptoriums von Montecassino. Die Urkunde wird im Anhang mit Abbildung neu ediert (Orig.: Pisa, Archivio di Stato, Diplomatico Coletti, was der Vf. leider nicht mitteilt). M. P.

Le più antiche pergamene dell'archivio comunale di Condino (1207–1497), a cura di Franco BIANCHINI, Trento 1991, Provincia autonoma di Trento. Servizio beni culturali. Uffici beni librari e archivistici, LIII u. 554 S., 62 Abb., ISBN 88-7702-036-9. – Diese Edition bietet den ältesten Bestand des 1959 wiederaufgefundenen Kommunalarchivs von Condino (westlich von Riva del Garda) sowie in einer Appendix den Nachdruck der verlorenen Statuten der Giudicarie (Talschaft, nordwestlich des Gardasees). Von den 74, den „atti notarili" zuzurechnenden Editionsnummern, ist besonders ein nur fragmentarisch, in Form einer notariellen Kopie überlieferter Entscheid zweier Beamten Kaiser Friedrichs II., des Großhofrichters Petrus de Vinea und des Generalvikars Tibaldus Franciscus (Nr. 7 und Tafel III; 1239 April 8, Padua; Reg. Imp. V -) zu erwähnen, der, wie aus dem weiteren Text der Überlieferung hervorgeht, am darauffolgenden Tag vom Kaiser bestätigt wurde (Nr. 8 und Tafel IV; mit der Ortsangabe: *in camera domini imperatoris de Sancta Ustina*, vgl. dazu Reg. Imp. V, 1 Nr. 2416d). Dem sorgfältig recherchierten Bd. sind neben mehreren Indices (darunter auch ein volkssprachliches Glossar von Ezio SCALFI) Abbildungen der Notarssignete und 21 (Teil-)Faksimiles der Urkunden beigefügt. Markus Brantl

Le carte del Monastero di Santa Maria di Morimondo I (1010–1170), a cura di Michele ANSANI, presentazione di Ettore CAU (Fonti storico-giuridiche, Documenti 3) Spoleto 1992, Centro Italiano di Studi sull' Alto Medioevo, LXII u. 629 S., Abb., Karten, ISBN 88-7988-502-2. – Es ist dies der erste von insgesamt zwei in Aussicht genommenen Bänden, die die rund 450 cartae des in der Diözese Mailand gelegenen Zisterzienserklosters S. Maria di Morimondo (Morimundus Mediolanensis) bis in die Mitte des 13. Jh. bieten sollen. Heute befinden sich die Materialien im wesentlichen in Mailand, und zwar im Archivio di Stato bzw. im Archivio dell' Ospedale Maggiore. Der vorliegende Bd. enthält 219 Stücke, die die vollen Merkmale der „atti privati" mit Protokoll, Text und Eschatokoll aufweisen, sowie Schriftstücke, die man als Vorakte hierzu ansprechen könnte (notitiae), und faßt im Anhang 31 Schriftstücke zusammen, die des Protokolls und Eschatokolls entbehren, nicht urkundliche Ausfertigungen im strengen Sinn darstellen, sondern als „brevia recordationis terrarum" anzusprechen sind. Von einem frühen, nach 1173 angelegten, 52 Stücke umfassenden Inventar („breve de cartulis") sind immerhin 28 im heute noch erhaltenen Bestand zu identifizieren. Ein „indiculus instrumentorum" des späten 13. Jh. überliefert uns ausführliche Regesten von 49 Urkunden, von denen noch 22 identifizierbar sind. Die Edition – wir haben es fast ausschließlich mit Originalen zu tun – folgt den altbewährten Richtlinien des Istituto Storico Italiano, also auch mit der grundsätzlichen Auflö-

sung sämtlicher Kürzungen zwischen runden Klammern. Eingeleitet werden die einzelnen Nummern von sehr umfangreichen, dem Aufbau der Urkunde folgenden Kopfregesten. Einleitende Kapitel befassen sich mit Wissenschaftsgeschichte, dem Archivfonds und einer Typologie der Urkunden. Unter die Register sind Auflistungen der genannten Notare Mailänder und Paveser Provenienz aufgenommen. Walter Koch

Cinzia CARDINALI, Il Cartulario di Santa Giuliana di Perugia (ca. 1270), Bollettino della Deputazione di Storia Patria per l'Umbria 92 (1995) S. 43–128, untersucht Aufbau, Inhalt und historischen Kontext des Kopialbuchs der exemten Zisterzienserinnenabtei (Todi, Archivio storico comunale, Chartularium monasterii S. Iuliane de Perusio, Sala 3, Arm. VI, cass. IV n. 2). Es enthält in notariell beglaubigten Abschriften insgesamt 86, sich direkt auf S. Giuliana beziehende thematisch geordnete Urkunden der Jahre 1223 bis 1266, darunter acht Papsturkunden, und stellt nicht nur den umfangreichsten erhaltenen Überlieferungsbestand dieses bedeutenden Frauenklosters dar, sondern auch eine in dieser Art für diese Zeit im monastischen Umfeld Italiens einzigartige Quelle. Angelegt wurde das Chartular nach Meinung der Vf. auf direkte Initiative des größten Förderers und wahrscheinlich auch Gründers der Abtei, des Zisterzienserkardinals Giovanni da Toledo († 1275): Zum Abschluß der ersten bedeutenden Phase der Klostergeschichte (vgl. auch Peter HÖHLER, QFIAB 67, 1987, S. 1 ff. u. 68, 1988, S. 167 ff., dazu CARDINALI, S. 43 Anm. 2) sollten die erworbenen Rechts- und Besitztitel sowie die päpstlichen Privilegierungen in diesem liber iurium zusammengestellt werden. Die gründliche Arbeit, hervorgegangen aus einer bei Attilio Bartoli Langeli in Perugia angefertigten tesi di laurea, enthält abschließend vier, die Arbeitsweise des kopierenden Notars veranschaulichende Tafeln, die Mehrzahl der Dokumente des Chartulars im kritischen Regest, den Bestand Fonte dei Bagni in Edition, sowie eine Konkordanz und einen Index der Notare der kopierten Originalurkunden, in ihrer Mehrzahl *auctoritate apostolice sedis* bzw. *imperiali auctoritate*. M. P.

Carte dell'Archivio di Stato di Siena. Abbazia di Montecelso (1071–1255), a cura di Antonella GHIGNOLI. Presentazione di Silio P. P. SCALFATI (Fonti di storia Senese) Siena 1992, Accademia Senese degli Intronati, XL u. 356 S., keine ISBN. – Diese 140 Nummern umfassende Edition ist der erste Bd. eines an der Universität Siena unter der Leitung von Scalfati durchgeführten Projekts zur systematischen Erfassung und Ausgabe der in Sieneser Archivfonds überlieferten älteren Urkunden. Als nächste Publikation sind die im Fonds „Opera Metropolitana" im Staatsarchiv überlieferten Bischofs- und Kapitelsurkunden vorgesehen. Die im vorliegenden Bd. publizierten Urkunden für das 1063/64 im Nordwesten der Stadt gegründete Benediktinerinnenkloster Montecelso sind auf verschiedene Fonds des Staatsarchivs verteilt und liegen größtenteils noch im Original vor; zeitlich reichen sie bis zum Jahr 1255, in welchem das Kloster nach einem ersten Reformversuch *propter ipsius ineptitudinem loci* nach der Zisterze S. Prospero bei Siena transferiert wurde. Die Stücke sind im Volltext wiedergegeben, davon viele hier zum ersten Mal; sie sind in der Regel von ausführlichen Vorbemerkungen begleitet, die mitunter mehrere Seiten einnehmen. Hervorzuheben sind die Diplome Friedrichs I. und Friedrichs II. (Nr. 44 = DF. I. 912; Nr. 109 = BF

3418) – ersteres vor allem wegen einer weiteren, bisher unbekannten Nachricht über die ehemalige Besiegelung –, sowie das Privileg Alexanders III. JL 12517 (Nr. 42), dessen Original nunmehr als interpoliert angesehen werden muß, wie aus der minuziösen Beschreibung der Rasuren durch die Hg. hervorgeht. Das Material wird durch mehrere Indices erschlossen. A. G.

Ottavio BANTI, Un Breve «ad memoriam retinendam» lacunoso della data, il vicedomino Omizone e l'«iudex imperatorius» Rolando, Bollettino storico Pisano, 62 (1993) S. 357–363, analysiert, datiert (23. Mai 1141) und ediert ein schlecht erhaltenes Pisaner Gerichtsdokument (Pisa, Archivio Arcivescovile, Nr. 767); die genannten Amtsträger werden als bekannte Pisaner Persönlichkeiten der Zeit identifiziert. M. P.

I Regesti delle pergamene di S. Michele Arcangelo di Padula, a cura di Arturo DIDIER (Iter Campanum 3) Salerno 1993, Pietro Laveglia Editore, 230 S., 48 Abb., keine ISBN, ITL 30.000. – Der Hg., der sich in besonderem Maße den Archiven des Vallo di Diano (südlich von Salerno) verschrieben hat (vgl. DA 45, 633 und 48, 211), erschließt in 147 Regesten die bisher ungedruckten Urkunden der Kirche S. Michele Arcangelo von Padula und der ihr 1495 untergeordneten Pfarreien. Der durch die Wirren der Zeit stark dezimierte Archivfonds reicht von 1371 bis 1879, wobei die Mehrzahl der erhaltenen Urkunden aus dem 15. und 16. Jh. (18 und 113) stammt. Diese vor allem für den Lokalhistoriker wichtige Publikation bietet auch Hinweise auf den Besitzstand der bedeutenden Kartause S. Lorenzo. Zwei Appendices (eine Lehensbeschreibung von 1630 zu Padula und Buonabitaculo sowie ein kunsthistorisch ausgerichteter „Appendice fotografico" von Germano TORRESI) ergänzen den mit einem Index versehenen Band.
Markus Brantl

Ariel TOAFF, The Jews in Umbria, vol. 2, 1435–1484; vol. 3, 1484–1736 (Studia Post-Biblica vol. 43, 44; A Documentary History of the Jews in Italy 9, 10) Leiden u. a. 1994, E. J. Brill, 517 bzw. 487 S., ISBN 90-04-09979-4 bzw. 90-04-10165-9, NLG 220 bzw. 250. – Der durch zahlreiche Publikationen bestens ausgewiesene Herausgeber hat mit den beiden Bänden sein Werk (vgl. zuletzt DA 49, 643) rasch abgeschlossen. Entgegen der ursprünglichen Absicht ist der zeitliche Rahmen erheblich ausgedehnt worden, wenn auch auf den Zeitraum zwischen 1569 und 1769 (entgegen der Angabe im Titel!) nur knapp 100 der insgesamt 2 813 verzeichneten Quellen entfallen. Aus der großen Spannweite der in Regesten (teils mit Auszügen und vereinzelt in Vollabdruck) erfaßten Dokumente sei beispielhaft hingewiesen auf den 1439 erlassenen Verbotskatalog der Kommune Perugia, in dem den Juden und Jüdinnen in der Stadt und im Contado u. a. untersagt wird, Christen heimlich oder öffentlich Lasagne zu verkaufen oder zu geben (Nr. 952); auf ein Buch Bartolus' de Saxoferrato als Pfandobjekt eines Juden (Nr. 1144 von 1450, vgl. Nr. 1502); auf die *suplicatio hebreorum*, die nach ihrer Beraubung in Spoleto die Stadt verlassen hatten, *ad dictam civitatem ipsorum propriam patriam, in qua nati sunt et adulti extiterunt*, zurückkehren zu können (Nr. 995 von 1441); auf den Widerruf einer Exemtion der Juden u. a. von dem Gebot *de portando signo croceo* durch die Konsuln von Norcia vom Februar 1442 (Nr. 1007 f.) und auf die Testamente einer Jüdin aus Perugia, Tochter eines

Giuseppe of Spain (nach anderen Quellen *of Portugal*, Nr. 1094, 1115), von 1457 (Nr. 1244) und eines jüdischen Bankiers von Bevagna (Nr. 1857 von 1484). Leider sind die Personen und Ortsnamen in den Regesten in der Regel nur in italienischer Fassung wiedergegeben, so daß etwa *Iosep Levita, hebreus teutonicus*, der 1511 einen Lehrlingsvertrag mit einem wohl aus Fabriano stammenden jüdischen Buchbinder in Perugia schloß (Nr. 2245), im Regest nur als „Giuseppe Levi, a German Jew" erscheint. Dementsprechend wird nur diese Bezeichnung in das Personenregister aufgenommen, was freilich im vorliegenden Falle versehentlich unterblieben ist (offenbar auch bei „Piero, son of Giuliano of Germany", Nr. 1466). Unbefriedigend ist es beispielsweise auch, wenn zum Jahre 1516 im Regest ein „Magister Israel, son of Vitale, a German Jew (ebreus teutonicus)" genannt, im Kommentar dieser jedoch als „Magister Israel, son of Vitale Tedesco" (= *rabbi Israel Ashkenazi*, Nr. 2300) bezeichnet und im Personenregister auch als „Israel, son of Vitale of Germany" aufgeführt wird. Für die Klärung der Herkunft von drei Juden, deren Vater respektive Großvater im Regest (Nr. 1934) zusätzlich mit *de Allemania* bezeichnet werden, ist so der Rekurs auf das nicht wörtlich zitierte ungedruckte Notariatsinstrument unerläßlich. Bedauerlicherweise werden die Vater- und Großvaternennungen als Bestandteile der jüdischen Namen im Personenregister nicht eigens ausgewiesen. Um so dankbarer begrüßt der Benutzer das Sachregister mit beispielsweise 125 Belegen für Täuflinge, die übrigens – wie die diversen Berufe – auch im Personenregister gekennzeichnet werden. Alfred Haverkamp

Documenti per la storia dell'Università di Pavia nella seconda metà del '400. Bd. 1 (1450-1455). A cura di Agostino SOTTILI, Presentazione di Ettore CAU (Fonti e studi per la storia dell'Università di Pavia 21) Milano 1994, Cisalpino, 225 S., ISBN 88-205-0746-3. – Die Quellensammlung zur Geschichte der Universität Pavia schließt nach rund 80 Jahren an die Edition des Codice diplomatico dell' Università di Pavia durch Rodolfo Maiocchi (3 Bde., Pavia 1905, 1913, 1915) an, in dem die Quellen zur Geschichte der Universität von der Gründung 1361 bis auf das Jahr 1450 gesammelt sind. Die Edition soll nun für die zweite Hälfte des 15. Jh. fortgesetzt werden. Die Überlieferung weist in diesem Zeitraum große Lücken auf, wofür der Bearbeiter das Fehlen zentraler Verwaltungsorgane der Universität als einen möglichen Grund anführt (S. 15). So sind z. B. keine Matrikeln oder Listen von „laureati" erhalten. Da die Angelegenheiten der Universität von der Verwaltung der Herzöge Sforza in Mailand mitversehen wurden, stammt ein großer Teil der Dokumente aus dem Mailänder Staatsarchiv. Die 208 edierten Dokumente informieren vor allem über Verwaltungsvorgänge. Über das Alltagsleben an der Universität geben sie nur in Einzelfällen Auskunft, etwa bei Studentenunruhen, bei Forderungen der Professoren an den Herzog oder bei Lehrverweigerungen einzelner Professoren wegen zu geringer oder ausstehender Gehaltszahlungen. Der Edition ist ein Namens- und partieller (auf die wichtigsten Dinge beschränkter) Sachindex beigegeben. Florian Neumann

English Episcopal Acta 10: Bath and Wells, 1061–1205, ed. by Frances M. R. RAMSEY, Oxford 1995, Oxford University Press for the British Academy, XCIX u. 252 S., Abb., ISBN 0-19-726131-0, GBP 45. – Der neue Bd. der Reihe (vgl. DA 51, 577) enthält ca. 267 Urkunden und Deperdita samt der wie üblich konzisen

und informativen Einleitung zur Person der Bischöfe, ihrem personellen Umfeld, ihrer diözesanen Tätigkeit und der Diplomatik ihrer Urkunden. Besonderes Gewicht hat die Darstellung der für die innere Entwicklung des Bistums so wichtigen Herausbildung des doppelten Domkapitels, das in Bath monastisch und in Wells weltlich organisiert war, und des Episode gebliebenen Versuchs, die reiche Abtei Glastonbury für das Bistum zu vereinnahmen. Fast die Hälfte der bekannten Urkunden sind für diese drei Kirchen ausgestellt. Zu wünschen bliebe weniger Selbstbeschränkung bei der Kommentierung der einzelnen Urkunden und bei Querverweisen (z. B. sollte der Druck des Originals der in Nr. 194 inserierten Urkunde nicht nur beiläufig unter Nr. 82 vermerkt sein. Die anachronistisch anmutenden Formulierungen von Nr. 9 rechtfertigten ein Eingehen auf die Frage der Echtheit.) Auf die in allen früheren Bänden enthaltene Vorstellung der Editionsgrundsätze hätte nicht verzichtet werden sollen. Etwas uneinheitlich ist der Umgang mit Härten der Texte. Sie werden meist bereinigt, bleiben gelegentlich aber unkommentiert stehen (siehe z. B. Nr. 59 im Vergleich mit Nr. 61; Nr. 47, 97, 150). Falko Neininger

Eye Priory Cartulary and Charters. Part 1. Edited by Vivien BROWN (Suffolk Charters Series 12) Woodbridge, Suffolk 1992, The Boydell Press, XVI u. 255 S., ISBN 0-85115-322-4, GBP 25. – Das Benediktiner-Priorat Eye in der Grafschaft Suffolk wurde um 1080 von Robert Malet, Kämmerer Wilhelms I., als Tochterhaus von Notre-Dame in Bernay (Normandie) gegründet und großzügig ausgestattet. Der Besitz wurde durch Schenkungen geistlicher und weltlicher Großer und Amtsträger beträchtlich vermehrt sowie von Königen und Päpsten mehrmals bestätigt. Ca. 1260 wurde ein Chartular (Essex Record Office) angelegt, wobei das Material in zwei Teile gruppiert wurde: der erste enthält die Urkunden der Könige, Päpste, Bischöfe usw., der zweite die nach verschiedenen Sachbetreffen angeordneten Urkunden. Diese Stücke wurden von B. in vorliegendem Bd. unter Beibehaltung der Reihenfolge im Chartular im vollen Wortlaut ediert und gegebenenfalls kurz kommentiert. Erwähnt seien zwei Urkunden, in denen Herzog Heinrich I. von Brabant (1165-1235), einer der mächtigsten Reichsfürsten, als Inhaber der Lehnsherrschaft Eye erscheint (Nr. 30 und 31). Einem zweiten Bd. sind die am Anfang und Ende des Chartulars von verschiedenen Händen nachgetragenen Urkunden, ergänzende Dokumente sowie die Einleitung und Register vorbehalten. A. G.

J. F. BÖHMER, Regesta Imperii, IV: Ältere Staufer, 2. Abt: Die Regesten des Kaiserreiches unter Friedrich I. 1152(1122)–1190, 2. Lieferung 1158–1168, neubearbeitet von Ferdinand OPLL, Wien 1991, Böhlau Verlag, XIV u. 305 S., ISBN 3-205-05366-4. – Diese zweite Lieferung der Regesten Friedrichs I. fängt ungefähr dort an, wo die Jahrbücher Simonsfelds aufhören, und endet mit der bedrängten Rückreise Friedrichs aus Italien im Winter 1167/1168 nach dem Zusammenbruch seines Heeres vor Rom. Sie enthält etwas mehr als 1200 Regesten für die zehn Jahre. Auch nach Aussetzen der Gesta Friderici Anfang 1160 hat O. also den in der ersten Lieferung (vgl. DA 38, 221) erzielten Durchschnitt von 120 Regesten pro Jahr aufrechterhalten können. Das ist nicht das Ergebnis hoher Schriftlichkeit in der 'Reichsverwaltung': es ist eher durch die längeren italienischen Aufenthalte Friedrichs in diesem Zeitraum und durch die infolge des

alexandrinischen Schismas gesteigerte Aufmerksamkeit englisch-nordfranzösischer Beobachter zu erklären. Das Niveau der Bearbeitung ist sehr hoch, die Auswertung erzählender und auch sehr breit gestreuter urkundlicher Quellen (vgl. etwa Nr. 1769, aus einer beiläufigen Erwähnung in einer Urkunde Alexanders III. für Embrun erschlossen) anscheinend lückenlos. Hoffentlich erscheinen die nächsten Lieferungen in nicht allzuferner Zukunft: erstens ist die zweite Hälfte der Regierungszeit Friedrichs viel weniger gut erforscht, als die erste, und zweitens wird der nicht eingeweihte Benutzer die ausführlichen Literaturangaben erst nach Erscheinen der letzten Lieferung und somit des Literaturverzeichnisses entschlüsseln können, eine Praxis, die die Bearbeiter der Regesta Imperii vielleicht überdenken sollten. T. R.

Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451, hg. von Bernhard DIESTELKAMP, Bd. 4: Die Zeit Adolfs von Nassau, Albrechts I. von Habsburg, Heinrichs von Luxemburg, 1292–1313, bearbeitet von Ute RÖDEL (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Sonderreihe 4) Köln u. a. 1992, Böhlau, LIII u. 418 S., ISBN 3-412-04592-6, DEM 148. – Bis 1994 sind bereits sieben Bde. der Urkundenregesten erschienen, und die Reihe ist bis zum Jahr 1359 fortgeschritten. Der hier anzuzeigende vierte Bd. enthält 595 Regesten (zur Konzeption von Gericht als wenigstens dem Anspruch nach streitbeendender Tätigkeit in weitem Sinne vgl. auch DA 44, 576 f.) aus der Zeit der sogenannten kleinen Könige, ein Urteil, dem die Bearbeiterin in ihrer Einleitung zumindest in Hinsicht auf die Gerichtstätigkeit widerspricht. Auffallend ist die starke Beschäftigung Adolfs von Nassau, des „kleinsten" von diesen Königen, mit Gerichtsangelegenheiten. Knapp 150 Regesten fallen in seine Amtszeit. Er selbst hat relativ gleichmäßig über alle Jahre seiner Regierung persönlich den Vorsitz im Hofgericht geführt, Albrecht I. recht selten – wohl auch deshalb, weil er als Vorsitzender seine eigenen, von einer anderen territorialpolitischen Situation ausgehenden Interessen nur eingeschränkt hätte wahrnehmen können. Während des Italienzugs Heinrichs VII. ist sein Sohn Johann von Böhmen als Reichsvikar wiederholt tätig geworden. In über 30 (von ca. 100) Urkunden ist der Reichsvikar während Heinrichs Abwesenheit als Aussteller oder Empfänger genannt. Hier wird nochmals deutlich, wie sehr Gerichtsbarkeit und Streitbeendigung auf die Person des Königs bezogen waren. Vermutlich läßt sich damit auch ein Ausgleich zwischen den Positionen zur politischen Bewertung der Epoche erzielen. Die Bearb. dokumentiert die intensive Wahrnehmung der Gerichtsbarkeit, die keinen „Verfall" erkennen läßt, sondern sogar zaghafte Züge von Institutionalisierung und Modernisierung aufweist und – von einer der streitenden Parteien angerufen – die Akzeptanz des Königtums erkennen läßt. Aber es ist ein althergebrachtes Programm, das der König damit ausfüllt. Neue Wege zur Wahrnehmung seines Amtes, etwa auf dem Gebiet der Gesetzgebung, des Finanzwesens, kann er sich nicht erschließen. Er bleibt letztlich Integrations- und Legitimationsfigur, diese Funktion des Königtums ist geradezu das Leitmotiv der einzelnen Bände der Urkundenregesten. Das bedeutet viel, und trotzdem blieb das Königtum damit politisch eingeschränkt und letztlich überfordert, „klein" muß man es deshalb nicht nennen. Präzise

solche Leistungen des Königs für das Reich und auch deren Akzeptanz im Reich nachzuweisen, darin liegt ein wichtiger Ertrag des gesamten Unternehmes.
E.-D. H.

Les registres de Philippe Auguste, publiés par John W. BALDWIN avec le concours de Françoise GASPARRI, Michel NORTIER et Elisabeth LALOU sous la direction de Robert-Henri BAUTIER, vol. I: texte (Recueil des Historiens de la France. Documents financiers et administratifs VII) Paris 1992, De Boccard, 608 S., 10 Karten, keine ISBN. – Mit Recht gelten die Register Philipp Augusts mit ihren zahlreichen Einträgen als die maßgebliche Quelle zur Geschichte Frankreichs im urkundlichen Bereich für die ersten Jahrzehnte des 13. Jh. Die vorliegende Edition hat sich zur Aufgabe gestellt, nur jene Dokumente zu bieten, die bisher noch nicht oder nur unzulänglich ediert wurden oder bloß in schwer zugänglichen Ausgaben vorliegen. So wurde etwa mit gutem Grund auf eine Wiederholung der in den Registern enthaltenen Urkunden Philipp Augusts selbst verzichtet. Diese Urkunden des Königs finden sich bekanntlich im Recueil des actes de Philippe Auguste (vgl. DA 38, 596 f.) modern ediert. Die von Baldwin vorgenommene Auswahl der Dokumente wurde nach den inhaltlichen Gruppen – inquisitiones, compoti, feoda et servitia, documentation de la chancellerie, securitates, carte diverse und miscellanea – gegliedert. Insgesamt enthält der Bd. 364 Nummern.
Walter Koch

Bullarium Poloniae litteras apostolicas aliaque monumenta Poloniae Vaticana continens. Bd. 4: 1417–1431, ediderunt et curaverunt Irena SUŁKOWSKA-KURAŚ et Stanislaus KURAŚ ac Hubertus WAJS, Romae – Lublini 1992, Fundacja Kultury Chrześcijańskiej, VII u. 580 S., ISBN 2-7283-0052-6, ITL 180.000. – Der Bd. trägt einen erweiterten Titel, weil die Bezeichnung „Bullarium" aufgrund der Tatsache, daß die Quellengrundlage für die Mehrzahl der Stücke Suppliken- und nicht mehr Bullenregister sind, nicht mehr adäquat wäre; dieser Sachverhalt konnte von den Bearbeitern am Beginn des Unternehmens noch nicht richtig eingeschätzt werden. Mit 2544 Nummern aus dem 14jährigen Pontifikat Martins V. übertrifft der Bd. beträchtlich seinen Vorgänger (1497 Nummern aus 39 Jahren), was nach den Worten der Bearbeiter zum einen mit dem Urkundenstau zu erklären ist, der durch das Schisma entstanden war, zum andern im Zusammenhang mit den zu neuen Kriegen führenden Auseinandersetzungen mit dem Deutschen Orden sowie dem Hinüberwirken der hussitischen Bewegung nach Polen und dem daraus resultierenden Interesse der Kurie zu sehen ist.
A. G.

Wolfgang WAGNER, Das Gebetsgedenken der Liudolfinger im Spiegel der Königs- und Kaiserurkunden von Heinrich I. bis zu Otto III., AfD 40 (1994) S. 1–78, unterscheidet zwischen Seelenheil-Passus, Gebetsklausel (als dem von Ewig für die Merowinger- und späteren Karolingerdiplome festgelegten Typ, vgl. DA 39, 593) und (Gedenk-)Stiftung. Mangels Aussagekraft des Seelenheil-Passus bezüglich der Königsfamilie konzentriert er seine Aufmerksamkeit auf die übrigen Formeln und gelangt zu dem Ergebnis, daß im Vergleich zu den späteren

Karolingern bei der Gebetsklausel mit insgesamt 156 Nennungen zwar ein zahlenmäßiger Rückgang, jedoch kein „Prozeß des Auslaufens", sondern „der Aufweichung und Umorientierung" festzustellen sei, da diese Klausel immer mehr auf Familienmitglieder ausgeweitet wurde. Bei den Gedenkstiftungen könne von einer intensiven Stiftungstätigkeit der ersten vier Liudolfinger keine Rede sein. Der Schwerpunkt des Gedenkens der Königsfamilie liegt mit 27 Nennungen in Sachsen/Thüringen, gefolgt von Lothringen, Franken, Schwaben, Italien, Bayern, Benevent und der Ostmark. A. G.

Friedrich BATTENBERG, Die Hofgerichtsbriefe Karls IV. von Luxemburg. Vorstudien zu einer kanzlei- und personengeschichtlichen Beurteilung, AfD 40 (1994) S. 123–169, will eine Überprüfung und Ergänzung der Untersuchung von Hanns Wohlgemuth über das Urkundenwesen des deutschen Reichshofgerichts 1237–1378 (vgl. DA 31, 585) „vor dem Hintergrund einer breiteren Quellenbasis und im Lichte einer offeneren Beurteilung der Kanzleigeschichte" bieten. Dabei kann er deutlich machen, daß es anachronistisch wäre, von einer „behördenmäßig und nach Kompetenzbereichen strukturierten Hofgerichtskanzlei" auszugehen. Die beiden Hofschreiber Konrad Bissinger und Siegfried Steinheimer, die ihr Amt als nutzbare Pfründe ansahen, die einen möglichst hohen Gewinn abwerfen sollte, mußten sich nur in Stoßzeiten um Hilfskräfte bemühen. In einem Anhang hat B. die in der Hofgerichtskanzlei Karls IV. ausgefertigten Urkunden chronologisch verzeichnet und schematisch aufgeschlüsselt. A. G.

Hans-Henning KORTÜM, Zur päpstlichen Urkundensprache im frühen Mittelalter. Die päpstlichen Privilegien 896–1046 (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 17) Sigmaringen 1995, Thorbecke, 464 S., ISBN 3-7995-5717-2, DEM 108. – Die respektgebietende Tübinger Habilitationsschrift stellt die Papsturkundenkritik in philologisch-historischer Hinsicht auf neue Grundlagen. Das geschieht in sprachlichen Analysen der spanisch-katalanischen, der italienischen und der französischen „Gruppen" aus Zimmermanns Edition der Papsturkunden des genannten Zeitraums. Die Urkunden für deutsche Empfänger sind mit einem Ausblick bedacht, der so etwas wie eine erhellende Folie der Hauptsache ist: daß nämlich das bessere Latein der dispositiones für deutsche Empfänger ein erlerntes Latein ist, während die Rechtsverfügungen für romanische Empfänger den – am Latein bemessenen – Vulgarismen ihrer Sprache ausgesetzt sind. Wenn ich das Buch mit Erfahrungen aus praktischer Arbeit angehen darf, bestätigt es meinen Eindruck, daß die Verdächtigung von ca. 40 % der Überlieferung in der kritischen Edition nun auch aus philologisch-editorischen Gründen entschieden zu hoch angesetzt ist, allerdings eine Untersuchung wie die vorliegende nicht ohne die Edition möglich war. Zu eliminierende Fehlerquellen sind falsche Bewertungen von Diktatzusammenhängen, übertriebene Vorstellungen von der Zielstrebigkeit päpstlicher Politik und von der Regelmäßigkeit kurialen Kanzleibetriebs und über allem die unzureichende Gewichtung des lokalhistorischen Moments. So richtig es in aller Regel ist, nicht mit Empfängerausfertigungen im strengen Sinne unter den Papsturkunden zu rechnen, so nötig ist es, sich Gedanken über die vom Empfänger ganz notwendig vorzubringenden Informationen zu machen. Sie steckten in Eingaben, Petitionen

und Vorurkunden. Ich pflichte K. bei in der Zuhilfenahme Pitzscher Ergebnisse und würde dabei vor allem betonen, daß „die prozessuale Interpretation der Privilegien als Reskripte ... niemals ... gänzlich außer Übung geraten" ist (so E. Pitz, Papstreskripte im Frühen Mittelalter, S. 28; vgl. DA 48, 700 f.). „Reskript und Fälschung" ist ein noch ungeschriebenes Kapitel der Urkundenlehre. Dennoch sollte nicht übersehen werden, daß der lokale Ansatz des Göttinger Regestenwerks, gewiß primär wegen der Überlieferungsgeschichte gewählt, doch auch als erster Hebel zur umfassenden Absicherung der Urkundenkritik von der Empfängerseite dienen kann. Das haben A. Brackmann und H. Büttner in „Studien und Vorarbeiten zur Germania Pontificia" und die Germania Pontificia selber vor allem im Teil „Fulda" (Germ. Pont. IV) doch wohl vorgeführt. Erinnert sei auch an einschlägige Partien in E. E. Stengels „Immunitäts-Privilegien" von 1910. Wer das Problem bislang unterschätzt hat, ist jedenfalls selber schuld. K.s Einleitung will auch nicht falsch verstanden werden in dem Hinweis, daß er von den „traditionellen Methoden der Königs- und Kaiserdiplomatik abrücke": „Statt, wie bisher üblich, von der die Urkunde formal ausstellenden Papstkanzlei auszugehen, setzt die Untersuchung beim Empfänger ein" – ja, aber darüber verliert die zentralistische Perspektive von den Kanzleikriterien aus prinzipiell nichts an Bedeutung, nur müssen noch einmal Überzeichnungen retouchiert werden. K. exemplifiziert das vor allem in einer Verfeinerung der Kriterien für die Bemessung der Texte am Liber Diurnus, dessen Überlieferung im Vaticanus nach K.s Beobachtungen dem praktischen Gebrauch ferner steht als die anderen Hss. In dieser Bewertung weicht K. von den Auffassungen Santifallers ab. Meinerseits stehe ich einer Rekonstruktion weiterer „Formularbehelfe", wie sie Santifaller in jungen Jahren vorschwebte, nicht so skeptisch gegenüber wie K. Beispielsweise läßt sich aus LD 32, 86, 89 und Zimmermann Nr. 215, 219, < 241, 274 soviel an Formular gewinnen, daß die Echtheit von Zimmermann Nr. †256 mit den „traditionellen Methoden" außer Frage gestellt werden kann. Fazit: Wissenschaftsgeschichte markiert das Buch mit seinem Zugriff auf die sprachlichen Spuren der Empfängermitwirkung, die Texte sollten nicht mehr ohne Rückversicherung bei K. benutzt werden. Dazu bieten fünf Indices alle erdenkliche Hilfestellung. Hermann Jakobs

Stefan WEISS, Die Urkunden der päpstlichen Legaten von Leo IX. bis Coelestin III. (1049–1198) (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 13) Köln u. a. 1995, Böhlau, XVIII u. 461 S., ISBN 3-412-13094-X, DEM 144. – In seiner Düsseldorfer Diss. von 1991/92 stellt W. eine Quellengattung in den Mittelpunkt, die bisher weder bei der Erforschung der Papsturkunden noch des päpstlichen Legatenwesens gebührend berücksichtigt worden ist. Für einen Zeitraum von beinahe 150 Jahren werden alle Urkunden und Briefe der päpstlichen *legati a latere* und Nuntien in Regestenform wiedergegeben. Nicht aufgenommen sind allgemeine Bestimmungen, die aus den Kanones der Legatenkonzile erwachsen sind und den Konzilsakten zugerechnet werden, und Urkunden, in denen Legaten als Intervenienten oder Zeugen erscheinen. Ausgeschieden hat der Vf. auch die Urkunden der ständig anwesenden Legaten, die in den Dekretalen des 13. Jh. als *legati nati* bezeichnet werden, da diese eher dem klassischen Typus der Privaturkunden zuzurechnen seien. Die Legatenurkunden charakterisiert der Vf. hingegen als

besonderen Urkundentypus, da sie einerseits gegenüber den Papsturkunden einen stark reduzierten Formenapparat aufweisen (das Eschatokoll fehlt meist völlig), weshalb Privilegien und Briefe oft nur nach inhaltlichen Kriterien unterschieden werden können, andererseits die unter ihnen numerisch stark vertretenen Gerichts- und Konzilsurkunden nur wenige Parallelen unter den Papsturkunden haben und mit ihrem stärker beweisenden als dispositiven Charakter eine Mischung aus Elementen von Papst- und Privaturkunde sind. Behandelt werden 585 Dokumente von 120 Gesandten, von denen ein Sechstel im Original überliefert ist. Im Durchschnitt sind das 4,8 pro Aussteller, de facto ist aber für ein Drittel der Legaten nur eines erhalten. Angesichts dieses Überlieferungsbildes und der Verstreutheit des Materials bleiben überhaupt nur wenige Fälle übrig, bei denen die diplomatische Methode sinnvoll angewendet werden kann. W. bietet deswegen im chronologischen Hauptteil die Urkunden eines Legaten hintereinander im Regest, auch wenn dieser unter mehreren Päpsten mit größerem zeitlichen Abstand tätig war, und geht jeweils abschließend auf die diplomatischen Besonderheiten des einzelnen Ausstellers ein. Resümierend stellt der Vf. fest, daß die Legatenurkunden in ihren äußeren Merkmalen erheblich später als in ihren inneren Merkmalen an die Papsturkunde angeglichen wurden, weshalb sich die Folgerung aufdrängt, Entstehung und Verbreitung der Legatenurkunde gingen nicht etwa auf eine Initiative der Kurie zurück, sondern auf die vielfältigen Wünsche nach Beurkundung umstrittener Rechte, welche die Empfänger an die Legaten herantrugen (S. 329). Bestätigt wird diese Vermutung durch den Befund, daß sich kaum Urkundenschreiber, nur ein einziger aus der päpstlichen Kanzlei, im Gefolge der Legaten nachweisen lassen. Von einem Kanzleibetrieb der Legaten kann schon gar nicht die Rede sein. In der Entwicklung der Legatenurkunden sieht W. zwei deutliche Einschnitte mit dem Beginn des Pontifikats von Paschalis II. sowie der ersten Spanienlegation Hyacinths (1154/55), des späteren Papstes Coelestin III., die quantitativ und qualitativ den Höhepunkt der urkundlichen Überlieferung eines einzigen Legaten darstellt. Neben Bemerkungen zum Einfluß der Legaten und damit des Papsttums in den einzelnen Ländern, zur kirchenrechtlichen Stellung der Legaten und ihrer Kommunikation mit Rom geht W. nochmals ausführlich auf die Besonderheiten im Formular der Legatenurkunden im Vergleich zu dem der Papsturkunden ein. Initienverzeichnis, chronologisches Verzeichnis der Legatenurkunden, Literaturverzeichnis sowie Adressaten- und Empfängerverzeichnis schließen dieses kenntnisreich geschriebene Buch ab. W. hat eine bedeutende Forschungslücke geschlossen und für die weitere Untersuchung des päpstlichen Legatenwesens ein unentbehrliches Hilfsmittel geschaffen. Claudia Zey

Matthias KORDES, Der Einfluß der Buchseite auf die Gestaltung der hochmittelalterlichen Papsturkunde. Studien zur graphischen Konzeption hoheitlicher Schriftträger im Mittelalter, Hamburg 1993, Dr. Kovac, 286 S., 35 Tafeln, ISBN 3-86064-152-2. – Die anzuzeigende Arbeit gilt dem „Layout" der hochma. Papsturkunde des 12. und 13. Jh., wobei das darstellerische Schwergewicht auf die im Gegensatz zu den feierlichen Privilegien formal einfacher gestalteten Papstbriefe (litterae cum serico bzw. litterae cum filo canapis) gelegt wird. Sie gliedert sich in drei Hauptteile. In einer einleitenden ersten Partie („Die Initiale") unternimmt der Autor einen wahren Parforceritt durch die allgemeine Buch-, Kunst-

und Paläographiegeschichte des 12. Jh., was angesichts der Kürze notwendigerweise zu mitunter allzu plakativen Aussagen führt. Die im 13. Jh. zu beobachtende Verwendung der Initiale in päpstlichen litterae erklärt er mit dem Einfluß „moderne(r) Buch- und Literaturtypen, die bereits in der zweiten Hälfte des 12. Jh. maßgeblicher Bestandteil des Buchwesens Nordfrankreichs und Englands werden" (S. 252). Im zweiten Teil („Urkunde und Buchseite. Perspektiven und Möglichkeiten eines Vergleichs") skizziert er unter Zuhilfenahme ästhetisch-kunstgeschichtlich orientierter Termini Unterschiede zwischen „romanischer" bzw. „gotischer" Buchseite. Die Differenz zwischen beiden Stilen finde eine entsprechende Parallele im Bereich päpstlicher Urkunden – so die vom Autor im dritten Teil („Die Papsturkunden und ihre textgraphischen Strukturen") vorgetragene These: das feierliche, große, „romanisch" geprägte Privileg im Unterschied zu den „gotisch" beeinflußten Papstbriefen. Wie das Resümee zeigt, bewegt sich die Diss. auf dem Grenzgebiet zwischen Diplomatik und Kunstgeschichte. Dies ist verdienstvoll, versucht sie damit doch einer alten Forderung vieler Diplomatiker (H. Fichtenau) zu entsprechen, der man erst jetzt allmählich nachzukommen beginnt (P. Rück u. a.). Freilich ist gerade diese Arbeit nicht davor gefeit, alte Vorbehalte der Urkundenforscher gegenüber der Kunstgeschichte aufs Neue zu bestätigen. Das gilt weniger für die beiden vom Autor als zentrale Stilkriterien in Anlehnung an den Kunsthistoriker P. Frankl bemühten Begriffe „additiv" (i. e. „romanisch") und „divisiv" (i. e. „gotisch") als vielmehr für seine Absicht, „einen ganzheitlichen Zugang zu mittelalterlicher Textgestaltung zu finden" (S. 177). Dieses Ziel führt – vor allem im zweiten und dritten Teil – zu zahlreichen Aussagen, deren Subjektivität umso stärker wirkt, als einschlägiges Belegmaterial (Abbildungen, Zeichungen) mit Ausnahme der Tafeln am Bandende fehlt. Hans-Henning Kortüm

---

Ingrid WOLL, Untersuchungen zu Überlieferung und Eigenart der merowingischen Kapitularien (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte. Studien und Texte 6) Frankfurt am Main u. a. 1995, Peter Lang, 311 S., ISBN 3-631-48743-6, DEM 89. – Diese von H. Mordek betreute Diss. untersucht mit großer Akribie sieben Merowinger-Kapitularien: das Praeceptum Childeberti (MGH Capit. 1 Nr. 2 S. 2 f.), den Pactus (pro tenore pacis) Childeberti I. et Chlotharii I. (ebd. Nr. 3 S. 3–7), die Praeceptio Chlotharii I. (ebd. Nr. 8 S. 18 f.), das Edictum Chilperici (ebd. Nr. 4 S. 8–10), das Edictum Guntchramni (ebd. Nr. 5 S. 10–12), die Decretio Childeberti II. (ebd. Nr. 7 S. 15–17) und das Edictum Chlotharii (ebd. Nr. 9 S. 20–23). Aus dem Kreis der Kapitularien ausgeschlossen wurden Capit. 1 Nr. 1 (Chlodowici regis ad episcopos epistola) und Nr. 6 (Pactum Guntchramni et Childeberti II., „Vertrag von Andelot"), die als „kapitularienähnliche Dokumente" S. 168 ff. relativ knapp behandelt sind, ebenso wie die sogenannten Kapitularien zur Lex Salica. Ausführlich und gründlich hingegen werden die eigentlichen Kapitularien untersucht, jedes für sich, aber auch alle zusammen (als „Textgattung" gewissermaßen und auf ihren Rechtsgehalt). Was dabei alles in puncto „Zuschreibung und Datierung", „Überlieferung", „Inhalte und Formen" an neuen (Detail-)Ergebnissen zutage gefördert wurde, kann hier nicht ausgebreitet werden. Die Vf. hat schon recht mit der Bemerkung (S. 3), daß

„man für die Lektüre der Arbeit vermutlich schwer ohne den Editionstext auskommen" wird, aber das gilt auch umgekehrt. Hervorgehoben zu werden verdient vielleicht, daß beim Praeceptum Childeberti Einflüsse des Konzils von Orléans 533 und vor allem des Caesarius von Arles (502–542) herausgearbeitet werden und daß – anders als MGH Capit. 1 S. 18 – die Praeceptio Chlotharii nicht Chlothar II., sondern Chlothar I. zugeschrieben und deshalb in „die Zeit nach 558" (S. 23) bzw. „zwischen 558 und 561" (S. 29) datiert wird. Bei der Decretio Childeberti, dem am häufigsten tradierten Merowingerkapitular, kommt die Vf. S. 67 ff. zu anderen Ergebnissen als W. A. Eckhardt, Die Decretio Childeberti und ihre Überlieferung (ZRG Germ. 84, 1967, S. 1–71). Im übrigen wird der Einfluß von Synoden auf die Merowingergesetzgebung ebenso herausgearbeitet wie die Aufnahme der spätantiken Provinzialverwaltungstradition (wie überhaupt „die merowingischen Kapitularien in sehr viel ausgeprägterer Weise in Rechtskontinuität zu den im ehemals römischen Gallien angetroffenen Rechtssystemen [stehen], als man dies bisher angenommen hat", S. 253). Was für die karolingischen Kapitularien gilt, gilt für die merowingischen erst recht: Die Überlieferungsverluste sind hoch, und so ist die Durchsicht der zeitgenössischen Quellen auf „Hinweise auf Gesetzgebungsakte der Merowinger" (S. 184 ff.) ertragreich. Gregor von Tours, Fredegar und sogar der Liber Historiae Francorum, vor allem aber die Viten (S. 201) enthalten hier einige Nachrichten, bei denen man eine gesetzgeberische Tätigkeit der Merowinger zumindest in Erwägung ziehen kann, denn längst nicht immer sind die Hinweise so deutlich wie in c. 7 der Passio Leudegarii (MGH SS rer. Merov. 5 S. 289, S. 218 ff.). – Dem Verlag sei die Anmerkung gegönnt, daß in Anbetracht der Tatsache, daß der verlegerische Aufwand bei Herstellung und Betreuung der Druckvorlage gegen Null tendiert, der Preis ziemlich saftig ist. G. Sch.

Clausdieter SCHOTT, Lex Alamannorum. Das Gesetz der Alemannen. Codex Sangallensis 731. Faksimile; Lex Alamannorum. Das Gesetz der Alemannen. Text – Übersetzung – Kommentar zum Faksimile aus der Wandalgarius-Handschrift Codex Sangallensis 731 (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft Augsburg in Verbindung mit dem Alemannischen Institut Freiburg i. Br., Reihe 5b: Rechtsquellen 3) Augsburg 1993, Schwäbische Forschungsgemeinschaft, 48 Tafeln (p. 295-342) bzw. 165 S., ISBN 3-922518-80-X, DEM 228. – Nachdem schon seit 1926 ein Faksimile der ältesten Hs. der Lex Baivariorum vorliegt, hat eine über heutige Ländergrenzen hinweg reichende Zusammenarbeit mehrerer Institutionen es erreicht, daß auch die älteste Hs. der Lex Alamannorum im Faksimile erscheinen konnte. Der Text des Begleitbandes stammt von S., der sich in den letzten 20 Jahren immer wieder zu Fragen der Überlieferung, des Inhalts und der Effektivität der Lex Alamannorum geäußert hat. Besonders schön ist es, daß er auch schwarz-weiße Abbildungen derjenigen Seiten des Codex Paris, Bibl. Nat., lat. 10753 – samt Umschrift des Textes und Übersetzung – aufgenommen hat, die den Pactus legis Alamannorum enthalten, also die wahrscheinlich ältere Fassung dieses Rechtsbuchs, die nur in dieser Hs. aus dem 10. Jh. überliefert ist. Wie Stichproben ergaben, sind diese Umschriften äußerst zuverlässig, und auch die Übersetzung ist besser als die von K. A. Eckhardt in Bd. 2 der Germanenrechte (1934). Man wird es allerdings sehr bedauern, vor allem in Hinblick auf die erwarteten Käufer und Leser, die keine Fachleute in der Rechtsgeschichte des

Früh-MA sind, daß – entgegen der Angabe auf dem Titelblatt von Bd. 2 dieser Ausgabe – kein Kommentar geboten wird, der für ein rechtes Verständnis dieses Textes so dringend erforderlich wäre. Sonst könnte es wieder zu Mißverständnissen kommen, wie sie S. selbst am Beispiel des Ildefons von Arx und seiner „Geschichten aus dem Kanton St. Gallen" aus dem Jahre 1810 zitiert (S. 21). Die knappe Einleitung führt zwar sehr gut zur Lex Alamannorum hin, ist aber kein Ersatz für einen fortlaufenden Kommentar. W. H.

Rolf LIEBERWIRTH, Über die Glosse zum Sachsenspiegel (SB Leipzig 132 Heft 6) Berlin 1993, Akademie Verlag, 16 S., ISBN 3-05-002421-6, gibt einen prägnanten Überblick der Entwicklung von Text und Glosse des Sachsenspiegels auf der Basis der hsl. Überlieferung und umreißt damit die Ausgangslage für das von der Sächsischen Akademie in Absprache mit den MGH in Gang gebrachte Vorhaben einer Edition der Sachsenspiegelglosse. R. S.

Maiestas Carolina. Der Kodifikationsentwurf Karls IV. für das Königreich Böhmen von 1355. Auf Grundlage der lateinischen Handschriften hg., eingeleitet und ins Deutsche übertragen von Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 74) München 1995, Oldenbourg, CLXXXIII u. 304 S., ISBN 3-486-56020-4. – Diese Textausgabe beruht – anders als die bisherigen, in ihrer Textgestalt stellenweise gegenüber ihren Vorlagen umgestellten und geglätteten Drucke (Geschinius 1617, Palacký 1844, Jireček 1870) – erstmals auf einer vollständigen Aufarbeitung der hsl. Überlieferung der lateinischen Textfassung. Der gebotene Text folgt Codex I G 18 der Prager Staatsbibliothek Klementinum; davon abweichende Lesarten der anderen fünf Hss. sowie Konjekturen der früheren Hg. sind im Apparat zusammengefaßt. Im Paralleldruck beigegeben ist eine deutsche Übersetzung, die sich um möglichst große Nähe zur Vorlage (S. 5) bemüht, allerdings stellenweise recht schwerfällig oder sogar ungenau ist. Problematisch erscheint H. s Umgang mit verderbten oder sich in den einzelnen Überlieferungssträngen widersprechenden Textpartien: Konjekturen im lateinischen Text werden weitestgehend unterlassen, unter der Bezeichnung „Translatio ad sensum" jedoch zur Grundlage einer interpretierenden Übersetzung gemacht; die Übersetzung bevorzugt z. T. andere Lesarten als der von H. erstellte Text. Der Edition vorangestellt ist eine sehr ausführliche historische und textkritische Einleitung, die den Forschungsstand u. a. zu rechts-, verfassungs- und verwaltungsgeschichtlicher Stellung, Verfasserfrage, Datierung, Textaufbau und Rezeption der Maiestas Carolina gründlich zusammenstellt und ausgewogen bewertet, des weiteren eine Beschreibung der sechs vorliegenden lateinischen Textzeugen und ihre vergleichende Analyse enthält. Quellen- und Literaturverzeichnis sowie Personen-, Orts- und Sachregister runden den Bd. ab. Bedauerlich sind einige Druckfehler (Buchstabenverluste z. B. S. XXXV, XLV; das Fehlen einer Zeile S. XXXVIII unten; S. LI ist das Todesjahr Albrechts II. in 1439 zu korrigieren). Die vorliegende Edition sollte Anregung sein, die zahlreichen noch offenen Probleme im Umkreis der Maiestas Carolina anzugehen (vgl. S. LVIII–LXII), etwa die Frage nach ihrer Stellung in der Rechts- und Verwaltungsgeschichte ihrer Entstehungszeit und dem Anteil der karolinischen Neuerungen, nach den Bezügen zu anderen zeitgleichen Rechtsaufzeichnungen (etwa den Statuten Kasimirs d. Gr. von Polen, S. XXX), nach Karls Verhältnis zum böhmischen

Hochadel oder den Gründen für eine verstärkte Rezeption der Maiestas nach 1400. Wünschenswert für die Zukunft wäre eine eingehendere Bearbeitung auch der tschechischen Textüberlieferung (S. LX). Ulrike Hohensee

The Laws of the Medieval Kingdom of Hungary. Volume 2: 1301–1457. Decreta regni mediaevalis Hungariae, Tomus 2, 1301–1457, translated and edited by János M. BAK, Pál ENGEL, James Ross SWEENEY in collaboration with Paul B. HARVEY, Jr. (The Laws of East Central Europe, The Laws of Hungary, Series I: 1000–1526) Salt Lake City 1992, Charles Schlacks, Jr., Publisher, LV u. 2x 153 S. u. S. 154–294, USD 150. – Hier ist vor allem anderen ein Hinweis angebracht auf die maßgebliche Edition: Decreta Regni Hungariae 1301–1457 (Publikationen des Ungarischen Staatsarchivs II, Quellenpublikationen 11, 1976) hg. Franciscus DÖRY, Georgius BÓNIS, Vera BÁCSKAY, wo die Gesetze und Verordnungen kritisch ediert, mit deutschem Kommentar kenntnisreich erklärt und in ihren historischen Kontext gestellt sind. Aus dieser seriösen Publikation hat das amerikanische Unternehmen („General Editor: Charles Schlacks, Jr.") etwa die Hälfte der Texte übernommen, die somit auf einer weit besseren Grundlage stehen als der erste Bd. (vgl. DA 46, 587), wobei der Nachdruck weniger auf buchstäblich genauen Abschriften liegt (S. 52, Z. 2 wird aus „dicatoribus" ein „dictatoribus", immerhin richtig übersetzt) als auf den beigegebenen englischen Übersetzungen. Angesichts des hohen Verkaufspreises des Bandes dürfte in der Tat der intendierte Leserkreis ein solcher sein, der diese Übersetzungen als Hilfe empfindet und auch dankbar für den einliegenden Korrekturzettel ist. Dessen Inhalt, „On page 36, the Latin and English texts are reversed" erspart in der Tat gewisse Irritationen. G. S.

Zaccaria di Martino, Summa artis notarie, a cura di R. FERRARA con nota biografica su G. Orlandelli di G. TAMBA (Opere dei maestri 6) Bologna 1993, Istituto per la storia dell'Università di Bologna, XLV u. 376 S., 9 Tafeln, keine ISBN, ITL 90.000. – Zaccaria di Martino, seit 1232 als Notar in Bologna nachgewiesen, gehört wie Rolandinus und Salathiele zur Generation der Schüler des ersten Meisters der Notarskunst, Rainerius Perusinus, die ihrem Vorbild folgend selber Handbücher über das Notariat verfaßten. Spätestens seit 1259 leitete Zaccaria auch eine Notarsschule. Aber er scheint dabei im Gegensatz zu seinen um wenige Jahre jüngeren Kollegen Rolandinus und Salathiele nur wenig erfolgreich gewesen zu sein. Vielleicht ist deswegen seine um 1265 verfaßte Notarskunst nur in einer einzigen Hs. (Paris, Bibl. Nat., lat. 4595, um 1282 in Urbino entstanden) und außerdem nur fragmentarisch auf uns gekommen. Zaccaria gliedert seinen Stoff nach dem Vorbild von Rainerius in drei Teile: Verträge, Urteile und letzte Willen. Erhalten geblieben ist aber nur der erste Teil über Verträge, wobei das letzte und 54. Kapitel fehlen. Auffällig ist, daß Zaccaria seine Notarskunst in der Form eines Traktates, als fortlaufenden Text und ohne Glossen am Rande, abfaßte. Besonderes Interesse gebührt m. E. dem Abschnitt über die Gültigkeit von Verträgen und Urkunden, wo Zaccaria sehr viel ausführlicher ist als beispielsweise Salathiele und unter anderem auch rein formale Gründe diskutiert. Der große Verdienst von F., diesen wichtigen Text zugänglich gemacht zu haben, wird durch einige Nachlässigkeiten geschmälert. So ist die Einleitung viel zu knapp geraten. Ein Nachdruck des in den Atti della Accade-

mia delle Scienze dell'Istituto di Bologna, classe di scienze morali, anno 69, Rendiconti 53 (1974–75) S. 189–255 erschienenen und außerhalb Italiens nur schwer zugänglichen Artikels des Vf. wäre auf jeden Fall sachdienlicher gewesen. Zwei Anhänge bringen zwar elf Urkunden von Zaccaria im Volltext, aber es sind weder die frühesten, noch die einzigen überlieferten. Als kleiner Nachtrag ohne Garantie auf Vollständigkeit seien daher angefügt: AS Bologna, Fondo Demaniale S. Agnese 3/5593 Nr. 143 f. (1255 Okt. 15, 1256. Jan. 14) sowie S. Mattia 5/5766 ohne Nr. (1267 Nov. 22, 1267 Dez. 21, 1268 Aug. 20), S. Mattia 7/5768 Nr. 2 (1271 März 3). Neun Tafeln zeigen verschiedene Ausschnitte aus der Hs., aber ein Index der Namen und Sachen fehlt. Andreas Meyer

Philippe GODDING, Conseils et rencharges de la Haute Cour de Namur (1440–1488) (Recueil des anciennes coutumes de la Belgique. Coutumes de Namur et de Philippeville 5) Bruxelles 1992, Ministère de la Justice, 257 S., keine ISBN, BEF 750. – Der Bd. enthält 235 Texte, die von dem als Schöffengericht fungierenden Oberhof in Namur als Rechtsbelehrung bzw. -auskunft an Einzelpersonen und örtliche Gerichte ergangen sind. Das Material wird in der Einleitung kommentiert und durch Register erschlossen. A. G.

Decreta iuris supremi Magdeburgensis castri Cracoviensis. Die Rechtssprüche des Oberhofs des deutschen Rechts auf der Burg zu Krakau 1456-1481. Hg. und eingeleitet von Ludwik LYSIAK und Karin NEHLSEN-V. STRYK (Ius commune. Sonderhefte 68) Frankfurt am Main 1995, Klostermann, XXIX u. 598 S., ISBN 3-465-02693-4, DEM 188. – Dies ist die erstmalige Edition der Rechtssprüche des ältesten Gerichtsbuches des Oberhofs. Die 1629 dokumentierten Urteile *(sentencie)* stellen eine solide Basis zu bisher kaum in Gang gekommenen Forschungen über die Bedeutung und territoriale Verbreitung der Justizpraxis des Krakauer Oberhofes und die Fortentwicklung des deutschen, d.h. magdeburgisch-sächsischen Rechts in (Klein-) Polen dar. Die Dekrete sind ausschließlich in lateinischer (1416 Sprüche) oder frühneuhochdeutscher (213 Sprüche) Sprache abgefaßt (nicht in mittelhochdeutsch, wie auf S. IX angegeben). Die Edition ist so gestaltet, daß den einzelnen chronologisch angeordneten Sentenzen eine lateinische Überschrift vorangestellt ist, die zeitgenössisch und in der einzig vorhandenen Papierhs. in vergrößerter Zierschrift ausgeführt ist und Auskunft gibt über das Datum der Gerichtssitzung und den Ort, aus dem die Appellation kommt. Die Hg. waren um Sparsamkeit bei den Eingriffen in den Text bemüht; die Interpunktion dient als Hilfe zum Verständnis der Urteile. Der Benutzbarkeit dieser Edition sind die vier beigegebenen ausführlichen Register (Personen-, Orts-, lateinisches und deutsches Sachregister) sehr dienlich. Der vorwiegende Kreis, den diese Publikation anspricht, sind natürlich die deutschen und polnischen Rechtshistoriker; aber auch bei Philologen und Ethnologen dürfte diese Quelle auf Interesse stoßen. Michael Lindner

Irmgard BAUMGÄRTNER, Quidam presbiter beneficialis. Der niedere Klerus in den Rechtsgutachten des späten Mittelalters, ZRG Kan. 81 (1995) S. 189–224, behandelt anhand einiger norditalienischer Consilia des 14. Jh. die am häufigsten vorkommenden strittigen Fragen. Zumeist ging es um die Eingliederung des Klerus in die Gemeinden, um ihre Steuerprivilegien, um das Begräbnisrecht und

die portio canonica für die Pfarrkirchen, um Patronatsfragen sowie die Nutzung des Kirchenvermögens und die Seelsorgepflichten des niederen Klerus. Im Anhang ist ein Consilium des Martinus Garatus Laudensis († 1453) ediert.
D. J.

La Colección canónica Hispana. Hg. von Gonzalo MARTINEZ DIEZ und Félix RODRIGUEZ, Bd. 5: Concilios Hispanos: Segunda Parte (Monumenta Hispaniae Sacra, Serie canónica V) Madrid 1992, Consejo Superior de Investigaciones Científicas, 558 S., ISBN 84-00-07262-6. – Mit den Bänden 3 und 4 des großen spanischen Editionsunternehmens hatten die Hg. die Veröffentlichung des Konzilsteils der Collectio Hispana aufgenommen, und zwar waren 1982 in Bd. 3 die „griechischen" und die afrikanischen, 1984 im Bd. 4 die gallischen und der Anfang der spanischen (bis Toledo II) Konzilien publiziert worden. In Bd. 5 sind Toledo III bis X enthalten. Eine neue Liste der für die Edition herangezogenen Hss. enthält dieser Band nicht; sie ist in Bd. 3 auf S. 18 f. inmitten der Einleitung versteckt. Es ist zu wünschen, daß die Hispana-Ausgabe bald weiter voranschreitet, so daß endlich der gesamte Konzilsteil und danach auch der Dekretalenteil zur Verfügung stehen. W. H.

Aidan BREEN, The Date, Provenance and Authorship of the Pseudo-Patrician Canonical Materials, ZRG Kan. 81 (1995) S. 83–129, ist eine Quellenuntersuchung der beiden dem heiligen Patrick zugeschriebenen Synoden. Die zweite Pseudo-Synode wird aus dem Münchner Codex 14468 und der Wiener Hs. 2232, beide aus dem Anfang des 9. Jh., erneut ediert, da diese Fassung von der bisher bekannten Textgestalt abweicht. Als Abfassungsdatum nimmt Vf. das 7. Jh. an, während die sogenannte Erste Synode Patricks wohl auf älteres Material zurückgreift und eine andere Intention gehabt haben dürfte. D. J.

Francis BEZLER, Les Pénitentiels Espagnols. Contribution à l'étude de la civilisation de l'Espagne chrétienne du haut Moyen Âge (Spanische Forschungen der Görresgesellschaft, Reihe II, Bd. 30) Münster 1994, Aschendorff, XXV u. 334 S., ISBN 3-402-05834-0, DEM 228. – Obwohl sich schon die 3. Synode von Toledo (589) mit der vielleicht von britischen Exulanten in Spanien bekanntgemachten Praxis der Privat- oder Tarifbuße auseinandersetzen mußte, sind Bußbücher erst aus den christlichen Reichen des Nordens nach der berberisch-arabischen Landnahme überliefert. Vorliegende Arbeit analysiert, in Vorbereitung einer demnächst als CC Cont. med. 156a erscheinenden Edition, die drei bisher bekannten Paenitentialia in Hss. spanischer Herkunft: Das Paen. Albeldense oder Vigilanum in zwei datierten Hss. aus Albelda (976) und San Millán de la Cogolla (994), das Paen. Silense in einer Hs. der zweiten Hälfte des 11. Jh. aus Silos und das Paen. Cordubense in einem Miszellankodex kastilisch-leonesischer Herkunft, dessen Bußbuchteil von M. Díaz y Díaz paläographisch an das Ende des 10., von B. aus sachlichen Erwägungen in die erste Hälfte des 11. Jh. gesetzt wird. Wie etwa die italienischen Paenitentialia fußen die spanischen weitgehend auf älterem fränkischen Material, wobei das Paen. Silense, anders als bisher angenommen, vom Paen. Vigilanum abhängt. Wichtigste Quellen waren der im Frankenreich weit verbreitete Excarpsus Cummeani und das mit jenem eng verwandte Paenitentiale Remense (vgl. DA 36, 596); in unterschiedlichem Ausmaß sind auch die

Collectio Hispana und andere spanisch-westgotische Quellen benützt worden. Zu vernachlässigen ist demgegenüber der Einfluß des weltlichen Rechts. Kanones unbekannter Herkunft entstammen vielleicht nicht mehr überlieferten spanischen Bußbüchern, wobei die vereinzelte Berücksichtigung islamischer Rechtsbräuche auf die mozarabische Christenheit verweist. Für Lokalisierung und Datierung aufschlußreich sind die Redemptionslisten: Die Angaben des Paen. Silense bezieht B. auf arabische Münzen, wie sie in Kastilien-Leon Mitte des 11. Jh. in Umlauf waren; im Paen. Cordubense kann er Münzäquivalente feststellen, nach denen vor allem in der ersten Hälfte des 11. Jh. in Galizien gerechnet wurde. Singulär ist die soziale Abstufung vom *Imperator* bis zum *Pauperrimus* im Paen. Silense. Ohne solche konkreten Anhaltspunkte datiert B. das Paen. Vigilanum aufgrund der Quellen in die Mitte des 9. Jh.; bis zum Terminus ante, dem Datum der älteren Hs. (976), bleibt allerdings ein Spielraum von hundert Jahren. Nicht nur hinsichtlich der Redemptionen kann B. den einzelnen Texten attestieren, jeweils unterschiedliche Akzente zu setzen und das soziale Milieu zu beachten, was nach B. ebenso für die praktische Ausrichtung der spanischen Bußbücher spricht wie die Tatsache, daß in der Hs. aus Silos allein das Bußbuch volkssprachlich glossiert ist. Nicht selten sind aber einander widersprechende, gelegentlich unverständlich formulierte Bestimmungen der fränkischen Quellen rezipiert und nebeneinander gestellt worden. Mit Rücksicht darauf geht auch der ausladende systematische Teil der Arbeit, der um die „Typologie" von Delikten und Bußen bemüht ist, immer wieder auf Überlieferung, Herkunft und Verständnisschwierigkeiten einzelner Bestimmungen ein. Die umfassende, geschlossene Darstellung von Bußpraxis und moralischen Vorstellungen der spanischen Christenheit, die der systematische Aufriß des Buches verheißt, bleibt B. deshalb schuldig; der sperrigen Überlieferung bleibt er damit näher. Ludger Körntgen

Rob MEENS, Het tripartite boeteboek. Overlevering en betekenis van vroegmiddeleeuwse biechtvoorschriften (Middeleeuwse studies en bronnen XLI) Hilversum 1994, Verloren, 581 S., ISBN 90-6550-261-0, NLG 125. – Neben den Beda Venerabilis und Egbert von York zugeschriebenen Kompilationen, deren Überlieferung jüngst von Reinhold Haggenmüller aufgearbeitet worden ist (vgl. DA 49, 267), bilden die ohne Verfasserinskription überlieferten Paenitentialia tripartita die bedeutendste Gruppe der frühma. Bußbücher. Die namengebende Gemeinsamkeit dieser Texte – sie haben im wesentlichen Material aus den gleichen drei Quellengruppen zusammengestellt – erklärt noch nicht ihre auffallende Parallelität. Auch die zunehmend diskutierte Frage, ob Bußbücher überhaupt in der Praxis benutzt werden konnten, erscheint besonders gut begründet im Hinblick auf diese umfangreichen und z. T. unübersichtlichen, ausschließlich aus älterem Material kompilierten Werke. M. geht beiden Fragen nach, wobei die Untersuchung von Überlieferung und Quellen aller Bußbücher, die bisher der genannten Gruppe zugewiesen werden, mit Ausnahme der schon monographisch behandelten Paenitentialia Excarpsus Cummeani und Remense (vgl. DA 36, 596) sowie Merseburgense a/Vallicellianum I (vgl. DA 42, 250) den Schwerpunkt bildet. Grundlegend und angesichts einer schon mehr als hundertjährigen Forschungsgeschichte verblüffend einfach ist der Nachweis, daß es ein häufig postuliertes, verlorenes „Ur-Tripartitum" nicht gegeben hat. Das quellengeschichtlich geordnete Paenitentiale Sangallense tripartitum und der systema-

tische Excarpsus Cummeani sind vielmehr voneinander unabhängig; beide haben dem Kompilator der karolingischen Capitula iudiciorum vorgelegen, der vielleicht zusätzlich auf die ursprünglichen Quellen zurückgreifen konnte. Die Bedeutung des Excarpsus Cummeani, ohnehin eines der am häufigsten handschriftlich bezeugten Bußbücher, wird durch weitere bisher nicht erkannte Rezeptionen unterstrichen: Auch die weniger beachteten Paenitentialia Parisiense compositum (bisher als Parisiense I bezeichnet) und Vindobonense b gehen auf diese Quelle zurück, für letzteres kann M. mit Clm 6243 sogar die (prominente) handschriftliche Vorlage ermitteln. Im ganzen muß die Gruppe der Paenitentialia tripartita nach literarischer Parallelität und Quellenbenutzung differenzierter beurteilt werden, als es die gebräuchliche Gruppenbezeichnung suggeriert – ein Grund, mit M. zukünftig von Paenitentialia composita zu sprechen. Genauer als bisher läßt sich auch die Arbeitsweise der einzelnen Kompilatoren beschreiben: Sie haben jeweils eigene Akzente gesetzt, vor allem durch die Auswahl des vorliegenden Quellenmaterials, in geringerem Umfang auch durch Umformulierung und veränderte Klassifizierung der Delikte. Diese Feststellung unterstreicht den Quellenwert des Genres ebenso wie die Analyse von insgesamt 106 Bußbücher-Hss.: Kleines Format, Sparsamkeit bei der Herstellung und der weitere Inhalt deuten in vielen Fällen auf die Bestimmung für die Praxis. Rob Meens hat einen zentralen Bereich der frühma. Bußbuchüberlieferung für die weitere Forschung erschlossen. Sein Überblick über Gattungs- und Forschungsgeschichte (S. 25–72) sei als umfasssende Einführung in das Gesamtkorpus der überlieferten Bußbücher und in die einzelnen Kompilationen nachdrücklich empfohlen. Eine vorläufige Edition der behandelten Paenitentialia (mit niederländischer Übersetzung) und eine englische Zusammenfassung erhöhen den Wert der nicht nur für Spezialisten wichtigen Arbeit. Ludger Körntgen

Klaus ZECHIEL-ECKES, Eine Mailänder Redaktion der Kirchenrechtssammlung Bischof Anselms II. von Lucca (1073–1086), ZRG Kan. 81 (1995) S. 130–147, kann die älteste Überarbeitung der Kanonessammlung Anselms von Lucca, auf die die Rezensionen B und C des Werkes zurückgehen, als Arbeit eines Mailänder Kanonisten wahrscheinlich machen. Er dürfte um 1090 tätig gewesen sein und hat Material herangezogen, das nur die Mailänder Hs. Bibl. Ambrosiana A 46 inf. (9. Jh.) überliefert. D. J.

Jeffrey H. DENTON, Philip the Fair and the ecclesiastical assemblies of 1294–1295 (Transactions of the American Philosophical Society, 81, part 1) Philadelphia 1991, The American Philosophical Society, 82 S., ISBN 0-817169-811-9, USD 18. – Hinter dem Titel, der eher eine Monographie erwarten läßt, steht im wesentlichen eine Quellenedition, die laut D. die erste Stufe einer Neubewertung des Streites zwischen Philipp dem Schönen und Bonifaz VIII. sein soll. Nach einer kurzen und präzisen Einleitung (S. 1–27), die Philipps Besteuerung seiner Geistlichen zwecks Kriegsfinanzierung schildert, ediert D. die erhaltene Dokumentation für nicht weniger als zwölf Provinzialsynoden bzw. Versammlungen von exemten Geistlichen oder Äbten aus dem Zeitraum September 1294 bis Mai 1295. Einige der hier gedruckten Texte waren schon aus Einzelhss. in früheren Quellensammlungen ediert, aber D. bietet die erste vollständige

Edition und liefert somit einen Beitrag zur etwas vernachlässigten Geschichte der französischen Provinzialsynoden im Hoch-MA. T. R.

Michael J. HAREN, Bishop Gynwell of Lincoln, two Avignonese Statutes and Archbishop Fitzralph of Armagh's Suit at the Roman Curia Against the Friars, AHP 31 (1993) S. 275–292, ediert die im Register des Bischofs von Lincoln überlieferte Aufzeichnung einer Diözesansynode von Avignon (1359), auf der ältere Statuten einer Diözesansynode von 1341 wiederholt wurden, die einen Kompromiß zwischen Weltpriestern und Mendikanten über die Seelsorgetätigkeit enthalten und dem Erzbischof von Armagh und seinen Anhängern wohl als Richtschnur für ihre Auseinandersetzung mit den Bettelorden über diese Frage galten. D. J.

Filippo TAMBURINI, Santi e peccatori. Confessioni e suppliche dai Registri della Penitenzieria dell' Archivio Segreto Vaticano (1451–1586). Presentazione di Attilio AGNOLETTO, Milano 1995, Istituto di Propaganda Libraria, 377 S., ISBN 88-7836-400-2, ITL 38.000. – T., Monsignore und emeritierter Archivar der Päpstlichen Pönitentiarie, Autor zahlreicher und wichtiger Aufsätze über die Geschichte und das Personal des obersten Buß-, Beicht- und Gnadenamtes der römischen Kurie, legt hier eine Auswahl von einhundert Dokumenten, zumeist Suppliken, mehr als die Hälfte aus der Zeit vor der Reformation vor, die von (zahlreichen) Sündern wie von (einigen wenigen) Heiligen an den päpstlichen Gnadenstuhl abgesandt worden sind. Die zum weit überwiegenden Teil unedierten Texte (eingeleitet von einem italienischen Regest) werden in der registrierten lateinischen Fassung abgedruckt und der Sachverhalt (nicht immer erschöpfend) kommentiert. Die Materien der Bittschriften ordnen sich unter den weiten Bogen (der auch aus den anderen kurialen Registern bekannten) päpstlichen Absolutions-, Dispens- und Lizenzpraxis und illustrieren die „Verwaltung des Gewissens", aber auch das weite Herz der „vergebenden und absolvierenden Mutter Kirche". Die Jesuiten, die Familie Borgia, die Heilige Teresa von Avila treten hier auf zusammen mit Kindsmördern, Homosexuellen, Konkubinariern, Gewalttätern, Fälschern, Häretikern, Piraten wie auch Frauen, die gegen ihren Willen ins Kloster bzw. in eine Ehe gezwungen worden sind. Wohl weil der Verlag in den Untertitel das Wort „Beichte" eingefügt hat, fand das auch für den Seminarbetrieb empfehlenswerte Buch eine ungnädige Aufnahme jenseits des Tibers (Osservatore Romano vom 3.3.1996, S. 3: „La pubblicazione costituisce pertanto un abuso, che non può non essere fermamente deplorato"). Diese Meinung werden auch viele katholische Leser des Buches wohl nicht teilen. Das Beichtgeheimnis jedenfalls wird in den publizierten Texten nicht berührt, Absolutionen „in foro interno" wurden von der Pönitentiarie im MA ausdrücklich nicht registriert. Ludwig Schmugge

André SCHNYDER, Protokollieren und Erzählen. Episoden des Innsbrucker Hexereiprozesses von 1485 in dämonologischen Fallbeispielen des 'Malleus maleficarum' (1487) von Institoris und Sprenger und in den Prozeßakten, Der Schlern 68 (1994) S. 695–713, untersucht die Umarbeitung konkreter protokollier-

ter „Fälle" in exempla des Hexenhammers, wo die Vorlagen in vielerlei Hinsicht effektvoller gestaltet wurden, ohne aber direkt den Inhalt zu verändern.

Josef Riedmann

Regulae Benedicti Studia. Annuarium Internationale, hg. von Makarios HEBLER, 18 (1994): Achter Internationaler Regula-Benedicti-Kongreß, Abtei Montserrat 27.9.-3.10.1993, St. Ottilien 1994, Eos Verlag, XI u. 238 S., ISBN 3-88096-948-5. - Aus insgesamt 14 Beiträgen seien hervorgehoben: Andreas ALBERT, Mönche als „cives sanctorum" (Eph 2,19). Reliquienkult bei Benedikt von Nursia (S. 1-14). - Marcel ALBERT, Schrift und Schriftlesung in der Bursfelder Kongregation am Vorabend der Reformation (S. 15-37). - Aquinata BÖCKMANN, Die hl. Schrift als Quelle der RB. „Auswahl" der Bibeltexte im Vergleich zur Magisterregel - ein Zugang zur Person Benedikts (S. 39-63). - Terrence KARDONG, Coming late: Benedict's Prohibition against Tardiness in RB 43 (S. 115-127). - Judith PAULI, Zur Rezeption der Bergpredigt in der Benediktsregel (S. 167-175). - Klaus ZELZER, Benedikt von Nursia als Bewahrer und Erneuerer der monastischen Tradition der Suburbicaria (S. 203-219). - Michaela ZELZER, Gregors Benediktvita und die Bibel. Die Entschlüsselung eines exegetischen Programms (S. 221-232). R. S.

Consuetudines Canonicorum Regularium Rodenses - Die Lebensordnung des Regularkanonikerstiftes Klosterrath, 2 Teilbände. Text erstellt von Stefan WEINFURTER, übersetzt und eingeleitet von Helmut DEUTZ (Fontes Christiani 11) Freiburg u. a. 1993, Herder, XI u. 570 S., ISBN 3-451-22114-4 bzw. 3-451-22115-2, DEM 42. - Die ursprünglich von W. edierten (vgl. DA 35, 253) und den Stiften Springiersbach und Klosterrath als Entstehungsorten zugeschriebenen Consuetudines, die ihren größten Geltungsbereich im Salzburger Reformkreis des 12. Jh. unter Erzbischof Konrad I. hatten (vgl. DA 32, 286 f. und 35, 253), wurden in einer Studie des Übersetzers (vgl. DA 49, 373) nur dem letztgenannten Stift in der Diözese Lüttich als Ursprungsort zugeordnet. Diese Einschränkung wird in der ausführlichen Einleitung (S. 7-107) nochmals begründet. Daneben wird darin der Text der Bestimmungen zusammengefaßt und interpretiert. Wie auch immer die Entstehungsfrage zu beantworten sein mag - mit dieser kommentierten Ausgabe liegen erstmals Kanonikerbestimmungen in vorzüglicher deutscher Übersetzung zu einem günstigen Preis vor und sind daher einem breiteren interessierten Publikum zugänglich, das sich vor der Benutzung eines lateinischen Corpus Christianorum scheut. C. L.

Kommunales Schriftgut in Oberitalien. Formen, Funktionen, Überlieferung, hg. von Hagen KELLER und Thomas BEHRMANN (Münstersche Mittelalter-Schriften 68) München 1995, Wilhelm Fink Verlag, XIV u. 380 S., ISBN 3-7705-2944-8, DEM 138. - Neben zahlreichen Einzeluntersuchungen ist dies der dritte Sammelband des Münsteraner SFB 231 (vgl. zum ersten DA 49, 623 ff.). Nach dem Vorwort von K. (S. VII) weist B., Einleitung: Ein neuer Zugang zum Schriftgut der oberitalienischen Kommunen (S. 1-18), auf die Einführung des Buches in die Rechts- und Verwaltungspraxis der Kommunen als wichtigsten formalen Faktor für das sprunghafte Anwachsen der Schriftlichkeit hin und sieht in den innen- wie außenpolitisch aufbrechenden Konflikten einen starken Impuls für

den Verschriftlichungsprozeß. – Petra KOCH, Die Archivierung kommunaler Bücher in den ober- und mittelitalienischen Städten im 13. und frühen 14. Jahrhundert (S. 19–70), legt detailreich dar, daß seit dem 13. Jh. neben den Kirchen als Aufbewahrungsorten für Urkunden und Bücher von allgemeiner und längerfristiger Gültigkeit die Kommunen für das kontinuierlich gebrauchte Geschäftsschriftgut eigene kommunale „Archive" einrichteten, welche die Aufbewahrung, Ordnung und Nutzung ihres Schriftgutes gewährleisteten. Den anerkannt hohen Stellenwert dieser Institution belegen die häufigen Zerstörungen des Archivs in Konfliktsituationen seit dem ausgehenden 13. Jh. mit dem Ziel, die schriftlich fixierten Rechte des Gegners zu vernichten. – Thomas BEHRMANN, Von der Sentenz zur Akte. Beobachtungen zur Entwicklung des Prozeßschriftgutes in Mailand (S. 71–90): Nachdem Anfang des 13. Jh. endgültig die einzelnen Prozeßstufen aufgeschrieben worden waren, begann man mit der Anlage kommunaler Gerichtsregister. Eine erhebliche Verlängerung der Prozeßdauer war die unvermeidbare Konsequenz. Kirchen und Klöster gingen als Prozeßparteien dazu über, das anwachsende Prozeßschriftgut „aktenförmig" aneinander zu nähen. – Petra KOCH, Rechtskonflikte der Kommune Vercelli. Zur Entstehung und zum Einsatz von Prozeßschriftgut (S. 91–116), untersucht einzelne Prozesse, deren schriftliches Produkt nicht nur die eigentlichen Prozeßurkunden waren, sondern auch Rotuli mit den Abschriften älterer Verträge und Buchauszüge zu Beweiszwecken. Der systematischen Erfassung von rechtssichernden Dokumenten diente die Eintragung in Urkundencodices ('Biscioni'). – Claudia BECKER, Beiträge zur kommunalen Buchführung und Rechnungslegung (S. 117–148), verfolgt die Entwicklung von einfachen Einnahmen- und Ausgabenregistern zu vorgeschriebenen und genau kontrollierten Büchern als „Instrumente einer zunehmend nach Effizienz strebenden Verwaltung" im Zeitraum vom 12. bis zum frühen 14. Jh., deren Anlage zur Lösung innerstädtischer Konflikte beitragen sollte. – Peter LÜTKE WESTHUES in Zusammenarbeit mit Petra KOCH, Die kommunale Vermögenssteuer ('Estimo') im 13. Jahrhundert. Rekonstruktion und Analyse des Verfahrens (S. 149–188), anhand, so ist hinzuzufügen, der Lokalüberlieferungen aus Chieri und Pavia sowie Belegen aus Vercelli: Das schriftliche Ergebnis des komplizierten Vorgangs waren neue Buchtypen, die die Steuererhebung professionalisierten. – Michael DREWNIOK, Die Organisation der Lebensmittelversorgung in Novara (S. 189–216), behandelt nicht nur 133 Bestimmungen im Statutencodex von 1276–1291, sondern auch die umfangreichen, ebenfalls schriftlich festgehaltenen Kontrollen. Zusatzbestimmungen belegen die ständigen Bemühungen um eine Verbesserung des organisatorischen Ablaufs. – Marita BLATTMANN, Wahlen und Schrifteinsatz in Bergamo im 13. Jahrhundert (S. 217–264), rekonstruiert durch die Zusammenschau verschiedener Bergamasker Statutenbücher des 13. Jh. und zweier erhaltener Wahlprotokolle die Abläufe der viele Schreibvorgänge erfordernden Wahl *per sortem*, die aber auch nur bedingt zu größerer „Objektivität" des Wahlvorgangs beitrug. – Thomas BEHRMANN, Anmerkungen zum Schriftgebrauch in der kommunalen Diplomatie des 12. und frühen 13. Jahrhunderts (S. 265–282), geht vornehmlich anhand von Mailänder Urkundenmaterial auf die Anfänge der rechtsverbindlichen Dokumentation der kommunalen Außenpolitik ein. – Barbara SASSE TATEO, Die Zitierung kommunaler Register in den Chroniken des Galvaneo Fiamma (S. 283–304), beweist die Existenz von zwei heute verlorenen Mailänder Rechtssammlungen im frühen 14. Jh., nämlich die mit dem

Liber iurium gleichzusetzenden Privilegia antiqua comunitatis sowie das Registrum potestatum de Mediolano, und belegt die gezielte Manipulation der stadtgeschichtlichen Überlieferung im Interesse der zu Fiammas Zeit regierenden Visconti. Im Anhang werden die Zitate Fiammas aus kommunalen Registern aufgelistet. – Jörg W. BUSCH, Spiegelungen des Verschriftlichungsprozesses in der lombardischen Historiographie des 11. bis 13. Jahrhunderts (S. 305–321), zeigt an Beispielen aus Lodi, Mailand, Padua, Piacenza und Reggio Emilia, daß die zum Teil an der kommunalen Verwaltung beteiligten Autoren in ihren Geschichtswerken nur selten über ihre Tätigkeit als Gesandte, Notare oder Richter berichteten, da sie diese als selbstverständlich ansahen. – Nach der Zusammenfassung der Einzelbeiträge auf deutsch und italienisch folgen sorgfältig erstellte Register der zitierten Hss. und Urkundenbestände, der Orte, der Personen und Familien sowie der Sachen. Von derzeitigen und ehemaligen Mitarbeitern des SFB wird in diesem Bd. ein breites Spektrum kommunalen Schriftgutes kenntnisreich präsentiert; allerdings läßt sich bei der Fülle der Publikationen zu dieser Quellengruppe aus demselben Haus eine gewisse Redundanz in Argumentation und Ergebnis nicht vermeiden. Claudia Zey

Statuti di Verona del 1327, a cura di Silvana Anna BIANCHI e Rosalba GRANUZZO, con la collaborazione di Gian Maria VARANINI e Giordana MARIANI CANOVA. Presentazione di Giuseppina DE SANDRE GASPARINI, 2 Bde. (Corpus statutario delle Venezie 8/1.2) Roma 1992, Jouvence, 806 S., 8 Abb., ISBN 88-7801-207-6. – Grundlage für die vorliegende Edition ist das Ms. 3036 der Biblioteca Civica Verona mit den städtischen Statuten, die 1327 an die Stelle der Verfassung aus dem Jahr 1276 getreten sind. Die Hs., welche als einziges von drei Exemplaren über die Zeiten gerettet wurde, enthält Zusätze und Ergänzungen bis 1381 und stellt damit eine bedeutsame Quelle zur Geschichte Veronas unter der Herrschaft der Scaliger, namentlich der letzten Jahre von Cangrande I., dar. In der Einleitung dieser verdienstvollen Publikation werden die Genese und Bedeutung der Statuten erläutert sowie die Hs. einschließlich ihrer Miniaturen beschrieben. Die Texte werden durch Register erschlossen. A. G.

Viabilità e legislazione di uno stato cittadino del Duecento. Lo Statuto dei Viarî di Siena, a cura di Donatella CIAMPOLI e Thomas SZABÓ, con trascrizioni di Stephan EPSTEIN e Maria GINATEMPO. Premessa di Mario ASCHERI (Monografie di storia e letteratura senese 11) Siena 1992, Accademia Senese degli Intronati, IV u. 311 S., keine ISBN, ITL 60.000. – Um eine verwaltungstechnische Vereinfachung zu erzielen, beschloß die Kommune Siena im Jahr 1287, die in ihren Statuten enthaltenen Bestimmungen über Straßen, Brücken und Brunnen herauszuziehen und in einem eigenen Kodex zusammenzufassen. Dieses Statutum dominorum viarum wurde 1290 in Angriff genommen und bis 1299 weitergeführt. Die Zahl der Bestimmungen (434 Kapitel) ist im Vergleich zu anderen Städten wie Bologna, Arezzo, Pisa, Pistoia, Florenz und Perugia ungemein hoch und dokumentiert nach den Worten von M. Ascheri „l'alto livello di cultura politico-amministrativa acquisita dal ceto di governo senese". Dem sorgfältig edierten Text geht eine instruktive Einleitung von Th. Szabó über die Bedeutung der Statuten in und außerhalb Sienas voraus, der sich auch anderwärts mit dieser Materie beschäftigt hat: „Comuni e politica stradale in Toscana e in Italia nel

Medioevo" (Biblioteca di storia urbana medievale 6) Bologna 1992, Editrice CLUEB. Der Bd. ist mit Registern ausgestattet, welche die Statutentexte erschließen. A. G.

Repertorio degli statuti comunali umbri, a cura di Patrizia BIANCIARDI e Maria Grazia NICO OTTAVIANI, prefazione di Claudio LEONARDI (Centro per il collegamento degli studi medievali e umanistici nell'Umbria 28) Spoleto 1992, Centro italiano di studi sull'alto medioevo, XIII u. 372 S., 1 Karte, ISBN 88-7988-537-5. – Dieses sorgfältig zusammengestellte Repertorium umfaßt in alphabetischer Reihenfolge durchlaufend numeriert sämtliche Orte Umbriens (in seinen heutigen Grenzen) mit kommunaler Statutenüberlieferung. Die Bearbeiterinnen haben an Ort und Stelle recherchiert und das umfangreiche Material, das manche Neuentdeckung enthält, zu insgesamt 540 Nummern aufbereitet. Die einzelnen Statuten sind nach einem bestimmten Schema (Signatur, bibliographische Angaben etc.) aufgelistet, worüber in der Einleitung nach einer quellenkundlichen Würdigung des Materials ausführlich berichtet wird. Der Band, der durch eine Reihe von Indices in wünschenswerter Weise erschlossen wird, ist unstreitig ein wichtiges Hilfsmittel für Forschungs- und Editionsvorhaben auf dem Gebiet der Statutengesetzgebung, das unbedingt Schule machen sollte. A. G.

Der Oberhof Kleve und seine Schöffensprüche. Untersuchungen zum Klever Stadtrecht, hg. von Bernhard DIESTELKAMP und Klaus FLINK (Schriftenreihe des Stadtarchivs Kleve 15) Kleve 1994, Selbstverlag des Stadtarchivs Kleve, 320 S., 9 Abb., ISBN 3-922412-14-9, DEM 36. – Nach der in den letzten Jahren erfolgten Edition der verschiedenen spätma. Klever Stadtrechtstexte (vgl. DA 47, 236 und 48, 246 f.) werden im vorliegenden Bd. nun neben einer noch ausstehenden Edition der Schöffensprüche und einem Glossar zu allen Stadtrechtstexten auch Untersuchungen zu verschiedenen Aspekten geboten. Im Einzelnen sind dies: Bernhard DIESTELKAMP, Einführung: Das Klever Stadtrecht (S. 9–14). – Klaus FLINK, Die Stadtrechtsentwicklung im Niederrheinland und der Oberhof Kleve (S. 15–44). – Arno BUSCHMANN, Staufisches Reichsrecht und klevische Stadtrechtsprivilegien. Zur Wirkungsgeschichte der Verfassungsgesetzgebung Friedrichs II. von Hohenstaufen am Niederrhein (S. 45–72). – Rolf LIEBERWIRTH, Das Stadtrecht von Kleve und der Sachsenspiegel (S. 73–86). – Dietlinde MUNZEL, Das Stadtrecht von Kleve und das Kleine Kaiserrecht (S. 87–106). – Bernhard DIESTELKAMP, Rechtshistorische Bemerkungen zum *Liber sententiarum promulgatarum per scabinos Clivenses* (S. 107–122). – Bert THISSEN, Der Liber sententiarum der Klever Schöffen (Edition) (S. 123–241). – Klaus FLINK, Index zum Liber sententiarum (S. 241–262). – Ulrike RÜHL, Das Glossar zum Stadtrecht von Cleve (S. 263–313). Es bleibt zu hoffen, daß diese Schriftenreihe, die, wie dem Vorwort des Hg. zu entnehmen ist, eingestellt werden soll, doch fortgesetzt wird! M. S.

Steffen WERNICKE und Martin HOERNES, „Umb die unzucht die ich handelt han...". Quellen zum Urfehdewesen (Halbgraue Reihe zur historischen Fachinformatik. Serie A. Historische Quellenkunden) St. Katharinen 1991, Scripta Mercaturae Verlag, IV u. 136 S., ISBN 3-928134-42-6, DEM 9,60. – Dieses Büchlein ist im Zusammenhang mit dem bekannten Projekt der elektronischen

Erfassung der Quellen zur spätma. Regensburger Stadtgeschichte entstanden. Mehr als die Hälfte des Werkes beschäftigt sich mit den technischen und konzeptionellen Problemen der Datenerfassung und -verarbeitung. Der erste Teil (S. 1–62) enthält Beschreibungen der unterschiedlichen Formen des Urfehdebriefes sowie Gedanken über historische Kriminalitätsforschung. T. R.

Karl FORSTNER, Quellenkundliche Beobachtungen an den ältesten Salzburger Güterverzeichnissen und an der Vita S. Ruperti, Teil II, Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 135 (1995) S. 465–488, erörtert die Datierung der ältesten Abschrift der Notitia Arnonis, die Bedeutung der *canonici* in den Breves Notitiae, die Textstufen der Rupertvita und die Rolle des Salzburger Magisters Baldo im 9. Jh. Herwig Weigl

Julia KLEINDINST, Das churrätische Reichsguturbar – eine Quelle zur frühmittelalterlichen Geschichte Vorarlbergs, Montfort 47 (1995) S. 89–130, beschäftigt sich auf Basis der Einordnung Clavadetschers vorsichtig mit einzelnen Aspekten der Quelle und ihrer Auswertbarkeit für die Geschichte der Siedlung, Wirtschaft und kirchlichen, sozialen und politischen Struktur des Gebiets.
Herwig Weigl

„anno verbi incarnati DCCCXCIII conscriptum" – Im Jahre des Herrn 893 geschrieben. 1100 Jahre Prümer Urbar. Festschrift im Auftrag des Geschichtsvereins „Prümer Land" e. V. hg. von Reiner NOLDEN, Trier 1993, Selbstverlag Geschichtsverein „Prümer Land" e. V., 303 S., Abb., keine ISBN, DEM 50. – Nachdem I. Schwab 1983 eine mustergültige Edition des Urbars vorgelegt hat (vgl. DA 41, 592 f.), folgt jetzt eine kommentierte Übersetzung durch Nikolaus NÖSKES, die den Kern des vorliegenden Bandes bildet (S. 17–115) und durch ein Glossar und Ortsverzeichnis erschlossen ist. Die Hs. ist zudem am Ende des Bandes in Photographie wiedergegeben. – Zwei Beiträge fassen zusätzlich die Diskussion um das Urbar zusammen: Ingo SCHWAB, Das Prümer Urbar – Überlieferung und Entstehung (S. 119–126), fußt auf der Einleitung seiner Edition und hält an einer „einheitlichen" Entstehung des Urbars 893 fest. Schichten von 893 bis 950 glaubt hingegen Yoshiki MORIMOTO, Die Bedeutung des Prümer Urbars für die heutige Forschung (S. 127–136), nachweisen zu können. Vor allem die summierenden Angaben seien den Verhältnissen nach 893 angepaßt worden und ließen großes Interesse am Verkehrswesen erkennen; der Kommentar des Caesarius vermische Vergangenheit und eigene Gegenwart und erlaube deshalb Rückschlüsse auf frühere Zeiten. – Peter NEU, Zur Herkunft der frühen Äbte der Abtei Prüm (S. 137–143), geht bis Regino. – Martina KNICHEL, Geschichte des Fernbesitzes der Abtei Prüm (S. 145–156), faßt ihre eigenen Forschungen zu dem Thema zusammen. – Reiner NOLDEN, Prumiensia in Trier. Archivalien aus Prümer geistlichen Institutionen in Stadtarchiv und Stadtbibliothek Trier (S. 157–204), stellt die Hinterlassenschaft der Abtei und ihrer Prümer Gründungen, des Marienstifts und des Niederprümer Nonnenklosters, vor. 34 Urkunden (vor allem der Päpste seit Innozenz III.) für diese Empfänger werden abgedruckt. Von den Hss. ist das Prümer Kopiar, der Liber aureus, die berühmteste, dazu

kommen eine Kopie des Urbars, dessen Haupths. in Koblenz liegt, und meist chronikalische Aufzeichnungen aus der frühen Neuzeit. E.-D. H.

Matthias HERKT, Anwendungsmöglichkeiten computergestützter Erfassungs- und Auswertungshilfen am Beispiel der Güter- und Einkünfteverzeichnisse des Kollegiatstiftes St. Mauritz in Münster (Bochumer historische Studien. Mittelalterliche Geschichte 9) Bochum 1991, Brockmeyer, 444 u. 92 S., ISBN 3-88339-902-7, DEM 59,80. – Der Titel gibt einen ungewöhnlich genauen Eindruck vom Inhalt dieser Bochumer Diss.: Es geht eher um die Vorführung von Möglichkeiten als um Ergebnisse. H. fängt mit einem historiographischen Überblick und „Abriß der geschichtlichen Entwicklung" an (S. 1–49). Der zweite Abschnitt enthält Ausführungen über die spätma. westfälische Metrologie (S. 50–180), die eine wertvolle Ergänzung zu den Arbeiten Witthöfts darstellen. Im langen, für den Rez. nicht sehr verständlichen Folgeabschnitt „Quellenkritik" (S. 181–323) scheint es H. hauptsächlich um die Umrechnung der in den unterschiedlichen Quellen (in erster Linie Heberegistern) vorkommenden Maßangaben zu gehen. Im letzten Teil (S. 324–439) wird die Problematik elektronischer Karteien ziemlich ausführlich erörtert und anhand eines dBase-III+-Programms dargestellt. Die Anwendung eines relationellen Datenbanksystems trotz der bekannten prinzipiellen Einwände, die Thaller, Kropac und andere gegen die Brauchbarkeit des relationellen Modells in der Auswertung historischer Quellen erhoben haben, wird aufgrund der Homogeneität der vorliegenden Daten gerechtfertigt. Die Diss. exemplifiziert leider am ehesten das sehr kurze Leben von Computerprogrammen und Computerwissen: die (selbstverständlich computererstellte) Typographie ist häßlich und war schon 1991 hoffnungslos veraltet; die im Anhang gedruckten 60 Seiten dBase-III+-Programm sind ein Museumsstück. T. R.

Christoph HAIDACHER, Grund und Boden: eine tragende Säule meinhardinischer Finanzpolitik illustriert am Beispiel zweier Urbare von Schloß Tirol, Tiroler Heimat 59 (1995) S. 45–54, beschreibt und analysiert die in Innsbruck und Bozen liegenden Hss. von ca. 1285/88 bzw. ca. 1295, ihr Verhältnis zueinander und das zum etwa zeitgleichen Haupturbar Meinhards II. von Tirol, an dem teilweise dieselben Hände arbeiteten. Herwig Weigl

Julia HÖRMANN, Das älteste Tiroler Lehenbuch, Tiroler Heimat 59 (1995) S. 67–100, beschreibt das 1336 nach dem Tod des Landesfürsten Heinrich von Görz-Tirol, Königs von Böhmen, angelegte Lehenbuch (Hs. 18 des Tiroler Landesarchivs) kodikologisch und charakterisiert prägnant die Art und das Zustandekommen der Eintragungen, die genannten Lehensträger und -objekte. Herwig Weigl

Klaus VAN EICKELS, Die Verzeichnisse der Wachszinsigen des Stiftes Xanten im 15. Jahrhundert, Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 197 (1994) S. 93–108, ergänzt die Edition, die er zusammen mit Friedrich Wilhelm Oediger vorgelegt hat (vgl. DA 48, 699), durch Auswertungshinweise. E.-D. H.

Jaroslav ČECHURA, Urbář kláštera Strahov z roku 1410 [mit Zusammenfassung: Strahov Monastery Land and Duties Register from the year 1410], in: Bibliotheca Strahoviensis 1 (1995) S. 25–44. – In Anknüpfung an das früher unter dem Titel Strahovská knihovna publizierte Jb. nimmt das wiedererrichtete Prämonstratenserstift seine wissenschaftliche Tätigkeit wieder auf. Der einzige ma. Beitrag analysiert das großangelegte Urbar des Stiftes und kommt zu dem Schluß, daß trotz großem Bodenbesitz kein zusammenhängender Großgrundbesitz entstand. Das Umgekehrte war der Fall: das meiste wurde verpachtet. Dennoch waren die Einnahmen beträchtlich, so daß das Stift in der vorhussitischen Zeit überhaupt nicht verschuldet war. Ivan Hlaváček

Zoia V. DMITRIEVA, Kataster (Piscovye knigi) des russischen Reiches vom Ende des 15. bis ins 17. Jahrhundert. Gegenwärtige Forschungsprobleme und Forschungsmethoden, AfD 40 (1994) S. 171–203, stellt eine „unersetzbare Quelle für die Erforschung der russischen Vergangenheit" vor. Es handelt sich um Landesbeschreibungen, die im staatlichen Auftrag zur Erfassung des gesamten Grundbesitzes und zur Einführung eines einheitlichen Steuersystems („Socha") erstellt wurden. Erste Nachrichten darüber stammen aus dem 13. Jh., die umfangreiche Serie der Landesbeschreibungen setzt in der zweiten Hälfte des 15. Jh. ein. A. G.

Donald A. BULLOUGH, Reminiscence and Reality. Text, Translation and Testimony of an Alcuin Letter, The Journal of Medieval Latin 5 (1995) S. 174–201, widmet Alkuins Brief 172 an Karl den Großen (MGH Epp. 4 S. 284 f.) eine fundiert interpretierende Untersuchung, die insbesondere der Frage nach dem historischen Hintergrund der von Alkuin kurz skizzierten *disputatio* zwischen Petrus von Pisa und dem Juden Iulius/Lullus und dem möglichen literarischen Niederschlag der *scripta controversia* in einem (von Hieronymus abhängigen) Daniel-Kommentar (Migne PL 96 Sp. 1347–62) nachgeht.
Peter Dinter

Elmar HOCHHOLZER, Ein Fragment von Ciceros Atticusbriefen aus ottonischer Zeit im Diözesanarchiv Würzburg, Würzburger Diözesangeschichtsblätter 57 (1995) S. 9–32, 12 Abb. – Das in Würzburg ca. 1000 geschriebene Fragment stammt aus demselben Codex wie die beiden Stücke Clm 29220/8 und Würzburg UB, M. p. misc. f. 21. Hartmut Hoffmann

Stefan BEULERTZ, Gregor VII. als „Publizist". Zur Wirkung des Schreibens Reg. VIII, 21, AHP 32 (1994) S. 7–29, skizziert Inhalt, Überlieferung und Verbreitung des berühmten Schreibens an Bischof Hermann von Metz vom März 1081, mit dem Gregor VII. seine Anschauungen vom königlichen Amt und sein Recht, Könige und Kaiser abzusetzen, zu exkommunizieren und die Untertanen vom Treueid zu lösen, begründen wollte. Die Wirkung des Schreibens war ganz unterschiedlich. Während die Anhänger Gregors VII. das Schreiben lediglich als zusätzliche Information zu ihren eigenen Quellensammlungen verwendeten, fand bei den Heinricianern teilweise eine grundsätzliche Auseinandersetzung sowohl

mit den in dem Brief bemühten historischen Beispielen als auch mit den theoretischen Äußerungen Gregors VII. zur Stellung des Königtums in der Welt statt, die auch nach dem Tod Gregors VII. (1085) noch Jahrzehnte anhielt. D. J.

Michele FEO, Il cavallo perfetto. Una lettera faceta di età sveva, Invigilata lucernis. Rivista del Dipartimento di Studi Classici e Cristiani, Università di Bari 15–16 (1993–94) S. 99–145, veröffentlicht aus drei Briefsammlungen des 13. Jh. das Schreiben eines Bischofs an einen Abt, in welchem der Absender um die Zusendung eines guten Pferdes ersucht, dessen ideale Eigenschaften er ausführlich darlegt. Den wohl scherzhaft gemeinten Text hat vermutlich Terrisius von Atina, Literat am Hofe Friedrichs II., verfaßt. Auf jeden Fall zeugt auch dieser Brief von den erstaunlichen Kenntnissen, die man in Süditalien um 1250, als der Calabrese Jordanus Ruffus seine berühmte Hippiatrik schrieb, von Körperbau und Verhalten des Pferdes besaß. H. M. S.

Iohannis Bonandree Brevis introductio ad dictamen, a cura di Silvana ARCUTI (Università di studi di Lecce. Dipartimento di Scienze Storiche e Sociali. Serie seconda. Saggi e Ricerche 6) Galatina (LE) 1993, Congedo Editore, XXXI u. 71 S., ISBN 88-7786-585-7. – Johannes de Bonandrea aus Bologna, zunächst Notar, als Ghibelline lange im Veroneser Exil, dann ab 1292 bis zu seinem Tode 1321 Lehrer der Rhetorik an der Universität und der Kanzlei seiner Heimatstadt, schrieb um 1300 eine Einführung in die Ars dictandi, die in Italien über ein Jahrhundert lang ein geschätztes Lehrbuch blieb. Johannes behandelt, auch mit Musterbriefen und Merkversen, die fünf Teile des Briefes, den Cursus und grammatisch-stilistische Fragen. Die Hg. ediert den Text nach den bisher bekanntgewordenen 15 Hss., verzeichnet inhaltliche Parallelen, die von Cicero und dem Auctor ad Herennium bis zu den Autoren des 13. Jh. wie Bene Florentinus, Guido Faba und Thomas von Capua reichen, und gibt einen ausführlichen Index der Eigennamen und Wörter bei. H. M. S.

Martin HEINZELMANN, Gregor von Tours (538–594). „Zehn Bücher Geschichte": Historiographie und Geschichtskonzept im 6. Jahrhundert, Darmstadt 1994, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, X u. 275 S., ISBN 3-534-08348-2, DEM 69. – Die Fülle der Literatur über Gregor von Tours in einem kritischen Forschungsbericht zu sichten, ist zweifellos ein nützliches Unterfangen; H. nahm sich dieser Aufgabe für die Reihe „Erträge der Forschung" an – herauskam nach langen Jahren intensiver Beschäftigung mit Gregors Hauptwerk eine in der Tat aufregende Neuinterpretation der Historien. Es trifft sicher zu, daß man das Werk allzu oft unkritisch als „a storehouse of informations" (J. M. Wallace-Hadrill) benutzt und viel zu wenig die Gesamtkonzeption (vor allem auch die Bücher I und X) und die didaktischen Absichten des Autors beachtet hat; dennoch scheint mir H. s Feststellung „Gregor wurde benutzt, aber nicht verstanden oder gar verständlich gemacht" (S. 2) überzogen, zumal im Hinblick auf jüngere, von H. selbst als „Durchbruch in der Gregorforschung" gewertete Arbeiten (F. Thürlemann 1974 [vgl. DA 32, 255 f.], K. Mitchell 1983 und 1987, W. Goffart 1988 [vgl. DA 45, 647 f.]). H. geht aus von Gregors Biographie: im I. Teil sichtet

er kritisch alle erreichbaren prosopographischen Zeugnisse zur Stammtafel des Autors. Im II. Teil untersucht er die Bücher V–X, in denen Gregor als Person auftritt, im Hinblick auf das Verhältnis von Autobiographie und Zeitgeschichte; das Ergebnis ist nicht „die vielleicht erhoffte neue Gregorbiographie" (S. 79), sondern der Nachweis eines konsequent durchgeführten Plans des Autors unter dem Leitthema beispielhafter Königsherrschaft, die sich am Verhältnis des jeweiligen Herrschers zu den Bischöfen erweist: in Buch V und VI der schlechte König Chilperich, in VII–IX der *bonus rex* Gunthram, in X die Vorzeichen für das Ende aller königlichen Geschichte. H. nimmt – im Gegensatz zu manchen ma. und neuzeitlichen Bearbeitern – Gregors Beschwörung im Schlußkapitel ernst, jene Bücher nicht „durch die Auswahl des einen oder das Übergehen des anderen Teils" umzuschreiben, sondern sie vielmehr „unversehrt und ungekürzt, wie sie von mir hinterlassen werden", zu bewahren (X, 31). So behandelt er im III. Teil „Gattung, Strukturelemente und Plan" des gesamten Werkes, wobei insbesondere die formalen Aufbauprinzipien Buch für Buch, ja Kapitel für Kapitel genauestens analysiert werden. Dabei zeigt sich die besondere Bedeutung der Prologe und des jeweiligen Anfangs, Mitte und Endes jedes Buches. Als ganz typisch für Gregor erweist H. an zahlreichen Beispielen die – in literarischen Werken ja durchaus übliche – typologische Exegese geschichtlicher Gegebenheiten. Mit dem Stilmittel der Antithese werden – nicht zufällig – ausgewählte Personen und Situationen gegenübergestellt. Insgesamt kommt H. zu dem Schluß, „daß der Turoner Bischof in gerader Verfolgung der von Augustin angesprochenen Prinzipien Geschichte verstanden und niedergeschrieben hat" (S. 135) und keineswegs unreflektiert und naiv ans Werk gegangen ist. Das letzte Kapitel behandelt Gregors *ecclesia Dei* als „Dreh- und Angelpunkt der historiographischen und sozialen Konzepte des Autors" (S. 180), wobei dem Begriff wieder ein doppeltes, typologisches Verständnis zugrunde liegt. Wenn man auch H. nicht in jedem Punkt zustimmen wird und ein – zumindest für den Rez. nicht zu leugnender – Aspekt, die Freude Gregors am farbigen Erzählen, zu kurz kommt, auf jeden Fall wird man nach der Lektüre des Buches die Historien mit anderen Augen lesen (vgl. auch die folgende Anzeige). Ulrich Nonn

Adriaan H. B. BREUKELAAR, Historiography and Episcopal Authority in Sixth-Century Gaul. The Histories of Gregory of Tours interpreted in their historical context (Forschungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte 57) Göttingen 1994, Vandenhoeck & Ruprecht, 391 S., ISBN 3-5235-55165-7, DEM 110. – An Literatur über Gregor von Tours herrscht nicht gerade Mangel (vgl. das Literaturverzeichnis S. 361–377); in Gregors 1400. Todesjahr (vgl. auch die vorige Anzeige) erschien die vorliegende, auf einer Amsterdamer Diss. beruhende umfangreiche Neuinterpretation der Historien mit dem Ziel, das Werk „as a literary artefact ... instrumental to the establishment of episcopal power in late antique Gaul" zu erweisen (S. 13). Im ersten Teil untersucht B. ausführlich die kontrovers diskutierte Entstehungsgeschichte der Historien (mit dem „wahrscheinlichen" Ergebnis der Aufzeichnung einzelner „stories" schon vor Erlangung der Bischofswürde 573, laufender Arbeit bis 591/92 und einer späten Schlußredaktion) und erörtert die Bestimmung des literarischen Genus (unterschiedliche Titel in der hsl. Überlieferung und bei modernen Editoren; Gregors eigenes Verständnis seiner gesamten historiographischen wie hagiographischen Schriften

als *historia*). Der zweite Teil folgt einem neuen methodischen Ansatz: Ausgehend von der Überzeugung: „the production of the Histories was governed by rhetorical art" (S. 138), analysiert B. den Text nach den Regeln der klassischen Rhetorik. Im ersten Schritt – Inventio – behandelt er die Auswahl des Stoffes unter den Aspekten „Time – Place – Person, Fact and Cause"; u. a. untersucht er sämtliche bei Gregor begegnenden Arten der Zeitbestimmung und seine Berechnungen der Weltdauer, die geographischen Horizonte (Clermont – Tours, städtische Prägung, gallische Identität), die vorrangigen Personengruppen (Könige und Bischöfe, Heilige, Gott und Teufel) und den zentralen Inhalt „bliss and disaster", abhängig von der *credulitas pura*. Im zweiten Schritt – Dispositio – geht es um die Komposition des Werkes: Einteilung und Struktur der Bücher und Kapitel mit einer deutlichen Zäsur zwischen viertem und fünftem Buch (nützliches Schema S. 295), Verbindung von chronologischem Prinzip (*ordo naturalis*) und freiem Arrangement von thematischen Gruppen (*ordo artificialis*), antithetische Struktur. Unter Elocutio schließlich beschreibt B. Gregors Sprachstil und diskutiert die immer wieder erörterten Selbstaussagen über den *sermo rusticus*, die er eindeutig als Topos ansieht. Gregor hielt sich nicht wirklich für ungebildet, aber für sein zentrales Thema – die einfache Botschaft vom Heil – sollte die Sprache einfach und für alle verständlich sein, gemäß guter christlicher Tradition: „wrong language is not a sin, but wrong life is" (S. 331). B.s eindringliche Untersuchungen, ergänzt durch einige Beleg-Listen und Übersichten im Anhang, zeugen von ungeheurem Fleiß; kein Wort, kein Begriff, kein Name aus den Historien dürfte unerörtert geblieben sein. Die gewählte Methode der rhetorischen Textanalyse erbringt durchaus zahlreiche neue Einsichten in Gregors Arbeitsweise; allerdings neigt B. zu allzu weitschweifiger Darstellung mit zahlreichen Wiederholungen und Redundanzen. So legt man das gewichtige Buch zwar reich belehrt, aber auch stark ermüdet aus der Hand. Ulrich Nonn

Philip DAILEADER, One Will, One Voice, and Equal Love: Papal Elections and the *Liber Pontificalis* in the Early Middle Ages, AHP 31 (1993) S. 11–31, befaßt sich mit den Berichten des Liber Pontificalis über die Papstwahlen von Gregor III. (731–742) bis Hadrian II. (867–872), die bis zur Vita Gregors III. nur ein uninteressantes Detail in den Papstbiographien darstellen, in den Lebensbeschreibungen des 8. und 9. Jh. aber teilweise erheblichen Raum beanspruchen. Die Erklärung liegt nach Meinung des Vf. in der Neuausrichtung der päpstlichen Politik, der allmählichen Lösung des Papsttums von Byzanz, der Hinwendung zu den Franken und der Begründung des Kirchenstaates. Mit der häufigen Betonung einer Papstwahl per inspirationem oder der Einstimmigkeit der Wahlgremien solle die Legitimität und Unabhängigkeit des Papsttums hervorgehoben werden. D. J.

Janet BATELY, The Anglo-Saxon Chronicle. Texts and textual relationships (Reading medieval studies 3) Reading 1991, Graduate Centre for Medieval Studies, University of Reading, 98 S., ISBN 0-7049-0449-7, GBP 7. – B. untersucht noch einmal die Textbeziehungen zwischen den fünf altenglischen Versionen der Chronik sowie den zwei älteren lateinischen Ableitungen (Asser, Aethelweard) und die jüngsten Diskussionen dieser Beziehungen. Nach B. bilden A und Aethelweard eine Familie, und die Hss. B–E und Asser eine zweite; die Annalen von

St. Neot's seien nicht als Zeugnis einer sonst nicht erhaltenen Version zu betrachten. Bei aller Bewunderung für Gelehrsamkeit und Scharfsinn B.s kann der Rez. eine gewisse Irritation nicht verhehlen. Seit Jahrzehnten wird versucht, die Verhältnisse zwischen den Einzelüberlieferungen der Chronik mit den Mitteln der Textkritik zu klären: Das einzige sichere Ergebnis ist wohl, daß mit Gelehrsamkeit und Scharfsinn keine endgültige Sicherheit zu erreichen ist. Über den Inhalt der Chronik und das Weltbild der Chronisten wird aber kaum diskutiert, und wenn, dann nur im Sinne einer ziemlich grobgerasterten geographischen Einordnung einzelner Einträge („northern material", usw.). Nun sind die erzählenden Quellen der angelsächsischen Zeit keineswegs so zahlreich, daß eine Analyse der Begriffe, des Wortschatzes und der Mentalitäten der verschiedenen Vf. überflüssig wäre. Für das 10. und 11. Jh. ist die Zurückhaltung der Spezialisten angesichts der Kompliziertheit der Überlieferungslage vielleicht verständlich, aber beim bis 891 reichenden „common stock", in dem die Textabweichungen der einzelnen Hss. nicht sehr erheblich sind, müßte man andere und interessantere Fragen stellen können als nur die nach dem Homoeoteleuton im Eintrag für das Jahr 885 bzw. nach Entstehung am Hofe Alfreds (oder eben nicht).

T. R.

Johannes KODER, *Στερεότυπα στη βυζαντινή ιστορία. Ο Λιουτπράνδος Κρεμώνης ως „ιστοριογράφος" και ως αντικείμενο της ιστοριογραφίας* [Stereotype in der byzantinischen Geschichte. Liutprand von Cremona als „Geschichtsschreiber" und als Gegenstand der Historiographie], in: *Το παιχνίδι με την Ιστορία. Ιδεολογικά στερεότυπα και υποκειμενισμός στην ιστοριογραφία* [Das Spiel mit der Geschichte. Ideologische Stereotype und Objektivität in der Geschichtsschreibung], hg. von Phaidon MALIGKUDES (*Βιβλιοθήκη Σλαβικών Μελετών* 4) Thessalonike 1994, S. 29–53. – Der Vf. versucht zu zeigen, daß die Geschichtsforschung der letzten 20 Jahre an der „Objektivität" der Berichte Liutprands über zwei Gesandtschaftsreisen nach Konstantinopel (Antapodosis, Buch VI, über die Reise als Gesandter Berengars von Ivrea, 949–50; die Relatio über die Mission im Auftrag Ottos I., 968) in mancher Hinsicht zu Unrecht Kritik geübt hat. Von ihm geschilderte Details erweisen sich vielmehr, soweit sie an Parallelquellen überprüfbar sind, in der Regel als zutreffend. Die kritisierten Einseitigkeiten in der Färbung seiner Berichte beruhen hingegen vor allem auf zwei Voraussetzungen: 1. Liutprand war nicht Historiker, sondern Diplomat, und der jeweilige Charakter seiner Mission mußte sich daher auch auf seine Darstellung der Dinge auswirken. 2. Seine Sicht der byzantinischen Verhältnisse ist kaum von persönlichen, wohl aber von mentalitätsbedingten Vorurteilen bestimmt.

Franz Tinnefeld

Alheydis PLASSMANN, Der Wandel des normannischen Geschichtsbildes im 11. Jahrhundert. Eine Quellenstudie zu Dudo von St. Quentin und Wilhelm von Jumièges, HJb 115 (1995) S. 188–207, vergleicht die Darstellungen der drei ersten normannischen Herzöge (911–996) durch die beiden im Abstand von rund 60 Jahren schreibenden Historiker und analysiert die Abweichungen Wilhelms von seiner Vorlage vor allem im Hinblick auf den Wandel der Perspektive nach 1066.

R. S.

Filippo da Novara, Guerra di Federico II in Oriente (1223–1242). Introduzione, testo critico, traduzione e note a cura di Silvio MELANI (Nuovo Medioevo 46) Napoli 1994, Liguori, VII u. 339 S., Abb., ISBN 88-207-2303-4, ITL 40.000. – Hier wird eine Neuedition mit italienischer Übersetzung der sogenannten Memoiren des Philipp von Novara vorgelegt, in denen dieser eine sehr antistaufisch gefärbte Darstellung des Kampfes zwischen Kaiser Friedrich II. und den Baronen des Königreichs Jerusalem gab, die für 1223 bis 1242 unsere Hauptquelle hierfür darstellt. Drei Editionen waren vorausgegangen, die alle auf einer Abschrift des 1882 aufgefundenen einzigen Manuskripts von 1343 durch einen Bergingenieur beruhten. Die Hs. von 1343 galt als verschollen und tauchte erst 1979 wieder auf als Ms. Varia 433 der Biblioteca Reale in Turin, wohin sie über die Bibliothek des Königs Viktor Emanuel III. kam. Erstmals wird jetzt diese Hs. ediert, so daß M.s Ausgabe künftig die allein zu zitierende ist, die auch mit großer Umsicht gemacht zu sein scheint. H. E. M.

Anna Maria CESARI, Chronica de origine civitatis Florentie, Atti e Memorie dell' Accademia Toscana di Scienze e Lettere La Colombaria 58 (1993) S. 185–253, ediert (S. 240–253) erstmals kritisch, mit ausführlicher Kommentierung und Handschriftenbeschreibung aus Magliabechianus II, II, 67 der Florentiner Biblioteca Nazionale und Pluteus XXIX, 8 der Laurenziana eine anonyme lateinische Chronik des 13. Jh., die älteres Material und legendenhafte Erzählungen verarbeitet. Sie ist eine der Quellen der Chroniken des Dino Compagni und des Giovanni Villani und Vorlage etwa zeitgleicher italienisch-sprachiger Bearbeitungen (vgl. Rep. font. III, 400: Chronica de origine civitatis). Eine ebenfalls lateinische Version, die jedoch in vielem sehr abweicht, bietet Vat. lat. 5381: Chronica de quibusdam gestis. M. P.

Andrea RAPP, Das Düsseldorfer Fragment von Gottfried Hagens 'Reimchronik der Stadt Köln' im Rahmen von überlieferungsgeschichtlichen Fragestellungen und Vorüberlegungen zu einer Neuausgabe, Rheinische Vierteljahrsblätter 59 (1995) S. 1–30: Das Fragment umfaßt 125 Verse der ältesten gereimten deutschsprachigen Stadtchronik, die um 1270 beendet wurde. Paläographisch setzt die Vf. das Fragment an das Ende des ersten Viertels des 14. Jh. Eine Analyse von Konsonantismus und Vokalismus bestätigt diese Datierung. Das Fragment ist damit der älteste Textzeuge der Chronik, S. 22 ff. ist es zusammen mit der Parallelüberlieferung abgedruckt. E.-D. H.

Winfried STELZER, Die verschollene Trauttmannsdorfer Handschrift des Anonymus Leobiensis: cvp. 3445, 8221 und ihre Kontamination in den 'Commentarii' Anton Steyerers (1725), Unsere Heimat 66 (1995) S. 189–199, vereinfacht das Stemma der steirischen Bearbeitung des Liber certarum historiarum Johanns von Viktring, indem er das Verhältnis der genannten Hss. klärt und eine bisher postulierte weitere Überlieferung als fiktiv erweisen kann.

Herwig Weigl

The Anonimalle chronicle 1307 to 1334. From Brotherton Collection MS 29, edited by Wendy R. CHILDS and John TAYLOR (Yorkshire Archaeological Society Records 147) Leeds 1991, Yorkshire Archaeological Society, XII u.

185 S., ISBN 0-902122-59-2, GBP 12. – Aus der im Titel genannten Hs. in Leeds hatte V. H. Galbraith schon 1927 zwei Chroniken für die Jahre 1333–1369 bzw. 1369–1381 veröffentlicht. Taylor und Childs bringen nun den Abschnitt über die Regierungszeit Eduards II. und die ersten Jahre Eduards III. Es handelt sich um eine erweiterte Form der kurzen Fortsetzung der Kurzfassung der Brut-Kompilation, die, obwohl in mehreren Hss. erhalten (vgl. die provisorische Liste S. 74–75), bisher unediert war. Die Hg. bieten hier einen quasi-diplomatischen Text der einen Überlieferung: pro Hs.-Seite eine Seite (mittelfranzösischen bzw. anglo-normannischen) Text und eine Seite Übersetzung. Statt eines Sachkommentars schildern sie in der Einleitung (S. 25–61) die Ereignisse sowie die Stellung des anonymen Verfassers dazu und den Quellenwert seiner Chronik für die Politik Eduards II. und seiner Gegner und für den anglo-schottischen Krieg des Jahres 1333. T. R.

Steven JUSTICE, Writing and rebellion. England in 1381 (The New Historicism. Studies in cultural poetics 27) Berkeley 1994, University of California Press, XIV u. 28 S., ISBN 0-520-08325-3, USD 40. – Die Chronisten Walsingham und Knighton inserierten in ihren Berichten über den großen Bauernaufstand sechs angebliche Briefe - eigentlich Flugblätter - von John Ball, die J. ausführlich als Zeugnisse bäuerlicher Vorstellungswelt kommentiert. Er beklagt, daß Adel, Kirchenführer und Chronisten die Bauernbewegung vorurteilsvoll lediglich als reine Anarchie und Rache verstanden haben, und versucht, das Verhältnis der "Briefe" zu Wyclif und Piers Plowman zu erklären. Einige Annahmen sind überraschend, aber insgesamt ist das Buch überzeugend (bes. Kapitel 4 "The idiom of rural politics"). Malcolm Lambert

Giuseppe BENEDETTO, Sulla faziosità del cronista Giovanni Sercambi: Analisi di tre capitoli delle «Croniche», Bollettino Storico Pisano 63 (1994) S. 85–114, zeigt an Hand ausgewählter Kapitel und im Vergleich mit Parallelquellen, daß der Luccheser Chronist († 1424), der während der Signorie der Guinigi in Lucca hohe politische Ämter bekleidete, in erster Linie als Parteigänger dieses Hauses schrieb. Vgl. zu dem von S. Bongi, Fonti per la storia d'Italia 19-21, 1892, hg. Werk auch die einschlägigen Beiträge im „Catalogo della Mostra Giovanni Sercambi", Lucca 1991. M. P.

Birgit STUDT, Neue Zeitungen und politische Propaganda. Die 'Speyerer Chronik' als Spiegel des Nachrichtenwesens im 15. Jahrhundert, ZGORh 143 (1995) S. 145–219, stellt eine zeitgenössische Dokumentensammlung vor. Die aufgenommenen Stücke spiegeln u. a. eine intensive Propagandatätigkeit vor allem des kurpfälzischen Hofes und zeigen generell die zunehmende Bedeutung sekundärer, durch die Empfänger veranlaßter Überlieferung von (amtlichem) Schrifttum. Wichtig ist die ausführliche Typologie des in die Chronik aufgenommenen Schriftguts mit zahlreichen Hinweisen auf parallele bzw. vergleichbare Überlieferungen (S. 193 ff.). E.-D. H.

Jean DUFOURNET, Philippe de Commynes. Un historien à l'aube des temps modernes. Préface d'André JORIS (Bibliothèque du Moyen Age 4) Brüssel 1994, De Boeck Wesmael s. a., 318 S., ISBN 2-8041-1956-4, ISSN 0779-4649, BEF 1750,

FRF 320. – Der verdiente Commynes-Forscher widmet sich im ersten Hauptabschnitt („Un écrivain carrefour") dem Autor, charakterisiert ihn als „inventeur d'un nouveau genre historique" (S. 32) und setzt sich ausführlich mit einigen neueren Thesen auseinander. Im zweiten Teil („Commynes et les Européens") werden die Aussagen Commynes' zu Italien, England und Spanien behandelt, wobei er offensichtlich von ersterem am meisten und von letzterem am wenigsten wußte. Die Memoiren Commynes' werden zwar weidlich zitiert, aber was man vermißt, ist eine vergleichende Synthese. Der dritte Teil ist – ohne erschöpfend sein zu wollen – der „Rezeption" bzw. den „premiers lecteurs" gewidmet, denn dem Werk war ein enormer Erfolg beschieden: Zwischen 1524 und 1552 sind mindestens 15 Ausgaben herausgekommen (S. 147). Schon Johannes Sleidanus († 1556) hat Commynes' Werk gekannt (S. 156 f.) und ihn als gleichzeitigen *spectator et actor* mit Caesar verglichen. Weiter hervorgehoben werden Ronsard, Montaigne und Brantôme, um nur einige zu nennen. Zwischen 1822 und 1833 (S. 193 ff.) haben sich Stendhal, Walter Scott (dazu S. 204 ff.), Philarète Chasles, Abel-François Villemain und Casimir Delavigne mit Commynes beschäftigt bzw. sich seiner bedient. Dem schließt sich – ziemlich unvermittelt – das Kapitel „Comment lire des Mémoires de Commynes?" an (S. 217 ff.), in dem der Bericht über die Zusammenkunft zwischen Ludwig IX. und Karl dem Kühnen in Péronne 1468 interpretiert und mit anderen Fürstentreffen in Beziehung gesetzt wird. Im übrigen erweise sich Commynes bei der Schilderung des Lütticher Aufstandes (1468) als Feind des Krieges, aber weniger seiner Grausamkeiten wegen, sondern „parce que le hazard y prédomine" (S. 246). – „Annexes" beschließen das Buch, das einen merkwürdig additiven Eindruck macht, zusammengehalten eher von Einband und Buchdeckeln als von einer in sich geschlossenen Darstellung. Die Bibliographie ist nützlich (auch die Hss. sind aufgeführt), ein Index fehlt.

G. Sch.

Klaus FLINK, Der klevische Hof und seine Chronisten. Verwaltungsschriftgut als Quelle und Mittel der territorialen Geschichtsschreibung, Kleve 1994, Selbstverlag des Stadtarchivs Kleve, 48 S., mehrere Abb., ISBN 3-922412-15-7. – F. informiert in seiner aus einem Vortrag hervorgegangenen kleinen Studie zunächst knapp über die klevische Kanzlei und behandelt dann verschiedene spätma. und neuzeitliche „kanzleifeste" Chronisten und ihre Werke, klärt die Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Opera und betont abschließend die Notwendigkeit einer kritischen Edition der klevischen Kanzleichronistik, die deren Bedeutung erst vollends deutlich machen würde. M. S.

Klaus ARNOLD, Bilder und Texte. Stadtbeschreibung und Städtelob bei Hartmann Schedel, in: Acta Conventus Neo-Latini Hafniensis. Proceedings of the Eighth International Congress of Neo-Latin Studies, ed. by Ann MOSS u. a., Birghampton 1994, Medieval and Renaissance Texts and Studies, keine ISBN, S. 121–133, weist darauf hin, daß der Ruhm der Weltchronik im Gegensatz steht zum Grad der wissenschaftlichen Erforschung, zeigt Desiderate wie die Erforschung von Konzeption und Textgestalt, die Frage nach den Quellen und Übersetzungen sowie der Rezeption auf und untersucht beispielhaft die Veduten und Texte zu Nürnberg und Lübeck. M. S.

Heinrich KOLLER, Zur Bedeutung des Vokalspiels AEIOU, Österreich in Geschichte und Literatur 39 (1995) S. 162–170, stellt Überlegungen zur Anlage des sog. Notizbuchs Friedrichs III. an. Herwig Weigl

---

Claudia OPITZ, Hedwig RÖCKELEIN, Gabriela SIGNORI, Guy P. MARCHAL (Hg.), Maria in der Welt. Marienverehrung im Kontext der Sozialgeschichte. 10.–18. Jahrhundert (Clio Lucernensis 2) Zürich 1993, Chronos Verlag, 340 S., Abb., ISBN 3-905311-12-7, CHF 44. – Über den Inhalt der in diesem Bd. vereinigten Aufsätze informieren mit weiteren Gesichtspunkten einleitend Claudia OPITZ – Gabriela SIGNORI, Metamorphosen einer Heiligen. Marienverehrung in sozial- und geschlechtergeschichtlicher Perspektive (S. 11–20). Besonders einschlägig für den Historiker ist die dritte Abteilung des Bandes „Maria im politischen Kampf" (S. 211–334), deren mediävistische Beiträge eigens vorgestellt seien: Klaus SCHREINER, Nobilitas Mariae. Die edelgeborene Gottesmutter und ihre adeligen Verehrer: Soziale Prägungen und politische Funktionen mittelalterlicher Adelsfrömmigkeit (S. 213–242): Kontroversen mit dem Judentum führen zur nicht aus der Bibel belegbaren Behauptung der Herkunft Mariens aus dem Hause David. Adel und Königtum gehören jetzt zu den Wesensmerkmalen Mariens, was im Streit um den Adoptianismus festgeschrieben wurde. Wie sehr Marieninterpretationen in adelige Lebensformen integriert werden konnten, zeigt die Rolle Marias als Patronin für Teilnehmer an den (kirchlich verbotenen) Turnieren, wie sie überhaupt als Patronin des Deutschen Ordens und von Rittergesellschaften Hauptformen ritterlich-christlicher Lebensformen legitimiert. – Dominique IOGNA-PRAT, Politische Aspekte der Marienverehrung in Cluny um das Jahr 1000 (S. 243–251), hebt auf eine „politische Anthropologie" ab. Maria ist Vorbild für die zölibatären Mönche und die Königinnen und Kaiserinnen. – Gabriela SIGNORI, „Totius ordinis nostri patrona et advocata": Maria als Haus- und Ordensheilige der Zisterzienser (S. 253–277), verweist auf die Zurückhaltung Bernhards von Clairvaux in Fragen der Marienverehrung. Bernhards Theologie und Spiritualität waren christozentrisch, erst im Umfeld seiner Heiligsprechung wurde er zum Mariendiener umstilisiert. Im ausgehenden 12. Jh. erscheint Maria als Heldin in Wunderbüchern der Zisterzienser (Himmerod, Eberbach, Heisterbach), sie legitimiert den Orden, der sich damals in einer Umbruchsphase befand; in Lebensbeschreibungen von Zisterziensern begegnet sie selten. – Hedwig RÖCKELEIN, Marienverehrung und Judenfeindlichkeit in Mittelalter und früher Neuzeit (S. 279–307), relativiert die Vorstellung, im späten MA zerstörte Synagogen seien überwiegend in Marienkirchen verwandelt worden. Die 16 belegten Fälle sind räumlich auf Bayern, Franken, Sachsen, Böhmen und Köln begrenzt. Das spiegelt den politischen Rückhalt der Vorgänge bei Karl IV., den Wittelsbachern und den jeweiligen Städten, für die Marienkirchen Autonomie symbolisierten. Die Typologie Christusgebärerin – Christusmörder bildet den Hintergrund für die Wahl des Patroziniums: die Marienkirchen sind Zeichen der Rache für das Unrecht, das die Juden Christus und (nicht zuletzt durch Verleumdungen) seiner Mutter zugefügt haben sollen. – Guy P. MARCHAL, Die „Metz zuo Neisidlen": Marien im politischen Kampf (S. 309–321): Der Alte Zürichkrieg hat sich mit einem „Kampf" marianischer Kultbilder verbunden. – Aus den weiteren

Abteilungen des Sammelbandes seien noch erwähnt: Horst WENZEL, Die Verkündigung an Maria. Zur Visualisierung des Wortes in der Szene oder: Schriftgeschichte im Bild (S. 23–52), führt in die Themenkomplexe Schriftlichkeit, Text und Bild. – Sabine SCHMOLINSKY, Imaginationen vorbildlicher Weiblichkeit. Zur Konstitution einer exemplarischen Biographie in mittelalterlichen lateinischen und deutschen Marienleben (S. 81–93). – Michael STOLZ, Maria und die Artes liberales. Aspekte einer mittelalterlichen Zuordnung (S. 95–120): Das südliche Westportal der Kathedrale von Chartres und die Abbildung Mariens auf dem Rektoratssiegel der Prager Universität bilden die Pole der Untersuchung. – Klaus ARNOLD, Die Heilige Familie. Bilder und Verehrung der Heiligen Anna, Maria, Joseph und des Jesuskindes in Kunst, Literatur und Frömmigkeit um 1500 (S. 153–174), ordnet die Verehrung der hl. Anna in das spätma. Bruderschaftswesen und Familienbewußtsein ein, seine Beispiele wählt er vor allem aus Lübeck und Kitzingen. E.-D. H.

Margarete WEIDEMANN, Urkunde und Vita der hl. Bilhildis aus Mainz, Francia 21 (1994) S. 17–84: Die durch ihre mustergültige Ausgabe des Testamentes Bischof Berthramns von Le Mans ausgewiesene Vf. (vgl. DA 43, 611) ediert und analysiert minutiös sowohl die im 12. Jh. verfälschte Fundationsurkunde des Mainzer Altmünsterklosters, wobei sie die merowingerzeitlichen Teile gut von den wohl zur Abwehr von Ansprüchen des Erzbischofs falsifizierten Passagen scheiden kann, als auch die in 6 Hss. überlieferte Vita und erarbeitet den historischen Hintergrund. Ein Anhang mit den im 6./7. Jh. in Gallien gegründeten Frauenklöstern rundet den materialreichen Aufsatz ab. M. S.

David TOWNSEND, The *Vita Sancti Edmundi* of Henry of Avranches, The Journal of Medieval Latin 5 (1995) S. 95–118, stellt seine auf der Hs. Cambridge, University Library, MS Dd. XI. 78 basierende Edition der Vita Edmundi vor (BHL 2394). Die Neuausgabe des 300 elegische Distichen umfassenden Textes (sie ersetzt die ältere von 1907 durch Francis Hervey) wird eingeleitet mit einem Überblick über das hagiographische Werk Heinrichs von Avranches, mit dem sich der Vf. seit geraumer Zeit beschäftigt. Drei kürzlich veröffentlichten Viten (der britischen Heiligen Oswald, Birin und Fredemund) sollen zwei weitere (Thomas Becket und Guthlac) folgen. Peter Dinter

Eugenio SUSI, L'eremita cortese. San Galgano fra mito e storia nell'agiografia toscana del XII secolo (Biblioteca del Centro per il collegamento degli Studi Medievali e umanistici in Umbria 9) Spoleto 1993, Centro Italiano di Studi sull'alto Medioevo, XXVI u. 223 S., ISBN 88-7988-443-3, ITL 50.000. – Die diversen Viten und Legenden, die sich um den toskanischen Eremiten ranken, verschleiern eher das Bild der historischen Persönlichkeit, die in ihrer Zeit zu den regional bedeutendsten Vertretern gezählt wurde. So haben gleichermaßen Zisterzienser als auch Augustinereremiten den Hl. für sich beansprucht. S. kämpft sich durch die diffuse Überlieferungslage und ediert die Vita nach zwei Hss. des 14. und 15. Jh., die auf eine gemeinsame Quelle des frühen 13. Jh. zurückgehen. Bereits früher publizierte und kommentierte DERS., La «Vita Beati Galgani» del Codice Laurenziano plut. sup. 48, Benedictina 39 (1992) S. 317–340, nach einer Abschrift des 15. Jh. eine weitere im 14. Jh. verfaßte

Lebensbeschreibung. Die Bedeutung der Monographie liegt in der breiten Auswertung der biographischen Hinweise, die in den zeitgeschichtlichen Rahmen gestellt werden. C. L.

Louis CAROLUS-BARRÉ, Le procès de canonisation de saint Louis (1272–1279). Essai de reconstitution. Manuscrit préparé pour l'édition par Henri PLATELLE (Collection de l'École française de Rome 195) Roma 1994, École française de Rome, 326 S., ISBN 2-7283-0300-2, ITL 125.000. – Die Akten und Schriften, die für die Heiligsprechung Ludwigs in so großer Menge gesammelt worden waren, daß sie – nach den Worten Bonifaz' VIII. – ein Esel nicht hätte tragen können (vgl. S. 274), sind größtenteils nicht erhalten. Dennoch läßt sich eine Vielzahl von zeitgenössischen Zeugenaussagen und Dokumenten finden, die den ursprünglichen Texten entprechen oder zumindest nahekommen. Sie werden in diesem Buch in französischer Übersetzung präsentiert und kommentiert, mit biographischen Notizen über die Zeugen versehen und durch weitere zeitgenössische Aussagen über Ludwig den Heiligen ergänzt. Die lockere Folge von Anekdoten und Berichten über Taten und Wunder des schon zu Lebzeiten verehrten Königs vermag zwar eine Biographie nicht zu ersetzen, aber durchaus zu illustrieren und die Lektüre des Buches reizvoll werden zu lassen.

Isolde Schröder

Rudolf MARINI, Die Verehrung der heiligen drei Jungfrauen Aubet, Cubet und Guerre in Meransen, Der Schlern 69 (1995) S. 569–599, bringt den lokalen Südtiroler Kult mit ähnlichen Erscheinungen (Straßburg, Limburg) in Verbindung. Josef Riedmann

---

Michael GORMAN, Wigbod and the Lectiones on the Hexateuch attributed to Bede in Paris Lat. 2342, Revue Bénédictine 105 (1995) S. 305–347, ediert die ersten drei Kapitel der Lectura in Hexateuchum aus der Pariser Hs. 2342 (12. Jh.), in der sie Beda zugeschrieben wird. Die übrigen zehn Hss. des Werkes, ebenfalls aus dem 12. Jh., weisen es überwiegend Ambrosius zu, auch zu Unrecht, denn es handelt sich um die Arbeit eines Anonymus aus der Zeit zwischen 650 und 750, die Wigbod für seinen Genesiskommentar Ende des 8. Jh. benutzte. Als Grund für die Inanspruchnahme Bedas in dem aus Le Bec stammenden Pariser Codex vermutet G. eine Vorliebe des Schreibers für den Angelsachsen. D. J.

Paul MEYVAERT, Bede's *Capitula Lectionum* for the Old and New Testaments, Revue Bénédictine 105 (1995) S. 348–380, nimmt für über 1400 Kapitelresümees, die in zumeist nordfranzösischen Hss. von Riesenbibeln des 12. Jh. überliefert werden, Beda als Autor in Anspruch. Die Vermutung gründet sich hauptsächlich auf stilistische Argumente und bedarf noch weiterer Absicherung. D. J.

Anton von EUW, Das Aachener Evangeliar Kaiser Ottos III. im Licht seiner Privilegien und Eidesformeln, Geschichte im Bistum Aachen 2 (1994) S. 37–55, 4 Abb., behandelt die spätma. und frühneuzeitlichen Einträge in die kostbare Hs.,

die Einblick in die rechtliche Verfassung und liturgische Praxis des Aachener Marienstifts gewähren. Die daran geknüpften Überlegungen zum Aachener Königskanonikat seit Otto III. ignorieren freilich die Einwände der neueren Literatur (vgl. zuletzt DA 48, 625 ff.). R. S.

Peter WIND, Die Entstehung des Vorauer Evangeliars in der Steiermark, Zs. des Historischen Vereins für Steiermark 86 (1995) S. 45–61, plädiert aufgrund paläographischer und kunsthistorischer Beobachtungen für eine Entstehung des Vorauer Cod. 346 und weiterer Hss. im Umkreis des dortigen Propstes Bernhard (1202). Herwig Weigl

Histoire des livres liturgiques. Le Moyen Age. Des origines au XIIIe siècle, par Eric PALAZZO, Préface de Pierre-Marie GY, Paris 1993, Beauchesne Éditeur, 255 S., Abb., ISBN 2-7010-1280-5, FRF 180. – Der durch seine Studien zu den Fuldaer Sakramentaren hervorgetretene Vf. (vgl. S. 68) bereitet nach einem vorgeschalteten Forschungsbericht sein Material in drei Großabschnitten auf: die Bücher zur Meßliturgie (Sakramentare, Antiphonare bzw. Gradualien, Bücher mit den biblischen Leseabschnitten), zum Stundengebet (mit Psalterien, Antiphonaren zur Tagzeitenliturgie, Hymnaren usw.) und zu den weiteren Riten, wie sie gesammelt wurden in den Ordines Romani, den Ritualien, den Pontifikalbüchern usw. (inklusive eher kurzen Darlegungen zu den Consuetudines, Ordinarien, Prozessionaren und sonstigen Zeremonienbüchern). P. legt Wert auf gewisse Schwerpunkte in der Entwicklung: die karolingische und ottonische „Liturgievereinheitlichung", Innozenz III. und die Zeit nach dem 4. Laterankonzil und schließlich die parallel laufende Entwicklung „privater" Frömmigkeit. Der Vf. hat auf die Bedeutung der libelli als Keimzellen für die Gattung „Pontifikalbuch" schon andernorts zu Recht aufmerksam gemacht (vgl. DA 47, 647) und die traditionelle Fragestellung weitergeführt. So ergänzt dieser Überblick das Standardwerk von Vogel-Storey-Rasmussen (vgl. DA 44, 606) – nicht nur aus sprachlichen Gründen. H. S.

G. G. WILLIS (†) with a memoir of G. G. Willis by Michael MORETON, A History of early Roman liturgy to the death of Pope Gregory the Great (Henry Bradshaw Society, Subsidia 1) London 1994, The Boydell Press, XV u. 168 S., ISBN 1-870252-06-3, GBP 25. – Die zu neuer Aktivität erwachte Henry Bradshaw Society präsentiert mit diesem ersten Bändchen einer Subsidia-Reihe den Abdruck nachgelassener Studien des 1982 verstorbenen Liturgikers (vgl. das Lebensbild aus der Feder von M. Moreton S. IX–XIV). Die Entwicklung der Eucharistie wird darin von vor-nizänischen Zeiten bis zu Gregor I. verfolgt, ab dem zumindest im Canon missae wesentliche Strukturen bis zum II. Vaticanum überdauerten. Weitere – kürzer gefaßte – Überlegungen gelten dem Kalender und Lektionar, den Initiations- (Taufe und confirmatio) sowie den Ordinationsriten – alles wohltuend klar dargeboten. H. S.

Antoine CHAVASSE, La Liturgie de la Ville de Rome du Ve au VIIe siècle. Une Liturgie conditionnée par l'organisation de la vie *in Urbe* et *extra muros* (Studia Anselmiana 112 = Analecta liturgica 18) Roma 1993, Pontificio Ateneo S. Anselmo, 356 S., keine ISBN, ITL 65.000. – Sehr zu begrüßen ist die Ver-

öffentlichung von 18 Aufsätzen des rühmlich bekannten Vf. aus den Jahren 1982 bis 1992 (davon vier zum ersten Mal) durch das Liturgische Institut der römischen Benediktineruniversität S. Anselmo in Rom als wertvoller Beitrag zur Geschichte der Liturgie in der Stadt Rom in Spätantike und Früh-MA. Hervorgehoben seien nur „Les grands cadres de la célébration à Rome 'in Urbe' et 'extra muros' jusqu'au VIII[e] siècle" (S. 47–67). Fünf Indices erleichtern die Lektüre und Benutzung des gelehrten Buches. R. E.

Andreas ODENTHAL, Zwei Formulare des Apologientyps der Messe vor dem Jahre 1000, Archiv für Liturgiewissenschaft 37 (1995) S. 25–44, veröffentlicht im Anschluß an seinen „Rheinischen Meßordo" aus Köln (vgl. DA 50, 685) zwei Vorstufen dazu: einen Meßordo des 10. Jh. (Köln, Dombibl., Cod. 137) und ein Ordo-Fragment des 9. Jh. (Köln, Dombibl., Cod. 88). H. S.

Eric PALAZZO, Les sacramentaires de Fulda. Études sur l'iconographie et la liturgie à l'époque ottonienne (Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschungen 77) Münster 1994, Aschendorff, XIX u. 260 S., 153 Abb., ISBN 3-402-04056-5, DEM 118. – In beeindruckender Methodenvielfalt (paläographisch, kodikologisch, ikonographisch, liturgiegeschichtlich und auch allgemein-historisch) untersucht diese überarbeitete Diss. von Paris X–Nanterre eine Gruppe von 5 Fuldaer Sakramentaren mit teils reichem Bildmaterial. Unter ihnen nimmt Göttingen, Univ. Bibl., Cod. theol. 231 eine herausragende Stellung ein (mit seinen gelasianischen und gregorianischen Teilen, seinen Votivmessen und Ordines „un sacramentaire d'une nature très particulière et atypique" [S. 136], und wahrscheinlich verfertigt auf der Grundlage eines aus Saint-Amand nach Fulda gebrachten Sacramentarium Gelasianum mixtum). P. weist den Fuldaer Sakramentaren – allen voran dem Göttinger Exemplar – eine politische Rolle zu: die Vereinheitlichung der Liturgie in Kloster und Presbyter-Kirche, wie ganz ähnlich das Pontificale Romano-Germanicum in der Absicht des ottonischen Herrscherhauses die bischöfliche Liturgie hätte vereinheitlichen sollen. Eine ausführliche Beschreibung der Codices, zahlreiche Abbildungen, ein Index der Personen- und Ortsnamen runden die überzeugende Arbeit ab. H. S.

Gebetbuch Ottos III. Clm 30111. Hg. von der Kulturstiftung der Länder zusammen mit der Bayerischen Staatsbibliothek (Patrimonia 84) München 1995, Kulturstiftung der Länder, 87 S., Abb., keine ISBN, DEM 28. – Das Gebetbuch Ottos III., das der Schönbornschen Schloßbibliothek in Pommersfelden gehört hatte, wurde 1994 von der Bayerischen Staatsbibliothek in München erworben und 1995 dort in einer Ausstellung gezeigt. Die vorliegende, gut bebilderte Publikation entstand aus diesem Anlaß. Zur Einführung hat Knut GÖRICH einen Essay über Otto III. beigesteuert (S. 11–25). Elisabeth KLEMM datiert den in Mainz entstandenen Codex in die Jahre 984–991 und erörtert seine Beschaffenheit, Besitzgeschichte, Zweckbestimmung und kunsthistorische Einordnung (S. 39–87). Hartmut Hoffmann

Lucy K. PICK, *Signaculum caritatis et fortitudinis*: Blessing the Crusader's Cross in France, Revue Bénédictine 105 (1995) S. 381–416, untersucht die französischen Ordines der *Benedictio crucis* für Kreuzfahrer. Die Vf. teilt ihre zahlrei-

chen Codices in vier Kategorien ein, von denen die ältesten Vertreter Elemente des Pontificale Romano-Germanicum und des Pontificale Romanum des 12. Jh. aufnahmen, während die jüngeren Stücke des Pontifikales der römischen Kurie und des Pontifikales des Wilhelm Durandus d. Ä. (1293/95) kombinierten. In zwei Appendices werden die Quellenverhältnisse dargelegt und einige Kreuzesbenediktionen, deren Quellen nicht bestimmt werden können, ediert. D. J.

Thomas FRANK, Studien zu italienischen Memorialzeugnissen des XI. und XII. Jahrhunderts (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 21) Berlin 1991, Walter de Gruyter, XI u. 296 S., Tafeln, ISBN 3-11-012588-9, DEM 148. – Diese Monographie, zugleich eine Freiburger Diss. des Jahres 1989, behandelt sieben Memorialzeugnisse: das Diptychon von Trient, die Gebetsverbrüderung von S. Savino in Piacenza (deren Nameneinträge in einem Anhang, S. 188–276, ediert, lemmatisiert und registriert werden), die Libri Vitae von Salerno, Albaneta/Montecassino, Subiaco und Polirone, sowie das Obituarium von S. Spirito in Benevent. Wie jetzt in solchen Studien aus der Schule Karl Schmids und Joachim Wollaschs üblich geworden, werden Entstehungsgeschichte, soziales und geistiges Umfeld, kodikologischer Befund und Namensbestand der einzelnen Zeugnisse sorgfältig und detailliert untersucht. Merkwürdig vor allem ist die Entstehung sechs solcher Zeugnisse zu einer Zeit (1040–1100), in der andernorts der Liber Vitae im Begriff war, durch das Nekrolog abgelöst zu werden. In Italien, im Süden genauso wie im Norden, existierten offenbar beide Formen von Memorialaufzeichnung nebeneinander. F. erklärt dies sehr plausibel als Auswirkung der Kirchenreformbewegung. Den kleineren, weniger bemittelten Laien, für die infolge der neuartigen Frömmigkeit der Reformzeit ein gesteigerter Bedarf an Memorialisierung entstanden war, boten diese Kirchen und Klöster die „weniger anspruchsvolle Form des summarischen Gedenkens" (S. 185) an. T. R.

François DOLBEAU, Par qui et dans quelles circonstances fut prononcé le Sermon 360 d'Augustin?, Revue Bénédictine 105 (1995) S. 293–307, weist aufgrund des bisher übersehenen Zeugnisses in einer Bücherliste des Klosters Pomposa vom Ende des 11. Jh. nach, daß der Sermo nicht von dem Kirchenvater stammt, sondern eine kurze Ansprache wiedergibt, die der Bischof Maximin von Siniti anläßlich seines Übertritts von den Donatisten zur katholischen Kirche wohl im Herbst 407 gehalten hat. Der Sermo ist auf breiterer Hss.-Basis erneut ediert. D. J.

Keiko SUZUKI, Zum Strukturproblem in den Visionsdarstellungen der Rupertsberger „Scivias"-Handschrift, Sacris Erudiri 35 (1995) S. 221–291, stellt ihren kunsthistorisch-theologischen Ausführungen eine Einleitung voran, in der sie die Frage, ob die (seit 1945 verlorene) Hs. 1 der Hessischen Landesbibl. Wiesbaden ein authentisches Werk Hildegards sei, nach dem neuesten Stand der Forschung positiv beantwortet und sich auch für Hildegards geistige Urheberschaft der Miniaturen ausspricht. Ihre kritische Haltung gegenüber der Kirchen-

politik Friedrich Barbarossas kommt in den Illustrationen zu Scivias III 12 deutlich zum Ausdruck, was auf deren Entstehung nach 1168 schließen läßt.
Peter Dinter

Paul Gerhard SCHMIDT, Von der Allgegenwart der Dämonen. Die Lebensängste des Zisterziensers Richalm von Schöntal, Literaturwissenschaftliches Jb. 36 (1995) S. 339–346, gibt einen inhaltlichen Einblick in den zur Edition bei den MGH vorbereiteten Text von Richalms Revelationes (um 1220) und hebt dabei die im Rahmen der hochma. Visionsliteratur ungewöhnlichen Merkmale hervor.
R. S.

Denise Nowakowski BAKER, Julian of Norwich's Showings. From vision to book, Princeton 1994, Princeton University Press, XI u. 215 S., Abb., ISBN 0-691-03631-4, USD 29,95. – Analysiert wird das einzige Werk der als Anachoretin in einer Zelle bei der St. Julians-Kirche in Norwich lebenden, ersten namentlich bekannten englischen Autorin, die ihre am 13. Mai 1373 erlebten visionären Erfahrungen literarisch verarbeitete und in mittelenglischer Sprache niederschrieb. Von dem in sechs Hss. vorliegenden Werk „Offenbarungen göttlicher Liebe" wurden zwei unterschiedlich lange Versionen überliefert, die den Reifungsprozeß der Autorin von der Visionärin zur Theologin veranschaulichen, die nach eigener Aussage 15 Jahre brauchte, bis sie die Bedeutung ihrer Visionen des Leidens Christi selbst verstand. Bei ihrer Gegenüberstellung der beiden Textversionen fragt B. vor allem nach der Erziehung und Bildung sowie den spezifischen Bedingungen eines weiblichen, noch dazu in der Zurückgezogenheit einer Klause lebenden Autors und setzt sich mit Julianes Möglichkeiten zur Rezeption der spätma. Mystik in Text und Bild sowie der theologischen Diskussion der Zeit auseinander. Dabei kommt es ihr immer wieder darauf an, die Originalität der Autorin hervorzuheben, deren Werk sie auch in formaler Hinsicht als „a prose masterpiece of Ricardian literature" (S. 164), also der Zeit Geoffrey Chaucers, versteht. Zu dieser Sicht gelangt B., da sie im Unterschied etwa zu Nicholas WATSON (The Composition of Julian of Norwich's Revelation of Love, Speculum 68, 1993, S. 637–683) an der frühen Datierung des Werkes festhält, dessen kürzere Version unmittelbar im Anschluß an die Visionen, also kurz nach 1373, entstanden sein soll, während der längere überlieferte Text 20 Jahre später folgte. Dadurch wird der Einfluß kontinentaler Frauenmystik, etwa Birgittas von Schweden oder Katharinas von Siena, die erst im Laufe der 1390er Jahre in England rezipiert wurden, auf Julianes Werk von vorneherein ausgeschlossen. Vor dem Hintergrund der unsicheren Datierung der Visionstexte scheint eine Untersuchung gerade dieser Frage jedoch ein Forschungsdesiderat, von dem man sich weitere Aufschlüsse auf das intellektuelle Umfeld Julianes erhoffen kann.
Marlene Meyer-Gebel

Heinz SCHRECKENBERG, Die christlichen Adversus-Judaeos-Texte und ihr literarisches und historisches Umfeld (13.–20. Jh.) (Europäische Hochschulschriften, Reihe 23: Theologie 497) Frankfurt am Main u. a. 1994, Peter Lang, 774 S., ISBN 3-631-46763-X, DEM 178. – Im 3. Bd. seiner Darstellung (vgl. zuletzt DA 50, 686) behandelt der Vf. die maßgeblichen Zeugnisse der christlichen Judenkontroverse oder -polemik vom hohen MA bis zum Stuttgarter Religionsgespräch im

Jahre 1933. Außerdem führt er auch „jüdische Stimmen" an, die sich zum Sachverhalt äußerten. Die einzelnen Stücke werden biographisch oder historisch eingeleitet. Ihr Inhalt erscheint teilweise in ursprachlicher oder deutscher Fassung als Zitat oder in zusammenfassenden Angaben. Abschließend folgt jeweils eine Bibliographie. Das Inhaltsverzeichnis ordnet die Texte Jh. für Jh. nach Sorten und Verfassergruppen. Diese Arbeit kann nicht nur als vorzügliches Hilfsmittel dienen, um sich in die Auseinandersetzung zwischen Christentum und Judentum einzuarbeiten oder in ihr zurechtzufinden. Dank der umfangreichen Inhaltsangaben zeichnet sie selbst deren Gang. Gerhard Rottenwöhrer

Tia M. KOLBAKA, Barlaam the Calabrian. Three Treatises on Papal Primacy: Introduction, Edition, and Translation, Revue des Études Byzantines 53 (1995) S. 41–115. – Barlaam von Seminara, Mönch eines orthodoxen Klosters in Kalabrien, kam ca. 1330 nach Konstantinopel und gewann das Vertrauen Kaiser Andronikos' III. In seinem Auftrag verhandelte er 1334 dort mit Gesandten der römischen Kirche und 1339 in Avignon mit der Kurie über Fragen der Kirchenunion. Um 1334 verfaßte er insgesamt 21 Kontroversschriften gegen den theologischen Standpunkt der „Lateiner", darunter drei gegen den päpstlichen Primat, die hier erstmals (nur der dritte lag bisher in PG 151 vor) ediert werden. Die Traktate verdienen im Rahmen der kirchlichen Unionsverhandlungen zwischen Byzanz und dem Papsttum im späten MA, die vornehmlich im Dienst politischer Interessen der Palaiologenkaiser standen, größte Aufmerksamkeit.
Franz Tinnefeld

Isidoro de Sevilla, Diferencias Libro 1. Introducción, Edición Crítica, Traducción y Notas por Carmen CODOÑER (Auteurs Latins du Moyen Age) Paris 1992, Les Belles Lettres, 535 S., ISBN 2-251-33633-8, FRF 375. – Von Isidors Frühwerk, den Differentiae, erfreute sich das zweite Buch mit seinen Sacherklärungen im MA größerer Verbreitung als das hier edierte erste, das eine Synonymenliste darstellt. Die Hg. stellt nach eingehender Untersuchung der Überlieferung fest, daß weder die alphabetische Anordnung der Lemmata noch ein Teil der Lemmata selbst auf Isidor zurückzuführen sind, so daß sich gegenüber der bisher verfügbaren Edition (Arévalo, 1796, bei Migne PL 83) erhebliche Abweichungen ergeben. Eine Konkordanztabelle schlägt eine Brücke zur alten Edition, deren „überzählige" Lemmata anhangsweise abgedruckt werden. Ausführliche Anmerkungen zum Text weisen Quellen und Parallelen nach und erleichtern die Einordnung des wenig anspruchsvollen Textes. G. S.

Walter BERSCHIN, Eine griechisch-althochdeutsch-lateinische Windrose von Froumund von Tegernsee im Berlin-Krakauer Codex lat. 4° 939, in: Vetustatis amore et studio (Festschrift Kazimierz Liman), hg. von I. LEWANDOWSKI und A. WÓJCIKA, Posen 1995, S. 23–30, 1 Abb., behandelt die in Froumunds Brief 45 (MGH Epp. sel. 3 S. 50) erwähnte, offenbar eigenhändige Zeichnung, die mit dreisprachiger Beschriftung und einer Sonderversion von Anthologia latina

Nr. 484 verbunden ist. Zur Hs. sei auf H. Hoffmann, Buchkunst und Königtum im ottonischen und frühsalischen Reich, Textband (1986) S. 424 f. verwiesen.
R. S.

Christian-Paul BERGER, Wie genau ist Oswald von Wolkensteins Neumond-Kalender? Eine Anleitung zur Benützung des computus ecclesiasticus in Klein 28 (in der Fassung nach Hs. A), Der Schlern 69 (1995) S. 11–35, weist mit Hilfe moderner Rechenmethoden nach, daß die entsprechenden Angaben beim spätma. Tiroler Dichter alles eher als präzise sind. Josef Riedmann

---

Dieter SCHALLER, Studien zur lateinischen Dichtung des Frühmittelalters (Quellen und Untersuchungen zur lateinischen Philologie des Mittelalters 11) Stuttgart 1995, Anton Hiersemann Verlag, XI u. 469 S., ISBN 3-7772-9516-7, DEM 290. – Der Bd. vereinigt im Nachdruck 17 zwischen 1960 und 1992 erschienene Arbeiten des kürzlich emeritierten Bonner Mittellateiners, die zumeist früher im DA angezeigt worden sind und ihren thematischen Schwerpunkt im literarischen Umfeld Karls des Großen haben. Dazu kommt als Originalbeitrag: Ein Oster-Canticum des Paulinus von Aquileja für Karl den Großen. Erstedition und Kommentar (S. 361–398, 2 Abb.), worin die von B. Bischoff in der Hs. Paris, Bibl. Nat. lat. 13027 entdeckte akzentrhythmische Dichtung von 54 Versen (Schaller/Könsgen, Initia Nr. 14112) kritisch ediert und hauptsächlich als Ergebnis einer eingehenden sprachlichen Kommentierung Paulinus als Autor zugewiesen wird. Dies führt auf eine Entstehung zum Osterfest 776 und ergibt den historisch beachtlichen Hinweis, daß Karl nach der Überwindung des Hrodgaud-Aufstandes in Italien mit Krone auftrat. Zu den 17 früheren Studien enthält der Bd. S. 399–431 detaillierte Nachträge; außerdem ist der gesamte Stoff durch ein Namen- und Sachregister, einen Index der zitierten Hss., ein Incipitarium der zitierten Dichtungen und ein Register der angeführten modernen Autoren gründlich erschlossen. Beigegeben ist schließlich ein Schriftenverzeichnis des Vf. R. S.

Christine RATKOWITSCH, Die Fresken im Palast Ludwigs des Frommen in Ingelheim (Ermold., Hlud. 4, 181 ff.): Realität oder poetische Fiktion?, Wiener Studien 107/108 (1994/95) S. 553–581, kommt nach einer gründlichen stilistischen Untersuchung der fraglichen Distichen (MGH Poetae 2 S. 63–66) zu dem Ergebnis, daß Ermold mit seinem Epos in erster Linie an die *pietas* und *clementia* des Kaisers appelliert und dadurch die Erlaubnis zur Rückkehr aus der Verbannung erhofft. In den Rahmen dieser elegischen Dichtung gehört als Stilmittel auch die Beschreibung der 'Fresken' in der Ingelheimer Pfalz. Der Wandschmuck, den Kunsthistoriker unter Berufung auf Ermolds Text in stark differierenden Vorschlägen darzustellen versuchten, läßt sich auf der Textbasis nicht rekonstruieren. Peter Dinter

Peter DRONKE, Two Versions of an Insular Latin Lyrical Dispute, Filologia mediolatina 2 (1995) S. 109–125, hält an seiner Interpretation der DA 45, 607 angezeigten Dichtung über eine scheidungsunwillige Frau fest, zu der erst ein

späterer „Remanieur" Petrus als Protagonist hinzuerfunden habe. Akzeptabel ist die Emendation von Giovanni Orlandi (Mailand, Università Statale), wonach statt *Vellim* <*m*>*oraris* besser *Vellim* <*m*>*orar*<*er*>*is* zu lesen wäre. G. S.

Marie-Luise WEBER, Die Gedichte des Gottschalk von Orbais (Lateinische Sprache und Literatur des Mittelalters 27) Frankfurt am Main u. a. 1992, Peter Lang, 342 S., ISBN 3-631-44803-1, DEM 89. – Die Dichtungen Gottschalks sind über mehrere Bände der Poetae der MGH verstreut und in Einzelfällen in der maßgeblichen Fassung auch anderweitig gedruckt. Leider vergibt die vorliegende Edition (Phil. Diss. Freiburg i. Br. 1991) die wünschenswerte Möglichkeit, alle bekannten Verse an einer Stelle zu vereinigen: Für die Verse aus Poetae 4,934 ff. *Quo ne tu missus doleas* wird lediglich auf die 1988 erschienene Publikation durch F. Rädle verwiesen (vgl. DA 46, 179), und weggelassen sind auch die Einzelverse (Poetae 6,105 f.), die Gottschalk in seine theologischen und grammatischen Werke eingefügt hat. Die beigegebenen Erläuterungen der Vf. zu Leben, Lehre, Stil und Verstechnik Gottschalks spiegeln in verständlicher Vorsicht die Ungewißheit hinsichtlich der Einzelheiten wider (stilistisch gipfelnd in dem Ausdruck „vielleicht ist es auch unwahrscheinlich, daß ...", S. 30), enthalten aber auch Erwägenswertes („Sollte Gottschalk wirklich ausgerechnet nach Fulda Heimweh gehabt haben?", S. 244). Die Änderungen am Text sind eher unbedeutend und ändern nicht das überkommene Bild der eigenwilligen Persönlichkeit. Eine ausführliche Auseinandersetzung mit diesen Änderungen nebst einigen bibliographischen Ergänzungen findet sich in der Rezension des Werkes durch Francesco Stella (Studi Medievali 3ª s. 33, 1992, S. 737–752). G. S.

Nikolaus STAUBACH, Das Rätsel des Sedulius Scottus. Bemerkungen zu einer Neuausgabe seiner Carmina, Francia 21 (1994) S. 213–226, verbindet die Besprechung der Edition von Jean Meyers (vgl. DA 50, 691 f.) mit einem Forschungsüberblick. M. S.

Walter BERSCHIN, Die Tituli der Wandbilder von Reichenau-Oberzell St. Georg, Mittellateinischer Jb. 29 (1994/5) S. 3–17, verbessert (nach neuen Restaurierungsarbeiten) die Lesung der Poetae 4 S. 1116 gedruckten Verse. G. S.

Walter BERSCHIN – Johannes STAUB, Die Taten des Abtes Witigowo von der Reichenau (985–992). Eine zeitgenössische Biographie von Purchart von der Reichenau (Reichenauer Texte und Bilder 3) Sigmaringen 1992, Jan Thorbecke Verlag, 65 S., zahlreiche Abb., ISBN 3-7995-4165-9, DEM 16, enthält eine hübsch bebilderte Zusammenfassung der einschlägigen Nachrichten sowie Text und Übersetzung der MGH Poetae 5 S. 260–279 edierten Dichtung mit ma. Lesezeichen an Stelle einer modernen Interpunktion. G. S.

Charles MUNIER, Pour une relecture de l'Ecbasis captivi, Revue des sciences religieuses 69 (1995) S. 202–215. – DERS., L'Ecbasis captivi et la querelle des investitures, ebenda S. 463–480. – Die Ankündigung einer französischen Übersetzung des Gedichts (ed. K. Strecker, MGH SS rer. Germ., 1935) wird verbunden mit einer quellenkundlichen Erörterung, die ganz im Sinne der von H.

Thomas begründeten Spätdatierung (vgl. DA 33, 631) ausfällt. Zu beachten sind die Hinweise auf die handschriftliche Umgebung des Textes in dem maßgeblichen Brüsseler Codex (aus Trier). R. S.

Gunther, Ligurinus. Ein Lied auf den Kaiser Friedrich Barbarossa. Aus dem Lateinischen übersetzt und erläutert von Gerhard STRECKENBACH. Mit einer Einführung von Walter BERSCHIN, Sigmaringendorf 1995, regio Verlag Glock und Lutz, 254 S., ISBN 3-8235-6240-1, DEM 98. – Nachdem die berühmte Dichtung bereits 1889 von Theodor Vulpinus (Renaud) in deutsche Hexameter übertragen worden war, liegt hier eine zweite Version im selben Versmaß vor. Dem 1992 verstorbenen Urheber, der zuvor bereits die Alexandreis Walters von Châtillon in ähnlicher Manier verdeutscht hatte, ist zweifellos größere Textnähe zu bescheinigen als dem Vorgänger, mit dessen Formulierungen er sich in nicht wenigen Fußnoten kritisch auseinandersetzt. Ob das Ergebnis ästhetisch befriedigt, wird stets Auffassungssache sein. In seiner kurzen Einführung gibt Berschin (S. 13 f.) dankenswerte Hinweise auf einige Druckfehler in der MGH-Ausgabe von E. Assmann (1987), doch sind ihm umgekehrt mancherlei Versehen in den historischen Erläuterungen der Fußnoten Streckenbachs entgangen. R. S.

Christa BERTELSMEIER-KIERST und Joachim HEINZLE, Zur Datierung des „Lohengrin". Das Zeugnis der Koblenzer (Berliner) Fragmente Cf, ZfdA 122 (1993) S. 418–424. – Heinz THOMAS, Paläographische Tücken: Zur Datierung des „Lohengrin", Zs. für deutsche Philologie 114 (1995) S. 110–116. – Im Streit darum, ob die Dichtung über den Schwanritter unter Rudolf von Habsburg oder um 1330 entstanden ist (vgl. DA 43, 256), suchen B.-K. und H. die Entscheidung zugunsten der Frühdatierung durch die schrift- und sprachgeschichtliche Bestimmung der ältesten Überlieferung als einer im letzten Viertel des 13. Jh. und im rheinfränkisch-hessischen Raum angefertigten Abschrift nach bairischer Vorlage herbeizuführen. Th. zieht die paläographische Beurteilungsbasis in begründeten Zweifel und möchte seinerseits im Gebrauch des Wortes *guldin* ein Indiz für die Spätdatierung sehen. R. S.

Brigitte WEISKE, Gesta Romanorum, Bd. 1: Untersuchungen zu Konzeption und Überlieferung; Bd. 2: Texte, Verzeichnisse (Fortuna vitrea 3, 4) Tübingen 1992, Max Niemeyer Verlag, VIII u. 215 S. bzw. V u. 189 S., ISBN 3-484-15503-5, zus. DEM 182. – Dieses umfangreiche Werk über die weitest verbreitete Exempelsammlung des MA werden diejenigen mit dem größten Gewinn lesen, die schon Kenner der Gesta Romanorum und ihrer Problematik sind. Wer sich erstmals damit vertraut machen möchte, wird hier einführende und zusammenfassende Kapitel vermissen, sich aber gewiß über die Regesten im Anhang von Bd. 1 (S. 199–215) freuen, die einen lebendigen Eindruck von Inhalt und Intention der Texte vermitteln. Um ihr Hauptziel zu erreichen, „in Einzeltexten das zugrundeliegende Deutungsschema aufzudecken, welches auf einen die Sammlung insgesamt bestimmenden Heilsplan weist" (Bd. 1, S. 3), sichtet die Vf. zunächst die überaus unfeste Überlieferung (leider bietet das Hss.-Verzeichnis in Bd. 2, S. 121–144 lediglich Signaturen mit Literaturverweisen), um aus frühen Textzeugen zumindest eine Leitlinie zum Ausgrenzen von „gesta-untypischen" Texten zu finden, in denen nämlich der jeweiligen Erzählung keine Auslegung im Sinne der

frühscholastischen Bußlehre beigefügt ist. Dies geschieht einerseits durch die Auswertung z. T. schon recht betagter Sekundärliteratur. Andererseits werden diese Beobachtungen durch ausführliche Textbeispiele (Bd. 2, S. 1–117) aus zumeist noch nicht edierten Hss. und Frühdrucken belegt. Untersuchungen zur Beziehung der Gesta Romanorum zu anderen Exempelsammlungen bringen u. a. Hinweise zu ihrer Datierung („Gerüst" vor 1284). Umfassende Untersuchungen zu ihrem Deutungssystem kennzeichnen die Gesta nicht als Predigtexempla, sondern als persönliche Erbauungslektüre. Für die bisher schon in der Forschung geäußerte Vermutung, deren Vf. könne ein Franziskaner gewesen sein, werden aus den Texten weitere Belege angeführt. Ulrich Montag

Clelia Maria PIASTRA, La Poesia Mariologica dell'Umanesimo Latino. Repertorio e incipitario (Quaderni di Cultura Mediolatina 11) Spoleto 1994, Centro Italiano di studi sull'alto Medioevo, XL u. 261 S., ISBN 88-7988-600-2, ITL 55.000. – Nach einer kurzen thematischen Einleitung werden die Autoren dieser Dichtungen, worunter sich immerhin so berühmte Namen wie Jakob Wimpfeling, Ulrich von Hutten, Enea Silvio Piccolomini und Lorenzo Valla finden, in einem kurzen biographischen Abriß mit Hinweis auf (überwiegend ältere italienische oder in Italien erreichbare) Nachschlagewerke skizziert und der Druckort der editio princeps genannt. Ein Incipit-Verzeichnis und ein Namenregister schließen sich an. M. S.

Walter BERSCHIN, Lateinische Wörter, Wortformen und Junkturen in „Biographie und Epochenstil" T. 1–3, ALMA 52 (1994) S. 253–280, erschließt das Sprachmaterial seiner bislang drei Bde. umfassenden Geschichte der spätantiken und ma. Biographie (vgl. DA 44, 616 f. u. 50, 291): Aspekte der Lautung und Schreibung, der Morphologie, Rektion, Wortbildung und Semantik sowie „Formelgut". Von besonderem Interesse sind Wendungen, die von späteren Biographen aufgegriffen und damit zu „biographischen Dicta" werden (z. B. *a deo doctus*) sowie biographische Themen (*gesta*) und literarische Termini (*sermo*). Wolfgang Kirsch

Ulrike THIES, Die volkssprachige Glossierung der Vita Martini des Sulpicius Severus (Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Studien zum Althochdeutschen 27) Göttingen 1994, Vandenhoeck & Ruprecht, 571 S., ISBN 3-525-20342-X, DEM 145, interpretiert und ediert in ihrer bei R. Schützeichel entstandenen Diss. über 670 althochdeutsche und altsächsische Einzelglossen aus 13 Hss. vom frühen 9. bis zum 13. Jh., wobei ein deutlicher Schwerpunkt in der zweiten Hälfte des 9. Jh. zu erkennen ist. Regional sind die Klöster St. Gallen und Tegernsee Zentren der Glossierung, und aus St. Gallen stammt auch der älteste Überlieferungszeuge: Leiden, UB Voss. lat. q. 69 (um 800). G. Sch.

Francesco VIANELLO, Wer war Wacho? Namenglieder im Langobardischen Königshaus, Zs. für Geschichtswissenschaft 43 (1995) S. 389–403, 3 Tafeln, deutet den Namen des Königs (510/12–540/41) als Kontraktion einer (genealogisch

erschlossenen) Vollform Waldchis und leitet daraus Gepflogenheiten der frühma. Namengebung überhaupt ab. R. S.

Emanuele BOSIO, Origine e significato del nome 'valdese', Bollettino della società di studi valdesi 111 (1994) S. 3–33, sieht in den gar nicht seltenen frühma. Belegen von *valdensis* (und Nebenformen) im burgundischen Raum verbreitete Ortsbezeichnungen mit der Bedeutung „Bewohner der 'vaude'", d.h. von Tälern oder auch Wäldern, und versucht dann vorsichtig, eine Bedeutungsbrücke zu schlagen zu der von katholischen Polemikern ab ca. 1200 gebrauchten Bezeichnung *valdenses* für die Anhänger häretischer Bewegungen (ungefähr im Sinne vom deutschen „Hinterwälder"). Ein sprachlicher Zusammenhang mit dem Begründer der „Armen von Lyon" ist eher unwahrscheinlich; sein wirklicher Name ist immer noch nicht sicher. H. S.

Les tablettes à écrire de l'antiquité à l'époque moderne. Actes du colloque international du C.N.R.S., Paris, Institut de France, 10-11 octobre 1990, edité par Élisabeth LALOU (Bibliologia 12), Turnhout 1992, Brepols, 356 S., zahlreiche Abb., keine ISBN, BEF 2750. – Der Bd. gibt ein Kolloquium wieder, das von ungewöhnlich weit ausgreifender Thematik war. Beiträge zu Keilschrifttafeln werden abgelöst von der Betrachtung ägyptischer Schreibtafeln (ein Katalog aller griechischen Tafeln aus Ägypten ist von Patrice CAUDERLIER beigesteuert) bis hin zu Wachstafeln aus Südfrankreich, nach Ausweis der reichlichen Bebilderung durchwegs schwer zu entziffern. Es befällt den Leser daher eine nicht geringe Sorge, wenn er die zahlreich durch Lesefehler verunstalteten deutschen Buchtitel in Betracht zieht, wo „vergleinchende", „Inscriften", „Schfrit" (S. 109) vermutlich trotz gut lesbarer Vorlagen entstellt wurden. Hervorgehoben zu werden verdient Élisabeth LALOU, Inventaire des tablettes médiévales et présentation générale (S. 233–285), die einen nach Aufbewahrungsorten gegliederten Katalog aller ma. Wachstafeln (mit einem Anhang über neuzeitliche Tafeln) bietet. Schon deshalb, weil einige Komplexe in mehreren Beiträgen gestreift werden (Vindolanda-Gruppe: S. 170, 203–209), hätte man dem üppig ausgestatteten Bd. ein Register gewünscht. G. S.

Paul Gerhard SCHMIDT, Probleme der Schreiber – der Schreiber als Problem (Sitzungsberichte der wissenschaftlichen Gesellschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main XXXI, Nr. 5) Stuttgart 1994, Franz Steiner, 18 S. (S. 175–186), ISBN 3-515-06512-1, DEM 22, bietet im Grunde eine Ehrenrettung ma. Schreiber, die von modernen Editoren oft als dumm und träge, des Lateins unkundig, ja als betrunken gescholten werden, obwohl es keine objektive Skala gibt, an der sich Intelligenz oder Dummheit eines Schreibers messen ließen, und von den Hg. in der Regel „auf die Erstellung einer Fehlertypologie ... selbst im Fall von Autographen oder vermeintlichen Autographen verzichtet (wird)" (S. 9 f. [177 f.]). Sch. unterscheidet in Anlehnung an eine Klassifizierung Bonaventuras vier Schreibertypen: den Scriptor, Kompilator, Kommentator und Auctor, denen er zwei weitere hinzufügt: den Redaktor und Mutator. Sie alle verbindet mit dem heutigen „Schreiber" der Satz: „Wo geschrie-

ben wird, werden Fehler gemacht" (was auch und gerade für Autographa gilt, denn: „Ich kenne niemanden, der nicht ehrlich genug wäre einzuräumen, daß er in seinen alten Aufzeichnungen, in Vorlesungsnachschriften, Briefen oder Tagebüchern heute kaum verständliche Fehler gefunden hat" [S. 16 bzw. S. 184]).
G. Sch.

Schreibkunst. Mittelalterliche Buchmalerei aus dem Kloster Seeon. Katalog zur Ausstellung im Kloster Seeon, 18. Juni bis 3. Oktober 1994. Hg. von Josef KIRMEIER, Alois SCHÜTZ und Evamaria BROCKHOFF, Augsburg 1994, Haus der Bayerischen Geschichte, 183 S., Abb., ISBN 3-927233-35-8. – Anläßlich der 1000. Wiederkehr der Klostergründung wurde ein Aspekt der ma. Bildungsgeschichte beleuchtet, der sonst in der Forschung eher ein Schattendasein fristet: ein Skriptorium bei der handwerklichen Arbeit. Alois SCHÜTZ, Das Kloster Seeon und sein Skriptorium (S. 15–110), diskutiert an einem konkreten Beispiel die kulturellen Wechselwirkungen zwischen Buchwerkstätten, die bereits nach den Beobachtungen von H. Hoffmann (Schriften der MGH 30, 1986) in handwerklicher bzw. künstlerischer Arbeitsteilung gipfelten. Nicht nur wurden Bücher als Vorlagen ausgeliehen, was allgemein bekannt ist, sondern auch Bilder aus fernen, befreundeten Werkstätten (z. B. der Reichenau) in die Schriften der eigenen Produktion im wahrsten Sinne des Wortes eingebunden oder fremde Buchmaler als Gäste beschäftigt. – Vera TROST, „Drei Finger schreiben, aber der ganze Körper arbeitet ...". Zur Buchherstellung im Mittelalter (S. 111–122), führt ihre erstmals bei der Palatina-Ausstellung 1986 präsentierten, handwerksgeschichtlichen Ausführungen fort (vgl. DA 44, 628). – Helmut BANSA, Handschriftenrestaurierung (S. 123–133), erklärt als Sachkenner technische Fachprobleme in anschaulicher Form.
C. L.

Monique-Cécile GARAND, Guibert de Nogent et ses Secrétaires (Corpus Christianorum, Autographa Medii Aevi 2) Turnhout 1995, Brepols, 86 S., 16 Tafeln (2 davon farbig), ISBN 2-503-50450-7, BEF 2250. – Der hier vorgelegte Bd. verdient besonderes Interesse, weil es um die Frage geht: Gibt es Autographe Guiberts oder nicht? Während R. B. C. Huygens bei seiner Zusammenstellung der Guibert-Überlieferung (vgl. DA 49, 658 f.) noch den bereits früher von Garand publizierten Ergebnissen gefolgt war und die Codices Par. lat. 2500 als „l'original" (S. 15) der Moralia Geneseos, Par. lat. 2502 als „rédigé peu avant 1124, manuscrit dicté et corrigé sous la surveillance de l'auteur" (S. 66) und Par. lat. 2900 als Teilautograph angesehen und im übrigen Guibert noch „deux assistants" zugestanden hatte, lautete sein Urteil nach der Edition von *Quo ordine sermo fieri debeat, De bucella Iudae data et de veritate dominici corporis* und *De sanctis et eorum pigneribus* (CC Cont. med. 127, 1993) ganz anders: „Das Wunder ist des Glaubens liebstes Kind, l'autographe celui des codicologues" (S. 30). Keine der drei in den genannten Codices sich betätigenden Hände sei die Guiberts: „on ne connaît pas la main de Guibert. Les mains ... sont celles de secrétaires" (ebd., vgl. auch S. 19). Die Gründe lagen auf philologischem Gebiet, in Fehlern, Versehen und alternativen Lesarten, die nach Huygens unmöglich vom Autor selbst stammen konnten. Die Frage bleibt auch jetzt noch kontrovers: „La correspondance échangée à ce sujet entre M. Huygens et moi n'a pas modifié nos points de vues respectifs" (S. 8 Anm. 6). Garand scheidet die dritte Hand ganz klar von den

beiden anderen und bleibt dabei: Dies ist die Hand Guiberts, der in *De vita sua* bezeugt hat, daß er selbst geschrieben hat: *Opuscula enim mea ... dictando et scribendo, scribenda etiam pariter commutando, immutabiliter paginis inferebam* (1, 17, vgl. S. 77). Und wenn man die Erklärung: „les dérangements constants auxquels le soumettait sa fonction, comme la lassitude mentale engendrée par l'effort physique d'écrire, ont pu donner lieu à bien des erreurs de la part d'un homme dont la santé n'était pas des plus vigoureuses" (S. 40) akzeptiert, dann hat man hier ein schönes Beispiel dafür, wie viele Fehler sich in einem Autograph befinden (dürfen) und welche Fehler ein Autor, der selber schreibt, auch macht. S. 41 ff. sind die Hss. ausführlich beschrieben, S. 65 ff. wird der Ductus von Guiberts Hand analysiert, der sich mit Fortschreiten seines Augenleidens offensichtlich verschlechterte (S. 70). G. Sch.

Margarete KOTTENHOFF, Die Miniaturen des „Livre de la Cité des Dames" als historische Quellen, HJb 115 (1995) S. 335–361, 2 Abb., beobachtet in der hsl. Überlieferung des bekannten Werkes der Christine de Pizan (von 1404/05) erhebliche Unterschiede zwischen den unter den Augen der Autorin entstandenen Illustrationen und solchen in Exemplaren des späteren 15. Jh., die bereits eine fortschreitende Auflösung der noch sehr „mittelalterlichen" Vorstellungswelt Christines widerspiegeln. R. S.

Wolfgang OESER, Beobachtungen zur Strukturierung und Variantenbildung der Textura. Ein Beitrag zur Paläographie des Hoch- und Spätmittelalters, AfD 40 (1994) S. 359–439, will keine systematische, komplette Erfassung der vielfältigen Erscheinungsformen der Texturaschriften, sondern eine Orientierungshilfe zu deren strukturellem Aufbau und Variantenbildung bieten. Dazu beschreibt er „in wichtigen, augenfälligen Teilelementen" die Strukturierung dieser Schrift in ihrem historischen Ablauf und hält „die geographischen Komponenten dieser Strukturierung" fest. A. G.

Wolfgang E. MILDE, Die Wandlung des Codex durch den Leser oder der dritte Aspekt der Handschriftenkunde – ein Überblick, Gutenberg-Jahrbuch 1995, S. 27–36, nimmt sich in Fortschreibung eines Beitrages zur Festschrift für Wieland Schmidt 1988 der Frage an, wie der Gebrauch eines spätma. Codex aus den Spuren rekonstruiert werden kann, die Besitzer und Leser in ihm hinterlassen haben. M. untersucht dies exemplarisch am Evangeliar Heinrichs des Löwen und einer hussitischen Sammelhs. (Wolfenbüttel Cod. Guelf. 669 Helmst.), aber auch neuzeitlichen Beispielen. Er versteht die späteren Hinzufügungen als „Wandlung", etwa wenn ein gedrucktes Buch heute nur wegen seiner hsl. Marginalien gelesen wird und nicht wegen seines eigentlichen Textes. Seine Überlegungen bleiben freilich recht allgemein; die Frage der von fremder Hand überarbeiteten Autographen streift er nicht einmal. Dennoch dürfte M. s Ansatz dort von Bedeutung sein, wo wir aus der Hs. selbst nicht einmal mehr erkennen können, was Original und was spätere Zutat ist: als Aufforderung nämlich, in den Überlieferungsträgern grundsätzlich danach Ausschau zu halten, was an ihnen das Werk von Lesern ist, ehe man Textautor und erhaltene Hs. in allzu große Verbindung rückt. A. M.-R.

Christian SETTIPANI, Les origines maternelles du comte de Bourgogne Otte-Guillaume, Annales de Bourgogne 66 (1994) S. 5–63, sucht u. a. nachzuweisen, daß die Liudolfinger über eine Schwester König Heinrichs I. mit dem burgundischen Königshaus verschwägert waren. Rolf Große

---

Hubert EMMERIG, *WELFVS DVX.* Pfennige Herzog Welf II. (1101–1120) aus Regensburg, Jb. für Numismatik und Geldgeschichte 42/43 (1992/93) S. 147–154, 7 Abb., berichtet von zwei kürzlichen Funden, die in Verbindung mit älteren Erkenntnissen den Schluß nahelegen, daß das Regensburger Münzrecht der Salier, vermutlich um 1111, auf den Herzog überging. R. S.

Die Inschriften der Stadt Braunschweig bis 1528, bearb. von Andrea BOOCKMANN auf Grund einer 1945–1986 vorgenommenen Materialsammlung des Herrn Oberstudiendirektors i. R. Dr. Dietrich MACK, Braunschweig (Die Deutschen Inschriften 35: Göttinger Reihe 5) Wiesbaden 1993, Dr. Ludwig Reichert Verlag, LV u. 269 S., 53 Abb., ISBN 3-88226-513-2, DEM 118. – Die kontinuierlich fortgeführte Überlieferung seit 1740 ermöglichte eine weitestgehend vollständige Präsentation des inschriftlichen Materials trotz der verheerenden Verluste im Zweiten Weltkrieg, die besonders die Fachwerkbauten betrafen. Als Grenze für diesen ersten Braunschweiger Bd. wurde mit 1528 die Einführung der Reformation gewählt. Die Publikation, die 410 Nummern, davon 254 nur mehr abschriftlich, enthält, verdient nicht zuletzt Beachtung durch die beträchtliche Anzahl von Denkmälern, die aus dem Umkreis Heinrichs des Löwen stammen oder mit seinem Nachleben in Verbindung stehen, darunter die Inskriptionen auf Objekten des sogen. Welfenschatzes. Der norddeutschen Situation entsprechend entfällt mit 199 – davon noch 24 im Original enthalten – fast die Hälfte aller erfaßten Denkmäler auf Hausinschriften. Die ältesten Inschriften bis 1200 – das früheste Stück gehört in die Zeit nach 1038 – finden sich fast ausschließlich auf sakralen Goldschmiedearbeiten. Die Majuskeln auf einer Reliquienpyxis von 1188 (Abb. 18) bezeichnet die Vf. als „gotische Majuskel ... in vollendeten Formen". Bereits ab der Mitte des 14. Jh. herrscht die gotische Minuskel, insbesondere bei Bauinschriften, vor. Walter Koch

---

Gunter G. WOLF, Die Wiener Reichskrone (Schriften des Kunsthistorischen Museums 1) Wien 1995, 205 S., 82 Abb., ISBN 3-900325-40-5, DEM 85. – Nachdem das Datierungspendel der „Wiener Reichskrone" im Zuge der großen Salierausstellung in Richtung 11. Jh. schwang (M. Schulze-Dörrlamm, vgl. dazu H. Wolfram, DA 49, 173 ff.), war irgendwie zu erwarten, daß diese Zuweisung nicht unwidersprochen bleiben würde. Der Rückschwung setzte mit der Arbeit von H. Fillitz ein (vgl. DA 51, 274) und bewegt sich mit der vorliegenden Monographie kraftvoll um fast 60 Jahre zurück in das 10. Jh. Neben den bisherigen Datierungsversuchen und damit der Zuweisung zu einem Herrscher zwischen Otto I. und Konrad III. ist auch der Herstellungsort jahrzehntelang Gegenstand wissenschaftlicher Debatten gewesen: Byzanz, Sizilien, Burgund, Lothringen, Mainz, Regens-

burg, Fulda und Reichenau wurden als Produktionsstätten diskutiert, zu denen nun noch St. Pantaleon in Köln hinzukommt. Das Hauptproblem der Auseinandersetzung mit der bedeutendsten Krone des Abendlandes ist das fehlende Vergleichsmaterial. Des Vf. großes Verdienst ist es daher, die Krone wieder in einen interdisziplinären Gesamtzusammenhang gerückt zu haben, der die stilistischen Argumente der Kunstgeschichte und Archäologie genauso erwägt wie eine genaue Analyse der geistigen Umwelt und der jeweiligen politischen Begebenheiten. So erscheint W.s Datierung zwischen 965/67 durchaus logisch, wenn man neben seinen anderen guten Argumenten bedenkt, daß jene Jahre ein Moment gesteigerter Auseinandersetzung mit dem Reich waren, das noch „legitimer" und alleinvertretender eine Rom-Idee vertrat als man selbst: Byzanz. Schon allein die oktogonale Form der Plattenkrone, der Zellenschmelz der Bildplatten, das Stirnjuwel des „Weisen" aus einem Edelopal und die Ösen der Schläfenplatten für die Pendilien machen die stilistische Anlehnung an Byzanz überdeutlich. So bettet sich nach dem Vf. die Krone mit ihrem Bildprogramm in eine Trias aus Ottos II. Mitkaiserkrönung Weihnachten 967, dem byzantinischen Heiratsprojekt und der Insignie selbst als imperialer Demonstration ein. Der Vf. kommt zu dem Schluß, daß die Krone für diesen Zweck 965 in der Umgebung des Erzbischofs Brun von Köln konzipiert worden war und auch vor Ort im Verlauf der nächsten anderthalb Jahre hergestellt wurde. Dies hat allerdings noch weitere Konsequenzen: Die stilistische Verwandtschaft der Krone mit Stücken aus dem „Mainzer Hort der Kaiserinnen" (Gisela? - Agnes?) läßt auch die Datierung des besonders wertvollen Schatzfundes in neuem Licht erscheinen (zuletzt M. Schulze-Dörrlamm, vgl. dazu DA 49, 175). In einem Exkurs wird vom Vf. dieser Kaiserinnenornat nun in seiner Entstehung der Krönung Theophanus 972 zugewiesen. Wie allerdings Maniakion, Lorum und die anderen Stücke in den konservierenden Mainzer Boden gelangt sein könnten, mutet sowohl bei Schulze-Dörlamm als auch hier wie ein phantasievolles Filmskript an: Noch vor wenigen Jahren sollte der Schatz Heinrich IV. zur Finanzierung seines dritten Romzuges 1090 gedient haben und deshalb an einen Mainzer Juden versetzt worden sein. Als Heinrich erst 1097 zurückkehrte, könnte der Pfandnehmer in der Zeit zuvor bei einem Pogrom getötet worden und das Versteck des Schatzes unbekannt geblieben sein. In vorliegender Arbeit ist nun der Schmuck schon 1024 aus politischen Gründen geraubt und vergraben worden, um durch die fehlenden Insignien eine Krönung Giselas zu verhindern. Welche Niedertracht! Abgesehen von diesen spekulativen Deutungen darf man gespannt sein, was die „Salierfraktion" zu den Datierungsvorschlägen der Krone und des „Mainzer Horts" sagen wird. Olaf B. Rader

Mechthild SCHULZE-DÖRRLAMM, Das Reichsschwert. Ein Herrschaftszeichen des Saliers Heinrich IV. und des Welfen Otto IV., mit dem Exkurs: Der verschollene Gürtel Kaiser Ottos IV. (Publikationen zur Ausstellung „Die Salier und ihr Reich". Römisch-Germanisches Zentralmuseum Monographien 32) Sigmaringen 1995, Thorbecke, 126 S., zahlreiche Abb., ISBN 3-7995-0391-9, DEM 58. - Mit dem vorliegenden Bd. setzt die Autorin ihre Arbeiten über die Reichsinsignien (vgl. DA 49, 173–175) fort. Der Bd. ist wie seine Vorgänger hervorragend gearbeitet und enthält wunderschöne, eindrucksvolle und informative Bilder. Ebenso ist der Schwerpunkt der Arbeit der Autorin, die Neudatierung der

behandelten Denkmäler, der gleiche geblieben. So nimmt sie als Anlaß für die Entstehung des Schwertes die Königskrönung Ottos IV. in Aachen 1198 an und versucht die bisherige Annahme zu widerlegen, das Schwert sei im 11. Jh. angefertigt worden. Allerdings weist sie die mit Goldblech umkleidete und reich verzierte Scheide des gegenwärtigen Reichsschwerts einem älteren Schwert des 11. Jh. zu. Auf dieser Hülle sind 14 Könige und Kaiser von Karl dem Großen bis Heinrich III. dargestellt, eine Identifikation, die ihr dadurch überzeugend gelingt, daß sie das Relief Nr. 6 Ludwig IV. dem Kind zuweist. Dieses Relief stellt einen bartlosen oder zumindest so gut wie bartlosen König dar, dessen Haupt zur Rechten die Initiale *L* und zur Linken die Inschrift *REX* ziert. Die Auflösung scheint dem Rezensenten richtig zu sein; weniger begrüßt er allerdings die Bezeichnung der 14 Herrscher als deutsche Könige und Kaiser. Es müßte sich doch auch in den Nachbarwissenschaften herumgesprochen haben, daß die Mediävistik heute nicht vor dem 11. Jh. von Deutschen und daher auch nicht von deutschen Königen und Kaisern spricht. In ihrem Element ist die Autorin dagegen, wenn sie aufgrund zahlreicher Hinweise zum Ergebnis kommt, die besprochene Schwertscheide sei anläßlich der Kaiserkrönung Heinrichs IV. 1084 in Rom oder in Italien angefertigt worden. In einem Exkurs widmet sich die Autorin der Datierung des heute verschollenen roten Seidengürtels, der zum „Schwert Karls des Großen", zum Zeremonienschwert, getragen worden sein soll (S. 90 ff.). Auch in diesem Fall schlägt sie eine neue Datierung vor; sie hält den Schwertgürtel nicht für ottonisch, sondern ebenfalls erst für Otto IV. angefertigt. Schließlich noch ein Hinweis: Die am unteren Rand des Schwertknaufes verlaufende Inschrift wird einmal als BENEDICTUS. DOminuS-DEuS. qVI. DOCET. MANV s (S. 25) wiedergegeben, während das andere Mal zwischen *DEUS* und *QUI* ein *MEUS* eingefügt wird (S. 116). Das Possessivpronomen ist Zutat der Autorin. Herwig Wolfram

---

La Storia dell'Alto Medioevo italiano (VI - X secolo) alla luce dell'archeologia. Convegno Internazionale (Siena, 2-6 dicembre 1992), a cura di Riccardo FRANCOVICH e Ghislaine NOYÉ (Biblioteca di archeologia medievale 11) Firenze 1994, Edizioni All'Insegna del Giglio, 762 S., zahlreiche Abb., ISBN 88-7814-011-2, ITL 150.000. - Wenigstens hingewiesen sei auf den umfangreichen Sammelband des 1992 mit großer internationaler Beteiligung abgehaltenen archäologischen Kolloquiums in Siena, der sowohl Studien zu einzelnen italienischen Städten und Regionen umfaßt als auch zum Einfluß anderer Völker wie der Germanen und Byzantiner auf Kunst und Kultur. Eine eigene Abteilung gilt der Stadtentwicklung. M. S.